

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

158. Sitzung

Donnerstag, den 6. August 1953

Geschäftliche Mitteilungen . . . 1953, 1986, 2009, 2025

Antrag der Abg. Stock u. Frakt., Meixner u. Frakt., Dr. Strosche u. Frakt., Bezold u. Frakt. betr. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags** (Beilage 4480)

Bericht des Ältestenrats (Beilage 4480)
Stock (SPD), Berichterstatter . . . 1953
Abstimmung . . . 1954

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1953 (Epl. 13)
und

Entwurf eines **Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)** — Beilagen 3859, 4331 —

Berichte des Haushaltsausschusses (Beilagen 4467, 4468) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4470)
Dr. Lacherbauer (BP) . . . 1954, 1997
Dr. Haas (FDP) . . . 1960, 1994
Dr. Ehard, Ministerpräsident . . . 1965
Zietsch, Staatsminister . . . 1966

Zur Geschäftsordnung:
Dr. Baumgartner (BP) . . . 1967
Bezold (FDP) . . . 1967
Dr. Lacherbauer (BP) . . . 1968
Haas (SPD) . . . 1968
Meixner (CSU) . . . 1968
Dr. Bungartz (FDP) . . . 1969
Dr. Wüllner (BHE) . . . 1969

Zur Sache:
Haußleiter (fraktionslos) . . . 1970, 1998
Eberhard (CSU) . . . 1972
Beier (SPD) . . . 1975
Dr. Eckhardt (BHE) . . . 1978
Knott (BP) . . . 1984

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Dr. Bungartz (FDP) . . . 1986
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1989
Dr. Schedl (CSU) . . . 1989
Dr. Franke (SPD) . . . 1993
Haas (SPD) . . . 1995

Abstimmung über Epl. 13 . . . 1999
Abstimmung über das Haushaltsgesetz . . . 2000

Zur Abstimmung:
Dr. Lacherbauer (BP) . . . 2002
Haußleiter (fraktionslos) . . . 2002
Dr. Lippert (BP) . . . 2003

2. Lesung:
Haußleiter (fraktionslos) . . . 2004
Dr. Lippert (BP) . . . 2005
Dr. Lacherbauer (BP) . . . 2005
Abstimmung . . . 2005
Namentliche Schlußabstimmung . . . 2006

Zur Tagesordnung:
Dr. Lippert (BP) . . . 2007
Absetzung der Fragestunde . . . 2007
Haas (SPD) . . . 2007

Schreiben des Ministerpräsidenten betr. **Besetzung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs; hier: Neuwahl von Berufsrichtern**
Dr. Baumgartner (BP), z. Geschäftsordnung . . . 2007
Meixner (CSU), z. Geschäftsordnung . . . 2008
Dr. Lacherbauer (BP), z. Geschäftsordnung . . . 2008
Stock (SPD), z. Geschäftsordnung . . . 2009
(Die Sitzung wird unterbrochen)
Stock (SPD), z. Geschäftsordnung . . . 2009
Meixner (CSU), z. Geschäftsordnung . . . 2009
Zurückstellung der Wahl . . . 2009

Entwurf eines **Elften Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates** (Beilage 4465)
Berichte des Haushaltsausschusses (Beilage 4469) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4471)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . 2009
Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter . . . 2009
Abstimmung . . . 2010

Entwurf einer **Verordnung der Staatsregierung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg** (Beilage 4380)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4461)		Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4444)	
Prandl (SPD), Berichterstatter	2010	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	2014
Beschluß	2011	Beschluß	2015
Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Beilage 4332)		Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Studienrats H. Zinsmeister in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. 3. 1953	
Berichte des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 4351) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4447)		Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4445)	
Piper (SPD), Berichterstatter	2011	Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter	2015
Thieme (SPD), Berichterstatter	2011	Beschluß	2015
Abstimmung	2011	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des RA Dr. Gritschneider in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Landeshauptstadt München über den Straßenbahntarif (Beschluß des Stadtrats vom 18. 11. 1952) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. 6. 1926	
Schreiben des Ministerpräsidenten betr. Neuwahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes (Beilage 4309)		Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4460)	
Dr. Baumgartner (BP)	2012	Bezold (FDP), Berichterstatter	2015
Dr. Weigel (CSU)	2012	Beschluß	2015
Abstimmung	2012	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Baur Leonhard	
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag der I. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. 5. 1948		Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4455)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4442)		Ospald (SPD), Berichterstatter	2015
Simmel (BHE), Berichterstatter	2012	Beschluß	2016
Dr. Zdralek (SPD)	2013	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Dr. Oberländer	
Beschluß	2013	Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4456)	
Schreiben des Ministerpräsidenten betr. Besetzung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs; hier: Neuwahl von Berufsrichtern. — Fortsetzung der Beratung —		Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter	2016
Dr. Haas (FDP)	2013	Haußleiter (fraktionslos)	2016
Vornahme der Wahl	2013	Dr. Wüllner (BHE)	2017
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des IV. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1953 sowie des Art. 7 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 26. 2. 1952		Bezold (FDP)	2017
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4443)		Dr. Schier (BHE)	2018
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	2014	Beschluß	2018
Beschluß	2014	Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) — Anlagen 422, 415, Beilage 4187	
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Amtsgerichtsrats M. Haupt in Gerolzhofen auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Art. 56, 65 Abs. 2, 69, 79, 80, 99, 118, 158 und 165 des bayer. Forstgesetzes		Berichte des Landwirtschaftsausschusses (Beilage 4335) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4448)	
		Falk (FPD), Berichterstatter	2019
		Prandl (SPD), Berichterstatter	2019
		Beschluß	2019

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (Anlagen 444, 438, Beilage 4188)

Berichte des Landwirtschaftsausschusses (Beilage 4454) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4463)

Nagengast (CSU), Berichterstatter . . .	2019
Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter . . .	2020
Abstimmung	2020

Schreiben des Ministerpräsidenten betr. Besetzung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs; hier: Neuwahl von Berufsrichtern

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl 2021

Zur Geschäftsordnung und zur Abstimmung:

Meixner (CSU)	2022, 2025
Dr. Lacherbauer (BP)	2022, 2025
Haußleiter (fraktionslos)	2022
Dr. Haas (FDP)	2023
Junker (CSU)	2023
Haas (SPD)	2023
Dr. Fischer (CSU)	2023
Dr. Bungartz (FDP)	2024
Dr. Korff (FDP)	2024
Hadasch (FDP)	2025

Abbruch der Sitzung 2025

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 8 Uhr 15 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 158. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bittinger, Dr. Brücher, Drechsel, Greib, Dr. Huber, Dr. Jüngling, Dr. Raß, Roßmann, von Rudolph, Saukel, Dr. Schubert, Dr. Seitz und Zehner.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Zur Geschäftsordnung ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stock. Ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich bitte vorwegnehmen zu dürfen das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung vom 29. Juli 1953 — —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich will zunächst feststellen, ob das Hohe Haus mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden ist. Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf den

Antrag der Abgeordneten Stock und Fraktion, Meixner und Fraktion, Dr. Strosche und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Beilage 4480).

Ich erteile Ihnen das Wort zur Begründung und zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ältestenrats (Beilage 4480).

Stock (SPD), Berichterstatter: Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung vom 29. Juli 1953 mit der Frage der Änderung des Artikels 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags befaßt und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Artikel 3 des Aufwandsentschädigungsgesetzes wie folgt zu ändern:

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung sowie der nach Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes gewährte Pauschalbetrag entfällt für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Der § 2 des Änderungsgesetzes soll lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Unterzeichnet ist der Antrag von Stock und Fraktion (SPD), Meixner und Fraktion (CSU), Dr. Strosche und Fraktion (BHE), Bezold und Fraktion (FDP).

Zur Begründung möchte ich kurz folgendes sagen: Nach dem bisherigen Wortlaut des Artikels 3 des Aufwandsentschädigungsgesetzes entfällt der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind. Gemäß Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 16. Juni 1952 werden die weiteren Unkosten, die den Abgeordneten des Bayerischen Landtags in Ausübung ihres Mandates erwachsen, durch einen Pauschalbetrag abgegolten. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestags vom 28. November 1951, Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1952, erhalten die Mitglieder des Bundestages als Ersatz für die Unkosten, die ihnen in Ausübung ihrer politischen Tätigkeit erwachsen, bereits eine Entschädigung. Die einschlägigen Paragraphen dieser Ausführungsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Mitglieder des Bundestages erhalten als Ersatz für die Unkosten, die ihnen durch ihre politische Tätigkeit, insbesondere auch in ihrem Wahlkreis oder Landeswahlkreisverband entstehen, einen Pauschalbetrag von monatlich DM 100.— und darüber hinaus gegen Nachweis einen Betrag bis zur Höhe von weiteren DM 200.

(Stock [SPD])

Absatz 4 des § 2 lautet:

Neben den Kilometergeldern

— von 25 Pfennig —

erhalten die Mitglieder des Bundestages als Ersatz für Autofahrten am Sitz des Bundestages und in ihrem Wahlkreis oder Landeswahlkreisverband den Betrag von DM 200 monatlich.

— Also insgesamt 500 DM monatlich.

Ich bitte deshalb das Hohe Haus, diesem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf den § 1. Ich verlese ihn nochmals:

Art. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) ist wie folgt zu ändern:

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung sowie der nach Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes gewährte Pauschalbetrag entfällt für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: — ist dringlich!

Präsident Dr. Hundhammer: Es wird vom Herrn Ministerpräsidenten vorgeschlagen:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

(Abg. Stock: Das habe ich auch verlesen!)

Im ursprünglichen Text ist das nicht gestanden. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — § 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir treten in die Abstimmung ein.

Entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung rufe ich auf den § 1 — ohne Erinnerung; § 2 — ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das Gesetz. Wer dem Gesetz die Zustimmung erteilt — ich schlage vor, das in einfacher Form zu tun —, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.

Auch der Titel ist vom Hohen Hause gebilligt. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir treten nunmehr ein in die Aussprache zu den Ziffern 3 und 4 der Tagesordnung, über den

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1953 (Einzelplan 13)

und über den

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz) — Beilagen 3859, 4331.

Es dürfte zweckmäßig sein, die allgemeine und die besondere Erörterung des Haushaltsgesetzes miteinander zu verbinden. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Die Redezeit soll sich entsprechend der Vereinbarung des Ältestenrats auf insgesamt 4½ Stunden erstrecken, wobei den Oppositionsparteien je 55 Minuten, den Regierungsparteien je 45 Minuten und der fraktionslosen Gruppe 25 Minuten zugeteilt sind.

Zum Wort gemeldet ist bisher nur der Herr Abgeordnete Dr. Eckhardt.

(Widerspruch des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Es meldet sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Dann verfahren wir entsprechend der Fraktionsgröße.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Ich habe aber keine Wortmeldung hier!

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Wenn der Herr Kollege Eckhardt vor mir sprechen will, gebe ich ihm gern den Vortritt. Aber es ist gestern so verabredet worden, daß ich als erster Redner spreche.

(Zurufe vom BHE)

Meine Damen und Herren! Wir haben zunächst einmal über den Einzelplan 13 zu sprechen, sodann über das Haushaltsgesetz. Wie der Herr Referent gestern bereits vorgetragen hat, ist der **Einzelplan 13** die Quelle, aus der die übrigen Etats gespeist werden. Er weist in erster Linie die Einnahmenseite auf und gibt auf der Ausgabenseite nur diejenigen Beträge an, die unmittelbar mit seinem Vollzug im Zusammenhang stehen. Dieser Einzelplan 13 hat aber trotzdem etwas sehr Interessantes an sich. Er ist nämlich gleichzeitig auch, vor allem mit seinen Anlagen, ein Auskunftsmittel über gewisse **Vermögenswerte des Staates**. Der

(Dr. Lacherbauer [BP])

Staat hat eine Reihe von Vermögensgegenständen, die wir nach der alten klassischen Lehre einteilen können in das Genußvermögen, in das Verwaltungsvermögen und in das Ertragsvermögen.

Genußvermögen: Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß eine Rechtspersönlichkeit, eine Körperschaft oder eine Gemeinschaft, wie es ein Staatsvolk ist, eine Reihe von Vermögensgegenständen hat, die der Erbauung, der Bildung usw. dienen wie Galerien, Schlösser, Parks, Denkmäler und ähnliches. Wir wissen aber, daß sie in der Bilanzierung ohne Bedeutung für die Feststellung der Vermögenslage sind. Im faschistischen Italien hat man, um die Staatsbilanzen aufzubessern, auch die Denkmäler, die auf den Straßen stehen, aktiviert. Der Kamezialist der deutschen Schule denkt an so etwas nicht.

Ich komme dann auf das **Verwaltungsvermögen** zu sprechen. Was ist Verwaltungsvermögen? Darunter versteht man in erster Linie Einrichtungen, die zur Verwaltung erforderlich sind; sagen wir zum Beispiel Schulgebäude, nennen wir Ministerien oder ähnliches. Da muß nun eines festgestellt werden, was auch in der Öffentlichkeit immer wieder bekrittelt und beklagt wird: Bei der Errichtung von Verwaltungsgebäuden legt sich unsere Exekutive nicht die gebotene Zurückhaltung auf. Wir erleben, daß da und dort **Verwaltungspaläste** entstehen, die erstklassig ausgestattet sind. Wir erleben es, daß dann bei der Eröffnung noch darauf hingewiesen wird, wie wunderbar alles vertäfelt ist, wie die Sessel mit Saffianleder überzogen sind, und ähnliches. Ich könnte Ihnen Beispiele aus den verschiedenen Verwaltungszweigen nennen.

(Zurufe)

— Erlassen Sie mir, Einzelheiten zu sagen! Wenn man für einen Kronleuchter allein 3000 DM ausgibt, dann fragt man sich füglich, ob das noch den Sparsamkeitsprinzipien entspricht, nach denen wir uns in unserem Staat zu richten haben.

(Zuruf: Wo hängt er?)

— In der Ludwigstraße. Ich fahre in diesen Tagen am Karolinenplatz vorbei. Dort bemerke ich eine Tafel und entnehme daraus, daß die Lotterieverwaltung sich dort offenbar ein Gebäude errichtet, ausgerechnet in einer Gegend, wo Paläste stehen. Ich frage Sie, angesichts der Verhältnisse in anderen Ländern: Ist es unbedingt erforderlich, daß jede Verwaltung im eigenen Gebäude sitzt? Nach Möglichkeit an Plätzen, wo die Grundstückspreise am teuersten sind

(Abg. Bantele: 400 DM der Quadratmeter!)

— Jawohl, der Quadratmeter 400 DM — und gleichzeitig ein Baustil notwendig ist, der diesen Verhältnissen angemessen ist! Ich glaube, wir hätten Grund genug, auf diesem Gebiet etwas einfacher und schlichter zu sein. Ich hatte in Washington Gelegenheit, die Büros des Außenministeriums aufzusuchen. Ich war erstaunt, über die Schlichtheit und Einfachheit, die dort herrscht. Es wäre an der Zeit, einmal von oben her den ausführenden

Baubehörden zu sagen: Es muß auf das schlichteste gebaut werden. Man behauptet immer wieder, wir bauen ja für 20 und 30 Jahre. Auch die haben für 20 und 30 Jahre gebaut. Es muß noch lange nicht prunkvoll gebaut werden, wenn auch die Anforderungen an den Schönheitssinn gewahrt werden wollen. Ich hoffe, daß solche Ermahnungen für die Zukunft wirksam sind. Wir haben leider Gottes einige Fälle in unserem Bereich auch in unseren Betrachtungskreis gezogen. Ich habe Feststellungen getroffen, die bei der Abrechnung der vergangenen Jahre noch eine Rolle spielen werden, daß sogenannte **Dienstwohnungsbauten** errichtet worden sind, wo eine Wohnung mehr als 60 000 DM Gesteuerungskosten verursacht hat, ohne die Grundpreise zu rechnen. Wir wissen aus den Beratungen des Haushaltsausschusses, daß man sich bei der Errichtung von derartigen Gebäuden jetzt wesentlich mehr Zurückhaltung auferlegt hat.

Nun komme ich zur dritten Gruppe von Vermögenswerten, die für den bayerischen Staat vor allem deshalb bedeutsam sind, weil sie Erträge bringen, oder bringen sollten. Der wichtigste Vermögenswert, der nicht mehr im Einzelplan 13 erscheint, ist der **bayerische Forst**. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß der bayerische Forst ursprünglich wegen dieser seiner Eigenschaft als **Ertragsvermögen** im Ressort des Finanzministeriums verwaltet worden ist. Man hat 1945 eine andere Auffassung vertreten und gesagt: Wegen des Sachgegenstandes muß er der Verwaltung des Landwirtschaftsministers unterstellt werden. Die Entscheidung der Frage, ob das gerade glücklich ist, überlasse ich vor allem unseren Fachleuten auf landwirtschaftlichem Gebiet. Wir haben nun bei unseren Entscheidungen über den Ertrag des bayerischen Forstes eine Kürzung der Einnahmen um 25 Millionen DM vorgenommen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie können selbstverständlich in einem Wirtschaftsplan, wie es der Haushaltsplan ist, statt 200 Millionen 250 Millionen oder 150 Millionen einsetzen. Wenn der gekürzte Ansatz die Bedeutung haben sollte, daß damit der bayerische Forst nicht voll in seinem Ertrag ausgenutzt wird, dann würde ich einen solchen Beschluß auf das schwerste bedauern. Wir befinden uns in einer Ertragslage, einer Erwerbsslage, einer Haushaltslage, die uns verpflichtet, alles anzuspinnen, was uns Ertrag bringt, ob das nun die Ausschöpfung der Möglichkeiten ist, die die Steuergesetze oder die Kostenordnung geben, oder ob es die Ausnützung des Vermögens ist, das wirtschaftlichen Zwecken gewidmet ist.

(Abg. Kraus: Also das Holz wegschlagen!)

— Ich kann mir natürlich vorstellen, daß einer, der nur zwischen Ja und Nein und zwischen Schwarz und Weiß unterscheiden kann, nicht versteht, daß man auch eine **Ausnützung einer Wirtschaftsposition bis ins letzte** vornehmen kann, ohne daß man deshalb an die Substanz herangeht.

(Zuruf des Abg. Kraus)

Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: Wenn ein Privatmann nicht in der Lage ist, aus seinen Einnahmen die Bedürfnisse zu bestreiten, die der

(Dr. Lacherbauer [BP])

Tag an ihn heranbringt, die auf ihn zukommen, ohne daß er sie etwa gewollt hat, was tut er dann, wenn er Vermögen hat? Dann wird er sich entscheiden, da und dort einen Vermögensgegenstand zu veräußern. Wir haben die Beobachtung gemacht: Was eine Körperschaft des öffentlichen Rechts einmal hat, gibt sie nicht mehr heraus.

(Abg. Dr. Baumgartner: Sehr richtig!)

Man hat früher der Kirche diesen Vorwurf gemacht. Ich behaupte: Der Staat ist in genau derselben Situation. Er ist genau so wenig bereit, auch nur einen Quadratmeter Bodens herzugeben, auch wenn er für ihn entbehrlich ist. Ich weiß, welche Schwierigkeiten es da und dort verursacht hat, wenn jemand vom Garten eines Amtsgerichtsgebäudes ein paar Quadratmeter benötigt hat, um darauf eine Baracke zu errichten.

(Abg. Dr. Baumgartner: Unmöglich!)

— Herr Kollege Dr. Baumgartner, Sie kennen die Dinge aus Erfahrung. Jetzt aber noch einen Schritt weiter! Ich habe im Haushaltsausschuß gesagt — hier bin ich revolutionär; das verstößt gegen gewisse Praktiken, die der Vergangenheit angehören und die vor allem aufgebaut sind auf einer satten und fetten Wirtschaftsgrundlage —: Warum sollte es nicht möglich sein, da und dort einen Vermögensgegenstand zu veräußern, um ein wertvolleres, für die unmittelbaren Aufgaben des Staates geeigneteres Objekt zu bekommen?

Damit komme ich jetzt aber auf eine Frage zu sprechen, die auch von einer anderen Seite her die Öffentlichkeit sehr stark beschäftigt. Ich habe gesagt, der Forst ist einer der ertragreichsten fiskalischen Vermögensgegenstände. Wir haben aber auch noch **andere ertragbringende Objekte**. Wenn Sie in den Einzelplan 13 hineinsehen, dann werden Sie sehen, daß aus den sämtlichen sonstigen Unternehmen des Staates, wie sie in der **Anlage D** aufgezählt sind — ich werde sie Ihnen ganz genau darlegen —, die einen nominellen Kapitalwert von mehr als 270 Millionen DM darstellen, ein Ertrag von etwa 9 Millionen DM herauskommt. Sehen Sie sich doch bitte die Anlage D des Einzelplans 13 an und orientieren Sie sich bitte einmal darüber, wie sehr der bayerische Staat auch gleichzeitig Wirtschaftsunternehmer ist! Der bayerische Staat hat seit mehr als 100, ich glaube 175 Jahren, selbst eine Bank betrieben. Ich habe schon einmal die Gründe genannt, warum die Fürsten einstmal Banken errichtet und Brauereien gehalten haben. Auch die **Bayerische Staatsbank** folgt einem Zug der modernen Zeit. Sie hat sich aus dem Staatsverband losgelöst und ist zur Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Sie untersteht damit nicht mehr unmittelbar der Anweisungsgewalt des Staates; der Staat führt über sie Rechtsaufsicht, wie über manche andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, wo die Rechtsaufsicht fast auf Null zurückgegangen ist. Herr Kollege Dr. Bungartz, Sie kennen die Geschichte mit dem Bayerischen Rundfunk, wo die Frage nicht einmal mehr mit Erfolg angeschnitten werden konnte, ob der Werbefunk nach

dem Gesetz überhaupt zulässig ist. Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren, die **Tendenz, sich aus dem Staatsverband herauszulösen**, ist heute zu einer Sucht geworden, der man entgegenzutreten muß.

(Sehr gut! bei der SPD)

Was geschieht denn dabei, meine Damen und Herren? Sehr einfach! Wo geht in dem Moment — ich wundere mich, daß die Lotterieverwaltung das bis heute noch nicht getan hat —, da sie einen Selbstverwaltungskörper bilden, der Ertrag hin? Erstens einmal werden Forderungen erhoben nach Gehältern, die man an Unternehmungen der privaten Wirtschaft bemißt.

(Abg. Dr. Lippert: Die Vorzüge beider!)

Außerdem wird gefordert, weil man Mitglied einer öffentlichen Körperschaft ist, gleichzeitig die Vorzüge eines Beamten zu genießen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung.

(Abg. Dr. Baumgartner: Jawohl, sehr richtig!)

Und, meine Damen und Herren, wo geht der andere Ertrag hin? Schauen Sie sich doch diese Einrichtungen und den Sitz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einmal an! Die Erträge, die erwirtschaftet werden, sollen nach Möglichkeit von diesen Rechtssubjekten wieder verbraucht werden. Schauen Sie sich alle diese Dinge an, wie wir sie hier haben! Schauen Sie sich diese Liste an, die dem Einzelplan 13 beigefügt ist und fragen Sie sich, was diese vom bayerischen Staat errichteten und mit seinem Kapital ins Leben gerufenen Unternehmungen eigentlich an den bayerischen Staat abliefern! Es ist hier nicht die Gelegenheit, auf Einzelheiten einzugehen, aber bitte, schauen Sie sich nur einmal die Ausweise unserer Banken an; denn der bayerische Staat ist ja in sehr umfangreichem Maße Bankier geworden,

(Abg. Bezold: Leider!)

indem er Kredite gibt, Bürgschaften leistet oder faule Unternehmen übernimmt, damit sie nicht vor die Hunde gehen.

Meine Damen und Herren, wir haben offene Augen. Wir haben auch den Mut, etwas auszusprechen. Ich habe im Haushaltsausschuß auf die Notwendigkeit hingewiesen — unter meinem Vorsitz habe ich mir vorgenommen, es zu tun —, wenn einmal dem Haushaltsausschuß weniger wichtige Aufgaben auf den Fingernägeln brennen als die Vorbereitung des jeweils laufenden Haushalts, **sämtliche Unternehmungen des Staates unter die Lupe zu nehmen**, und da werden Sie einmal einiges erleben. Sie werden erleben, daß Ihnen diese Gesellschaften nicht einmal die Bilanz herausgeben, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, dazu keine Veranlassung zu haben. Wo hat denn der Bayerische Landtag Gelegenheit, in diese Dinge hineinzusehen? Haben Sie schon einmal die Bilanz gesehen etwa von der Bayerischen Lloyd Schiffahrts-AG in Regensburg oder von der Rhenania-Speditions- und Schiffahrtsgesellschaft? Haben Sie die Bilanz gesehen von der Zuchtviehversteigerungshalle Straubing? Lesen Sie bitte auf Seite 110 und folgende des Einzelplans 13, dann werden Sie

(Dr. Lacherbauer [BP])

sehen, welche Unternehmungen der bayerische Staat mit seinem Geld befruchtet! Sie werden erleben, daß Sie — als Kontrollorgan über alles, was im Staat geschieht — nicht einmal die Möglichkeit haben, sich die **Informationen** zu verschaffen, die sie brauchen, um sich ein Werturteil darüber zu bilden. Wir werden in absehbarer Zeit — entsprechend einem Verlangen, das auch die SPD gestellt hat — die Forderung erheben, daß dieses Haus Gelegenheit hat, in die Aufsichtsräte und Verwaltungsräte dieser Gesellschaften hineinzugehen, damit wir selbst Leute haben, die das kontrollieren und uns berichten können.

(Lebhaftes Sehr richtig! bei SPD, FDP und BP)

Wir sind ja immer auf Berichte angewiesen, und wer diese Berichte erstellt, sind genau diejenigen, die wir kontrollieren sollen.

Ich darf Ihnen dann noch folgendes sagen. Wenn jetzt die Rechnungslegung herankommt — hoffentlich hat sich Herr Kollege Eberhard bereits einen Plan zurechtgelegt für dieses Unternehmen, das äußerst schwierig ist; ich habe einen Plan —, dann werden wir Gelegenheit haben und dann werden wir etwas tun müssen. Wir müssen selbst in die Dinge hineinschauen und ich werde Ihnen sagen, wie es in den skandinavischen Ländern ist.

(Abg. Donsberger: Siehe Rundfunk!)

— Lieber Herr Kollege Donsberger, ich will Ihnen folgendes sagen: Wir haben Mitglieder dieses Hohen Hauses in den Rundfunk abgestellt; haben Sie ein einziges Mal einen Bericht bekommen?

(Abg. Dr. Baumgartner: Die haben ja da drinnen nichts zu sagen!)

— In den **Rundfunk** könnte man sehr gut hineinschauen, wenn man Haushalte zu lesen versteht.

(Abg. Dr. Franke: Der Rundfunk hat als einziges Unternehmen seine Bilanz klar hingelegt; fragen Sie Herrn Dr. Hundhammer!)

Meine Damen und Herren, ich könnte Ihnen schon noch mehr aus diesen Dingen herauslesen. Daß Herr Kollege Dr. Franke es nicht gerne hört, verstehe ich,

(Abg. Dr. Franke: Informieren Sie sich doch; Sie wissen das alles!)

aber ich spreche es trotzdem aus.

(Abg. Meixner: Ihr Fraktionskollege Lang sitzt doch auch im Rundfunkrat und im Unterausschuß!)

— Ich verlange einen **Bericht an dieses Haus**; es gibt nicht eine private Information.

(Abg. Dr. Franke: Den können Sie haben, beschließen Sie es doch!)

Es wäre höchste Zeit gewesen, daß es einmal gemacht wird.

Und dann noch etwas, meine Damen und Herren! Alle Dinge dieser Welt unterliegen einer Betrachtung, und jede Betrachtung enthält ein sub-

jektives Element. Wir werden hier Berichte bekommen, die verschiedenartig lauten, und wenn sie nicht verschiedenartig lauten, dann haben die Herren nicht richtig gesehen, weil bekanntlich die Zugspitze von Ehrwald aus anders aussieht als von Garmisch.

Ich möchte meine Ausführungen über die Beteiligung des Staates an Unternehmungen nicht weiter ausdehnen. Ich habe schon gesagt: Wir werden eine sehr intensive **Untersuchung** vornehmen müssen; wir werden auch bei der **Rechnungsprüfung** andere Methoden anwenden, als sie bisher in der Praxis üblich waren. Ich darf Ihnen folgendes erzählen: Sämtliche Staaten dieser Erde sind angesichts des Riesenumfanges eines Apparates, wie es der Staat eben ist, in der Schwierigkeit, eine wirkliche Staatskontrolle und Rechnungskontrolle durchzuführen. Wir haben uns einen **Rechnungshof** geschaffen, der uns mit seinen Erkenntnissen zu dienen hat. Seine Erkenntnisse sind für uns nur Entscheidungselement, aber er selbst entscheidet nicht.

(Zuruf: Er versucht es!)

Seine Aufgabe wäre es, das zu tun.

(Abg. Dr. Lippert: Der Landtag entscheidet!)

Ich habe schon wiederholt gesagt, daß ich an diesem Rechnungshofgesetz, das vor zwei Jahren verabschiedet wurde, manches zu bekriteln habe. Wir werden nach den Ferien die Gelegenheit wahrnehmen, auch dieses Problem anzuschneiden.

(Sehr gut! in der Mitte)

Aber ich darf Ihnen doch sagen, daß im alten deutschen Reichstag eine eigene Kommission bestanden hat, die sich ausschließlich mit der Rechnungsprüfung beschäftigte.

(Zuruf von rechts: Haushaltsausschuß!)

— Nein, das langt nicht, weil der Haushaltsausschuß leider Gottes zu sehr mit laufenden Arbeiten belastet ist.

(Abg. Donsberger: Er arbeitet zu langsam!)

— Na ja, ich kann ja den Haushalt auch so bewilligen lassen, daß ich die Schlußsumme vorlege und sage: Meine Herren, bitte, sagen Sie ja oder sagen Sie nein! So, wie jetzt die Haushaltsberatungen stattfinden, sind sie nicht gehauen und nicht gestochen. Wir schlucken diese Methoden, weil wir erwarten, daß wir in eine zeitlich richtige Beratung hineinkommen werden. — In **Skandinavien** hat man eigene **Finanzkontrollkommissionen**, dort hat man aber auch Sachverständige zur Seite, die mit ihnen gehen, und dort gibt es dafür einen Sonderzug. Mit diesem fahren die Herren, und zwar ohne Voranmeldung, zu irgendeiner Behörde hin, sperren die Kassen zu, untersuchen mit ihren Sachverständigen die gesamten Akten und verschaffen sich das Anschauungsmaterial selbst. Sie lassen es sich nicht vorgekauft servieren.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das probier' bei uns einmal, dann wirst das nächste Mal nicht mehr gewählt! — Erwiderung von der FDP:

Vielleicht erst recht!)

(Dr. Lacherbauer [BP])

— Ich weiß nicht, meine Damen und Herren, ob ein Abgeordneter, der eine scharfe Staatskontrolle verlangt, der Öffentlichkeit entspricht oder nicht.

(Abg. Dr. Baumgartner: Da gibt's andere Einflüsse!)

— Ja so, das ist etwas anderes. Aber ich halte unser Volk für klug genug, die freien, unabhängigen Abgeordneten, die eine Lippe riskieren, höher zu schätzen als diejenigen, die es nicht tun. Ich erwarte das nicht von einem Mitglied dieses Hauses. —

Nun möchte ich dieses Thema abbrechen. Zum Einzelplan 13 ließe sich noch manches ausführen. Doch komme ich jetzt auf das **Haushaltsgesetz** zu sprechen und darf dabei Bezug nehmen auf einen Antrag, den ich gestern formuliert habe und der Ihnen vorliegt. Sie wissen, daß die Beratungen im Haushaltsausschuß und im Plenum zu einigen Verschlechterungen gegenüber der Vorlage der Staatsregierung geführt haben, die nicht allein auf die Erhöhungen der Ansätze zurückzuführen sind, sondern zum Beispiel auch auf die Ermäßigung um 25 Millionen DM bei den Einnahmen aus dem Forst. Wir sprechen also, kurz ausgedrückt, von einer Verschlechterung des Etats um rund 42 bis 45 Millionen DM.

Nun haben sich im Haushaltsausschuß die **Fragen** erhoben: 1. Können wir einen nichtausgeglichene Haushalt überhaupt verabschieden? 2. Was machen wir mit dem Defizit? 3. Besteht die Möglichkeit, dieses Defizit eventuell auf spätere Jahre zu verlagern, oder ermächtigen wir die Vollzugsbehörden, im Vollzug Einsparungen zu machen, die dann wieder dazu führen sollen, das gegenzuwischen, was der Herr des Haushalts, der Landtag, beschlossen hat? Wenn Sie sich die Regierungsvorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für dieses Jahr, das sogenannte Haushaltsgesetz, ansehen, dann werden Sie feststellen, daß im **Artikel 3** eine **Ermächtigung** verlangt wird, wonach die rückständigen Defizite aus den früheren Jahren, das in diesem Jahr durch diesen Gesetzesbeschluß eintretende Defizit und die etwaigen Verschlechterungen, die durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu erwarten sind, im Vollzug wegradiert werden können.

Meine Damen und Herren, ich habe die größten **rechtlichen Bedenken**, ob eine solche Ermächtigung überhaupt erteilt werden kann. Braucht denn die Staatsregierung überhaupt eine Ermächtigung zum Sparen? Mit nichten! In der für alle verbindlichen Haushaltsordnung steht ausdrücklich drin, daß mit den angewiesenen Mitteln sparsam und wirtschaftlich verfahren werden muß. Wenn zum Beispiel ein Zweck wegfällt oder an Bedeutung verliert, dann muß die anordnungsbefugte Behörde mit der Verausgabung der Mittel zurückhalten oder sie darf sie überhaupt nicht ausgeben. Es ist also durchaus jedem einzelnen Ressortminister anheimgestellt, die Ansätze, die er in seinem Einzelplan vorfindet, voll auszuschöpfen oder damit sparsam zu sein. Ich

habe schon im Haushaltsausschuß darauf hingewiesen, daß die Ausgabenansätze die Regierung nicht etwa verpflichten, diese Beträge, sei es wie es will, auszugeben. Das sind vielmehr Ermächtigungen, und zwar Maximalermächtigungen.

Wie ist nun die **Sachlage**? Wenn das Haushaltsgesetz verabschiedet ist, das ja nicht bloß aus dem Text besteht, sondern dessen Bestandteile auch sämtliche Einzelpläne sind, dann erwirbt jeder Ressortminister die Befugnis, nach Maßgabe dieses Gesetzes seinen Einzelhaushalt zu vollziehen. Dann kann ihm nicht etwa der Finanzminister oder das Kabinett vorschreiben: Du sollst das und das nicht ausgeben. Er darf es! Aber, meine Damen und Herren, ich kann mir das vorstellen, daß die Ressortminister durch Beschluß des Kabinetts, ohne daß es einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, angehalten werden — politisch angehalten werden! —, bei der Verausgabung der ihnen zugeteilten Mittel da und dort etwas zurückzuhalten. Wozu bedarf es dann einer solchen Ermächtigung, wenn das nach den Gegebenheiten sowieso schon möglich erscheint? Ja, meine Damen und Herren, diese Ermächtigung soll eine **Rechtsgrundlage** bilden für eine Herrschaft des Kabinetts über die einzelnen Ressortminister. Das ist der Sinn des Absatzes 1 und des Absatzes 2 von Artikel 3. Und nun können auf diese Art und Weise nicht bloß Empfehlungen gegeben werden, sondern die Ansätze können in den Punkten, die hier beschlossen worden sind, de jure, nicht bloß de facto, geändert werden. Da nun das Haushaltsgesetz mit seiner Anlage ein Gesetz ist und jedes Gesetz nur durch den Willen dieses Hauses geändert werden kann, habe ich die größten Bedenken, ob eine solche Ermächtigung rechtlich überhaupt zulässig ist, zumal unsere Verfassung ausdrücklich vorschreibt, daß so etwas nicht zulässig ist.

Ich könnte Ihnen als Zwischensatz folgendes sagen. Wenn während des Vollzugs des Haushalts irgendeine Katastrophe eintritt, aus der man erkennen kann: wenn der Haushalt so, wie er jetzt vorliegt, weiter vollzogen wird, gehen wir finanziell einem Chaos entgegen, was müßte dann eine verantwortliche Regierung tun? Eine verantwortliche Regierung müßte dann ein **Nachtragshaushaltsgesetz** vorlegen und den Landtag veranlassen, daß er seine vorhergehenden Gesetzesbeschlüsse entsprechend ändert. Der richtige Weg wäre also hier, wenn man im Vollzug merkt, das vom Landtag in Erwartung gewisser Dinge, die nicht überschaubar gewesen sind, beschlossene Gesetz ist so nicht mehr durchführbar, eine Änderung des Gesetzes durch den Landtag selbst vorzunehmen. Das ist durchaus nichts Neues. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern, wo nicht einjährige, sondern zweijährige Haushalte die Regel sind, da und dort nach Umlauf eines Jahres man sich veranlaßt sieht, das Haushaltsgesetz und Positionen des Haushalts zu ändern, sie entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Wenn man aber schon den Weg wählt, wie er im Haushaltsausschuß von der Koalition vorgeschlagen wurde, daß nämlich die Staatsregierung ermächtigt wird, das, was der Landtag bewilligt hat, im Voll-

(Dr. Lacherbauer [BP])

zug wieder kalt wegzuwischen, dann geht das nicht in der Form, daß man sagt „im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß“. Der Haushaltsausschuß hat nur vorbereitende Aufgaben zu erfüllen, hat aber nicht selbst die Funktion des Gesetzgebers, auch nicht des Haushaltsgestalters. Diese Aufgabe kommt nur diesem Hause zu.

(Abg. Bezold: Siehe Verfassung!)

Wer die englische Geschichte kennt, weiß, daß das englische Parlament mit Eifersucht seit Jahrhunderten darüber gewacht hat, daß seine Funktion aber auch nicht um ein Jota angetastet wird. Und wir sollten uns ausgerechnet im Jahre 1953 dazu entschließen, diese unsere stärkste Macht aus der Hand zu geben?!

Nun fragt man mich vielleicht: Wieso können Sie als Sachkenner dem Hause raten, einen **Haushalt mit einem Defizit** zu verabschieden? Das werde ich Ihnen auch erklären. Die moderne Wirtschaftsführung, meine Damen und Herren, kann nicht mehr wie einstmals in der Naturalwirtschaft, wo das Wirtschaftsjahr durch das natürliche Jahr, durch das Bauernjahr bestimmt war, mit einem Jahre planen. Wir wissen, daß auf uns in diesem Jahr Aufgaben zukommen, die höher sind als etwa im kommenden Jahr, und dieser Zyklus, der sich hier ergibt aus dem im Vollzug stehenden Haushalt, aus dem abzurechnenden Haushalt und aus dem kommenden Haushalt, ist auch anderweitig gegeben. Auch Sie müssen jeden Tag planen über ein Jahr hinaus! Da sage ich Ihnen nun, meine Damen und Herren: wir haben auch in der Vergangenheit Defizite gehabt, und was ist mit diesen Defiziten geschehen? Wir haben im letzten Jahr von den Defiziten aus eigenen Mitteln nicht weniger als 155 Millionen DM abarbeiten können. Das Defizit, das jetzt zunächst entsteht, ist gemessen am Gesamtvolumen des bayerischen Staatshaushalts minimal.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Der Gesamthaushalt liegt zwischen 2500 bis 3000 Millionen, und das etwaige Defizit, das entsteht, muß sowieso im übernächsten Jahr offen ausgewiesen und abgedeckt werden. Ich habe aber die Überzeugung, daß wir es abarbeiten können. Wir können jedoch nicht darauf verzichten, in diesem Jahre den Straßenbau, den Wohnungsbau und sonstige dringliche Arbeiten durchzuführen, nur damit wir einen ausgeglichenen Haushalt in diesem Jahre haben. Ich glaube, ich mache jetzt 30 Jahre in der Finanzwissenschaft, und da kann ich ganz ehrlich und aus voller Überzeugung sagen, das ist für mich keine Sorge, vor allem angesichts der Tatsache, daß wir im vorigen Jahr diese hohe Summe abgearbeitet haben. Es wäre für mich aber eine Sorge, wenn wir etwa die Zuweisungen an die höheren Lehranstalten, die in Not sind, streichen müßten oder wenn wir von den 60 Millionen DM, die für den Straßenbau vorgesehen sind, zurückhufen müßten.

Daher ist mein **primärer Antrag** folgender: Verzichten Sie auf diese Ermächtigung an die Staatsregierung, und die Staatsregierung soll dafür sor-

gen, daß auf anderen Gebieten — ich meine nicht bei den Titeln, wo Zweckausgaben ausgewiesen sind — Einsparungen gemacht werden. Sie wird sich ein löbliches Verdienst erwerben, wenn es ihr gelingt, hier Einsparungen sicherzustellen.

Sollte dieser mein Antrag angesichts des Koalitionsbeschlusses keinen Erfolg haben, dann stelle ich einen **Eventualantrag**, der in Konkurrenz steht mit dem Haushaltsausschußbeschuß und den ich so formuliert habe, daß er vom Herrn Präsidenten klar als Abänderungsantrag zur Vorentscheidung gebracht werden kann, daß nämlich nach einem bestimmten Plan, der der Billigung dieses Hauses bedarf, eine Kürzung vorgenommen wird.

Warum verlange ich das? Man könnte ja auch wie im vorigen Jahr eine mechanische Formel einfügen — 15 oder 20 Prozent. Was wäre das Ergebnis? Daß dringendste Zwecke genau so beeinträchtigt würden, wie Zwecke zweiten, dritten, vierten und fünften Ranges! Und was haben wir denn im Vorjahr erlebt? Anträge, die sich dafür einsetzten, daß dieser und jener Ansatz nicht gekürzt werden soll, und Beschlüsse des Landtags, die Staatsregierung zu bitten, da und dort keine Kürzung vorzunehmen! Einsparungen werden ja nicht bei allzu vielen Titeln vorgenommen werden können. Wenn man Einsparungen vornehmen will mit dem Restbetrag aus früheren Jahren und dem laufenden, dem beschlossenen Defizit, dann kann man nicht mit 5 und 6 Prozent anfangen. Sie wissen, daß Kürzungen nur vorgenommen werden können bei einem Teil des Gesamtvolumens unseres Haushalts, nämlich dem, der der freien Disposition dieses Hauses unterliegt. Das sind aber nur ungefähr 16 bis 17 Prozent des Gesamtvolumens des Haushalts. Da müssen wir dann schon wissen, welche Zwecke wir zurückstellen wollen.

Ich habe Ihnen gestern schon davon gesprochen, daß im **Außerordentlichen Haushalt** eine gleiche Situation eintreten wird. Ich habe in der Zwischenzeit die Rede des Herrn Finanzministers nachgelesen und gesehen, daß er von rund 90 Millionen DM sprach, die auf der Einnahmeseite noch offenliegen.

Ich darf nochmals kurz meinen Standpunkt präzisieren. Zunächst einmal habe ich die rechtlichen Bedenken, die ich schon näher begründet habe, daß eine solche Ermächtigung angesichts der verfassungsrechtlichen Lage überhaupt nicht erteilt werden kann. Zum zweiten habe ich politische Bedenken, haushalts- und staatspolitische Bedenken, es einfach der Regierung zu überlassen, wo und in welcher Reihenfolge sie kürzen will. Und drittens bin ich der Auffassung, wenn wir verantwortungsbewußt angesprochen werden, daß wir in diesem Hause auch die Kraft und die Fähigkeit aufbringen müssen, im Interesse des Gleichgewichts oder des Versuchs der Wiederherstellung des Gleichgewichts des bayerischen Staatshaushalts Kürzungen vorzunehmen, wo sie nach unserer Auffassung vertretbar sind.

Damit schließe ich meine Ausführungen und darf Ihnen die Annahme meines Antrags von gestern empfehlen.

(Beifall bei der BP und FDP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile als nächstem Redner das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zum zweiten Male legt die bayerische Staatsregierung auf Grund der Beratungen im Haushaltsausschuß den **Etat** für das laufende Etatjahr **unausgeglichen** vor. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob dieses Verfahren **verfassungsmäßig** überhaupt **zulässig** ist. Man hat sich gestern im Rechts- und Verfassungsausschuß und in der Vorwoche im Ausschuß für den Staatshaushalt darüber unterhalten. Es wurde gesagt: Unsere bayerische Verfassung kennt an sich keine ausdrückliche Bestimmung, daß der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen vorzulegen sei. Das ist rein formell richtig. Ein solche Bestimmung kennt das **Grundgesetz** ausdrücklich in Artikel 110 Absatz 2 Satz 2, wo es heißt: Er, — nämlich der Haushaltsplan — ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Es besteht weiter kein Zweifel, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, ihre Haushaltspläne abgeglichen vorzulegen. Würden sie es nicht tun, so würde sofort die Rechtsaufsicht in Funktion treten. Warum sollte also eine so hervorragende Gebietskörperschaft, wie es ein Land ist, den Haushalt nicht abgeglichen vorlegen müssen?

(Abg. Kiene: Warum hat dann der Bund einen nicht ausgeglichenen Haushalt?)

— Herr Kollege, der Bund muß immerhin formal abgleichen.

(Abg. Kiene: Das hat er aber nicht)

— Formal hat er abgeglichen.

(Abg. Bezold: Natürlich, das ist klar)

— Wir haben nicht einmal formal abgeglichen. Das ist ein Unterschied und davon sprechen wir.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Vielleicht könnten wir bei den **Steuerschätzungen** in astronomische Höhen gehen, Herr Kollege Lacherbauer. Wir sind nach meiner Auffassung bei unseren Steuerschätzungen mindestens am unteren Ende der Astronomie angelangt. Hier handelt es sich zunächst einmal um die Frage, ob der bayerische Staat verpflichtet ist, den Etat ausgeglichen vorzulegen oder nicht. Jede gesetzliche Bestimmung ist nicht nur nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut, sondern auch nach ihrem Sinn und Gehalt zu untersuchen. Wenn Sie die diesbezüglichen Bestimmungen unserer bayerischen Verfassung durchsehen, dann besteht wohl kein Zweifel, daß der bayerische Verfassungsgesetzgeber auch von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Etat abgeglichen vorgelegt werden muß. Das ergibt sich insbesondere aus dem **Artikel 79** unserer bayerischen Verfassung, in dem der Grundsatz „keine Ausgabe ohne Deckung“ einen Niederschlag in folgender Formulierung gefunden hat:

„Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen

und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird.“

Daraus ergibt sich immerhin, daß der Verfassungsgesetzgeber von der Vorstellung eines abgeglichenen Haushalts ausging.

(Zuruf des Staatsministers Zietsch)

— Ja, expressis verbis steht es nicht drin, Herr Finanzminister, aber der Sinn des Gesetzes, der Geist der bayerischen Verfassung gehen von einer abgeglichenen Vorlage aus, und darauf kommt es ja letztlich an. Man kann auch nicht rekurrieren, wie es etwa der Kollege Eberhard im Haushaltsausschuß getan hat, als er sagte: Ja, das sind nur Höchstziffern, die wir in unserem Haushaltsplan ansetzen. Die Exekutive hat darüber hinaus die Verpflichtung, dafür zu sorgen und sich zu bemühen, daß sie möglichst unter diesen Höchstansätzen bleibt. Sie hat die Verpflichtung, so sparsam zu verwalten, wie sie es nur irgendwie kann.

Dazu, Herr Kollege Eberhard, kommt aber ein Nachsatz: ohne Schaden für die Sache. Die Sache selbst, die Zwecke, die in den einzelnen Titeln niedergelegt sind, müssen erfüllt werden. Nur dort, wo es ohne Schaden geschehen kann, hat die Staatsregierung die Möglichkeit, unter diesen Ansätzen zu bleiben. Im allgemeinen wird sie das in der Zeit der steigenden Preise und vor allem in der Zeit der auf uns zukommenden besonders drängenden Aufgaben nicht können.

Meine Damen und Herren! Der Geist unserer bayerischen Verfassung sieht ohne Frage die Vorlage eines **ausgeglichenen Haushalts** vor. Wir können schon um deswillen nicht einem Haushaltsgesetz zustimmen, das einen unabgeglichenen Haushalt vorsieht. Ich gebe hier der Hoffnung Ausdruck, daß die Staatsregierung wenigstens in den kommenden Jahren dieses Experiment nicht noch einmal machen wird.

Zietsch, Staatsminister: Unsere Vorlage war ausgeglichen.

Dr. Haas (FDP): Sie war ausgeglichen, aber ich komme noch darauf zurück, Herr Finanzminister! Man hätte sich im Haushaltsausschuß, als vorauszusehen war, daß bestimmte Mehransätze nicht zu vermeiden waren, anstrengen und dafür sorgen müssen, Herr Staatsminister, daß unbedingt ein Ausgleich herbeigeführt wird.

(Zuruf des Staatsministers Zietsch)

— Sie haben abgewehrt, natürlich! Es war auch Ihre Pflicht, abzuwehren. Sie haben aber wohl ein wenig zu stark mit der Resignation des Finanzministers abgewehrt, der sich sagte: Ach Gott, ich kann ja ohnedies nicht abgleichen, also kommt es mir auf die paar Millionen mehr oder weniger auch nicht an.

(Widerspruch des Finanzministers)

So geht es nicht! Die Opposition wird eines schönen Tages gezwungen sein, den **Verfassungsgerichtshof** zu befragen, ob ein solches Haushaltsgesetz überhaupt verfassungsgemäß ist oder nicht. Nach unse-

(Dr. Haas [FDP])

rer Auffassung ist dieses Haushaltsgesetz schon in einem Artikel 1 nicht verfassungsgemäß.

Wir erleben jetzt den zweiten Fall. Im Vorjahre wurde uns der Haushalt mit einem Fehlbetrag von 84 Millionen DM vorgelegt, von denen uns ungefähr 60 Millionen DM geblieben sind. Diesmal sind es rund 53 Millionen DM, genau 52,86 Millionen DM, ein immerhin erklecklicher Betrag. Weil im Vorjahr im Haushaltsgesetz ein Fehlbetrag vorhanden war und weil er auch diesmal vorhanden ist, muß man **Einsparungen im Vollzug** verlangen. Dann muß man aber auch die Ermächtigungen, die im Vorjahr an den Finanzminister und in diesem Jahr an die Staatsregierung gegeben werden, so weit wie nur möglich fassen. Man sagt dann sehr einfach: Lieber Landtag, bitte, stimme zu, denn es geht ja nicht anders! Es kommt hinzu, daß man sagt: Lieber Landtag, einmal mußst auch du in Ferien gehen, die du dir wohl verdient hast; wir können es nicht verantworten, den Haushaltsplan noch nach den Ferien zu besprechen und zu verabschieden; wir müssen ihn herausbringen, wir haben sowieso den Beginn der Ferien hinausschieben müssen, es geht wohl also nicht anders: Stimme du diesem Haushaltsgesetz zu, so sehr auch im Vollzuge eingespart werden muß.

Meine Damen und Herren, so geht es aber nicht; denn letztlich ist das kein demokratisches Verfahren mehr, sondern bereits ein **autoritäres**.

(Widerspruch bei der CSU)

Das muß einmal mit Klarheit gesagt werden. Ich sage es auch Ihnen, meine Herren von der Koalition, daß wir nicht eines Tages zum Beispiel von Ihnen, Herr Kollege von Haniel, zu hören bekommen: Wir waren ja so gutgläubig, wir haben ja unserer Regierung so arg vertraut; wir sind im demokratischen Staat eingeschlafen und im autoritären Staat aufgewacht. Meine Damen und Herren, wir sagen es Ihnen rechtzeitig. Die Demokratie mag ihre Schattenseiten haben. Sie hat insbesondere auch ihre großen Unbequemlichkeiten. Aber diese Unbequemlichkeiten müssen in Kauf genommen werden, und hier muß Exekutive und Legislative ihre Pflicht erfüllen. Daß diese Pflichterfüllung und das **Verantwortungsbewußtsein auch in der Legislative** leider in der ganzen Not dieser Nachkriegsjahre diesem wichtigen Gesetz, dem Haushaltsgesetz, gegenüber, sehr zu wünschen übrig ließ, das haben wir an dieser Stelle schon wiederholt ausgeführt. Noch immer ist in den vergangenen Jahren die beklagenswerte Tatsache festzustellen gewesen, daß der einzelne Volksvertreter sich seiner **Kontrollfunktion**, die er gegenüber der Exekutive hat und haben muß, durchaus nicht voll, zu einem Teil sogar sehr wenig bewußt gewesen ist und daß er oft versucht hat, die Ansätze im Haushalt zu erweitern, um Dinge auszuführen, die vielleicht gut und schön und richtig sind, die aber nicht geleistet werden können in einer Zeit, in der es so fürchterlich schwierig ist, abzugleichen. Seiner **Kontrollfunktion** hat sich der Landtag also leider in erheblichem Maße begeben.

Es ist nicht zu bestreiten, daß viele Dinge, die wir auf der Ausgabenseite dieses Etats nicht eingesetzt haben, mit sehr guter Begründung drinstehen sollten; es ist nicht zu bestreiten, daß bestimmte Ansätze, die meinerwegen auf ein Monitum des Senats hin eingesetzt worden sind — so erst in der letzten Woche bei den Beratungen im Haushaltsausschuß die Erhöhung der Staatszuschüsse für die gemeindlichen Wegebaukosten in Höhe von 3 Millionen DM, die Herabminderung der Zuschüsse der Bezirksverbände für die Volksschullasten von 30 Millionen DM auf 21 Millionen DM —, es ist nicht zu bestreiten, daß alle diese Dinge sehr schön und sehr richtig sind, aber es ist so, daß wir doch durch alle diese Maßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung unseres Etats gekommen sind und damit erst recht nicht mehr abgleichen konnten. Erst recht nicht mehr, weil in diesem Haushalt nach meiner Meinung von Haus aus kein Polster vorhanden war, auch nicht bei den Steuerschätzungen, die ja den wesentlichen Teil der Aktivposten ausmachen. Wir haben uns bei der Neuschätzung und **Neufestsetzung des Steueraufkommens** im Einzelplan 13 in Höhen begeben, die nicht mehr verantwortbar sind. Es ist eingewandt worden, daß es im Ergebnis ja nur 22 Millionen seien, um die wir unser Aufkommen aus den Landessteuern höher geschätzt haben als nach dem ursprünglichen Plan. Ja, die 22 Millionen DM sind aber in Anbetracht der kleinen Steuerreform nicht zu verantworten. Man war ja gezwungen, die Auswirkungen dieser Steuerreform dort, wo man sie rechnerisch verhältnismäßig sehr genau erfassen und berücksichtigen konnte, nämlich bei der Lohnsteuer, derart zu berücksichtigen, daß man hier einen Abstrich von 75 Millionen DM gemacht hat. Die 15prozentige Senkung wie bei der Lohnsteuer gibt es aber auch in etwa bei der veranlagten Einkommensteuer. Aber hier hat man die Ansätze nicht nur nicht gesenkt, sondern hat einen sehr kräftigen Zuschlag, nämlich von 660 auf 800 Millionen DM vorgenommen. Ich habe mich selbst für einen mäßigen Zuschlag im Haushaltsausschuß ausgesprochen, und zwar vor allem im Hinblick darauf, daß wir auf Grund der Veranlagungen der Vorjahre erhebliche Rückstände haben, Abschlußzahlungen in einem großen Umfang noch ausstehen und heute bei vielen Finanzämtern der Tatbestand feststellbar ist, daß die Summe dieser Abschlußzahlungen, die uns also aus früheren Einnahmen nachträglich zufließen, höher ist als die Summe der laufenden Vorauszahlungen. Aus diesen Erwägungen glaubte auch ich eine mäßige Erhöhung bei der veranlagten Einkommensteuer — ich sprach von 30 bis 35 Millionen DM — vertreten zu können. Tatsächlich ist aber eine Erhöhung um 140 Millionen DM vorgenommen worden. Damit hat man praktisch nahezu die gesamten **Steuerrückstände**, die man auf dem Gebiet der Einkommensteuer mit 145 Millionen DM geschätzt hatte, aktiviert. Ein sehr bedenkliches Verfahren, denn man wird nicht glauben können, daß man diese Steuerrückstände ausschließlich in dem laufenden Haushaltsjahr hereinbringt. Man wird auch nicht glauben und annehmen können, daß in diesem laufenden Haushalts-

(Dr. Haas [FDP])

jahr neue Steuerrückstände nicht entstehen. Natürlich werden sie entstehen, denn wie viele Steuerpflichtige leisten schon Vorauszahlungen nach dem tatsächlichen Stand ihrer später festzustellenden Einnahmen? In der Regel versuchen sie, die Vorauszahlungen zu drücken und herabzusetzen. Es ist auch eine rein **einmalige Möglichkeit**, wie der Herr Finanzminister mit Recht gesagt hat, eine so hohe Hinzufügung bei dieser Position vorzunehmen. In den kommenden Jahren steht uns diese Möglichkeit nicht mehr offen. Je mehr wir heuer hinzunehmen, desto geringer müssen die Ansätze in den kommenden Jahren sein.

Der Herr Staatsminister selbst hat gestern ausgeführt, und zwar im Hinblick auf diesen Ansatz von 800 Millionen DM geschätztes Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer: Den Ansatz seh ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! Herr Finanzminister, es ist Pflicht des Hauses und der Exekutive, nur Ansätze vorzunehmen — aus dem einfachen Grundsatz der Bilanzwahrheit, der auch für eine Haushaltvorlage gilt —, die **erreichbar** sind, aber nicht solche, die voraussichtlich in den Sternen geschrieben sind.

Nur deshalb, weil man hier eine Schätzung vorgenommen hat, die beim besten Willen jenseits auch des größten Optimismus liegt, nur deshalb, weil man mit dieser Höherschätzung der veranlagten Einkommensteuer dann auf ein Mehraufkommen von 22 Millionen DM bei den Landessteuern gekommen ist, nur deshalb, weil man die Schuldentilgung um 24 Millionen DM herabgesetzt hat, ist man dann noch zu dem Fehlbetrag der Vorlage in Höhe von 53 Millionen DM gekommen. Ursprünglich war ja immer von einem sehr viel höheren Fehlbetrag die Rede, nämlich von ungefähr 110 bis 112 Millionen DM.

(Abg. Kiene: Sie waren voriges Jahr auch so pessimistisch! — Abg. Meixner: War unbegründet gewesen!)

— Verehrter Herr Kollege, Sie wissen doch ebenso gut wie ich, daß, wenn im Vollzug nicht außerordentlich stark eingespart worden wäre, der Fehlbetrag aus den Vorjahren heute wesentlich höher wäre als 60 Millionen DM.

(Widersprechende Zurufe — Abg. Dr. Lenz: Pessimismus!)

Meine Damen und Herren! Sie sollen auch in diesem laufenden Haushaltjahr mit der Ermächtigung, die Sie der Staatsregierung geben, ihr ein Plein-pouvoir für Abstriche geben, die nun außerordentlich empfindlich sein müssen, schon deswegen, weil ja die Mehrausgaben im 1. Haushaltsquartal dieses laufenden Rechnungsjahres, nämlich die Mehrausgaben in dem Quartal vom 1. April bis 30. Juni 1953, schon 57,1 Millionen DM betragen. Wir haben also im ersten Vierteljahr des laufenden Etatjahres um 57 Millionen DM mehr ausgegeben, als wir eingenommen haben. Tatsächlich müssen wir aber stärkste Einsparungen machen, um eben im Vollzug die Unausgeglichenheit zu beseitigen und den

Fehlbetrag der früheren Jahre mit 60 Millionen auch noch herauszuholen.

Nun, meine Damen und Herren, schön ist es jedenfalls nicht — das müßten mir doch auch die Herren der Koalition langsam zugeben —, daß man einem Staatsminister und einer Staatsregierung — die Staatsregierung ist es diesmal nach dem Artikel 3, der Staatsminister ist es nach Artikel 5 unseres Haushaltsgesetzes — eine **unendliche Machtfülle** in die Hand gibt, dieselbe Machtfülle, meine Damen und Herren, deren Sie sich hier in diesem Hause begeben. Denn darüber muß Klarheit bestehen: In dem Umfang, in dem Sie hier ermächtigen, ziehen Sie Macht von sich selbst ab.

(Abg. Bezdold: Sehr richtig!)

Auf diese Gedankengänge haben wir bereits in den Vorjahren hingewiesen. Aber wir müssen es nun noch mehr tun; denn die Dinge werden tatsächlich immer schlimmer. Das ist keine pure Redensart. Im Vorjahr, Herr Staatsminister, lagen die Dinge immer noch ein bißchen anders. Im Vorjahr — Sie können ja die Beilage 3073, nämlich das Haushaltsgesetz des Vorjahres, zur Hand nehmen — war die Ermächtigung des § 3 zweigeteilt. Zunächst wurde eine Ermächtigung an den Finanzminister gegeben, bei bestimmten Haushaltsausgaben 10 beziehungsweise 15 Prozent einzusparen. Nur insoweit, als diese Ermächtigung (Verfügung über diese letzten 10 oder 15 Prozent nur mit Zustimmung des Finanzministers) nicht ausreichte, nur insoweit, als der Ausgleich nicht durch den Absatz 1 des § 3 schon bewirkt werden konnte, nämlich der Ausgleich im Vollzug, haben wir im Vorjahr eine Ermächtigung an die Staatsregierung gegeben, die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe des ausgewiesenen Fehlbetrags und allenfalls noch eintretender Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Von dieser zweiten Ermächtigung brauchte im allgemeinen nicht Gebrauch gemacht zu werden, da man mit der ersten Ermächtigung im wesentlichen zu Rande kam. Nun hat diese erste Ermächtigung immerhin noch den Minister in etwa gebunden; sie hat nämlich dem Parlament einen Anspruch darauf gegeben, daß die Zwecke, die in den einzelnen Titeln unserer Pläne vorgesehen waren, bis zur Höhe von 85 oder 90 Prozent erfüllt wurden. Aber auch diese Bindung würde wegfallen, wenn Sie dem **Artikel 3 des Haushaltsgesetzes** in der jetzigen Fassung zustimmen würden. Sie würden damit auch die Ermächtigung an die Staatsregierung geben, zum Beispiel die Titel a, b und c zu vollziehen und die Titel d und e überhaupt nicht. Der Herr Staatsminister hat geglaubt, auf diesen meinen Einwand, als ich ihn im Haushaltsausschuß erhoben hatte, erwidern zu sollen und ihn hinreichend damit erledigen zu können, daß er sagte: Na ja, vor dieser Tatsache bewahrt uns ja schon der Ressortegoismus. Erstens bin ich hiervon nicht so ganz davon überzeugt; denn der eine Ressortminister ist in der Lage, seine Positionen mit mehr Energie durchzudrücken als der andere. Zweitens aber handelt es sich vor allem um die Ausgabengestaltung innerhalb der einzelnen Ressorts. Hier gibt es zweifellos Aus-

(Dr. Haas [FDP])

gaben, bei denen der einzelne Ressortminister sagen kann oder sagen wird: Die Ausgabe für Titel a, b oder c liegt mir mehr, ich halte sie für notwendiger als die Ausgabe für Titel e, f oder g. Er wird also die Beträge in erster Linie für diejenigen Dinge verausgaben, die er für wichtiger und richtiger hält.

Nun zweifle ich gar nicht daran, daß dieses Ermessen nicht ohne weiteres ein willkürliches sein wird. Selbstverständlich wird sich der Minister bemühen, den Anforderungen, die an ihn gestellt sind, gerecht zu werden. Aber, meine Damen und Herren, der **Wille des Landtags** kommt nicht mehr zur Durchsetzung dann, wenn Sie dem Ministerium die Möglichkeit geben, zu sagen: Bestimmte Titel vollziehe ich ganz, bestimmte Titel vollziehe ich zum Teil und bestimmte Titel vollziehe ich überhaupt nicht, weil es nicht langt und weil im Vollzug eingespart werden muß. Das ist eine so **radikale Übertragung Ihrer Machtfülle** auf die Staatsregierung, daß ich nicht genug vor einer solchen Maßnahme warnen kann. Es ist unmöglich, so zu prozedieren. Ich habe im Haushaltsausschuß gesagt: Wenn es schon so ist, dann müssen wir eben anders verfahren. Dann muß meinerwegen die Staatsregierung in Zukunft bei der Vorlage des Etats bereits diejenigen **Prioritäten** angeben, die sie sich nachmals beim Vollzug selber ausdenkt, das heißt, sie muß, abgesehen von den gesetzlichen und den gerichtlich klagbaren Verpflichtungen, die natürlich den Vorrang vor allen anderen haben, bei den übrigen Ausgaben **Klassifizierungen** schaffen. Sie muß sagen, ich halte es für richtig, daß in erster Linie die Titel der Gruppe A befriedigt werden; dann kommt die Gruppe B und dann die Gruppe C, oder man muß innerhalb dieser Titel auch Unterscheidungen schaffen, zum Beispiel bei der Ausgabebeziehung Staatszuschüsse für die gemeindlichen höheren Schulen, indem man einen bestimmten Teil als einen unabweislich auszugebenden Teil des Ausgabeplans festsetzt und einen Restteil als einen Posten, der vielleicht die Prioritätsklasse B hat.

Meine Damen und Herren, irgendwie muß hier eine **Lösung** gefunden werden; in der jetzigen Form können wir nicht mehr weitermachen. Wenn schon abgeglichen vorgelegt wird, Herr Staatsminister, dann wäre es natürlich nicht nur gut, wenn man, wie das wenigstens im Vorjahr bei der veranlagten Einkommensteuer noch der Fall war, hier eine gewisse **Polsterung zum späteren Ausgleich** hätte, nämlich zum Ausgleich für Ausgaben, die im Laufe des Haushaltsjahres unvermeidbar noch in Erscheinung treten, zum Beispiel Beihilfen für die Unwetterschäden, sondern es wäre auch sehr gut, wenn man bei der Vorlage des Haushaltsplans auf Rechenkunststücke verzichten würde, auf die man bei der Vorlage des heurigen Etats nicht verzichtet hat, zum Beispiel bei den 61,5 Millionen Einnahmen, die sich aus der Verlängerung der Laufzeit der Steuergutscheine um drei Monate ergeben. Ich habe bereits gestern darüber gesprochen. Ein Haushaltsplan, der eben schon bei seiner Vorlage bis auf das äußerste ausgetüftelt und ausgekünstelt

ist, wird dann nicht mehr so flexibel sein, wie es notwendig ist, um ihn noch in der Balance zu halten, wenn eben die unvermeidlichen Veränderungen und Mehrausgaben dazukommen, die sich erst im Laufe der Beratungen ergeben. Hier hilft eben nichts anderes, als schon bei der Vorlage sparsamer anzusetzen.

Nun kommt noch der **Artikel 5 des Haushaltsgesetzes** zur Besprechung. Mit dem Artikel 5 geben wir, wie Sie wissen, eine dreifache Ermächtigung an den Herrn Finanzminister. Wir ermächtigen ihn zu einer Planstellen-Besetzungs-Sperre und zu einer Beförderungssperre bis zum 1. Oktober 1953, wir ermächtigen ihn zu einer dreimonatigen Karenz bei der Besetzung freier oder frei werdender Stellen und wir ermächtigen ihn endlich, jede dritte freie oder frei werdende Planstelle einzusparen.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Der Herr Staatsminister hat — und das hielt ich für eine sehr beachtliche Ziffer — uns gestern mitgeteilt, daß **44,3 Prozent** aller unserer Ausgaben **Personalausgaben** sind. Ein wahrhaft erschreckend hoher Satz! Es ist ferner zugegebene Tatsache, daß die Zahl der Beamtenstellen sich von 50 000 im Jahre 1945 auf 75 000 im Jahre 1952 vermehrt hat; also eine Erhöhung um 50 Prozent in ganzen sieben Jahren! Eine Erhöhung, die nicht allein mit dem gestiegenen Aufgabenbereich in den verschiedenen Verwaltungssparten, vor allem in unserer allgemeinen inneren Verwaltung, erklärt werden kann. Wir haben uns — und zwar habe ich das speziell in meiner damaligen Rede in der Generalausssprache über den Haushaltsplan getan — dafür eingesetzt, daß unsere Beamtenkörper in allen staatlichen Verwaltungen sehr scharf und sehr genau durchgekämmt werden. Auch nach unserer Auffassung müssen **Planstellen eingespart** werden. Ich habe damals gesagt, wir wollen weniger, wir wollen dafür aber besser bezahlte Beamte, aber wir wollen vor allem weniger Beamte. Inzwischen wäre wohl Zeit gewesen, einiges zu tun: denn die Notwendigkeit, durch Planstellenstreichungen personelle Einsparungen zu machen, hat der Herr Staatsminister bereits in seiner Rede vom 11. Februar hervorgehoben. In der Zwischenzeit hätte man also einiges tun können, wie, das ist uns als der Opposition ziemlich gleichgültig. Vielleicht hätte man **Sonderkommissionen** für die einzelnen staatlichen Verwaltungen einrichten können, die scharf durchgekämmt und gesagt hätten, bei dem Finanzamt sowieso erscheinen uns eine Stelle nach A 4 a und zwei Stellen nach A 5 b, oder was es sein mag, einsparbar. Wir müssen sie vom Stellenplan absetzen, der jedem Etat beigegeben ist. Man hätte das machen können und man hätte das machen müssen. Denn auch das gehört zum Etatrecht, daß dieses Hohe Haus die Befugnis und die Möglichkeit hat, die Beamtenplanstellen festzulegen, die notwendigen Abstriche und die notwendigen Hinzufügungen zu machen. Das ist natürlich ein wenig un bequem. Genau so wie es meinerwegen bei der Verwaltungsreform der Fall wäre, würde es auch bei diesen Einsparungen sein. Es würden Deputationen kommen und jeder einzelne Behördenvorstand würde die Notwendigkeit seiner Beamtenplanstel-

(Dr. Haas [FDP])

len in langen Episteln darlegen. Es wäre ein großer Papierkrieg, es wären lange Verhandlungen. Richtig! Man könnte dann auch einmal im Ministerium in dem oder jenem Fall kein freundliches Gesicht machen, sondern man müßte mit Schärfe zupacken und sagen: Es ist aber das Erfordernis der Staatsverwaltung, daß hier vereinfacht wird, alle eure Schreiberei glauben wir nicht, sondern wir haben einen strengen Maßstab angelegt — meinetwegen ruhig einen Maßstab, wie er auch in der Industrie angelegt wird. Gehen wir einmal — ich habe es früher schon einmal gesagt — mit dem **Refa-System** durch unsere Behördenstuben! Es wird erstaunlich viel dabei herauskommen. Man müßte zur Härte greifen, man müßte sich in unseren Ministerien zu einem harten Standpunkt durchringen. Das, meine Damen und Herren, wäre demokratisch. Aber das, was Sie mit diesem Haushaltsgesetz machen, ist nicht demokratisch. Sie ermächtigen zum Beispiel jetzt den Staatsminister der Finanzen, jede dritte frei werdende Stelle nach seinem Gutdünken nicht zu besetzen. Es gibt Ausnahmen, heißt es. Natürlich muß es Ausnahmen geben; denn in bestimmten Verwaltungen ist es unmöglich, jede dritte freie oder frei werdende Stelle einzusparen. Darüber sind schon genügend Ausführungen gemacht worden. Es ist klar, daß diese Einsparung bei den Volksschullehrern, bei den Richtern usw. nicht möglich ist. Aber so geht es doch nicht, daß man dem Finanzminister eine solche **Machtfülle** gibt, der damit auch eine ihm nicht zukommende Machtfülle gegenüber seinen Ministerkollegen erhält. Es gehört doch zum Grundsatz der Ressortverantwortlichkeit, der im Artikel 51 Absatz 1 unserer bayerischen Verfassung niedergelegt ist, daß jede Ressortspitze für das gesamte Ressort nicht nur verantwortlich, sondern auch innerhalb des Ressorts selbständig ist, das heißt, daß der Ressortchef auch die Möglichkeit hat zu sagen: Diejenige Beamtenstelle kann ich einsparen, jene müßte ich zweckmäßig hinzufügen. In diesem Haushaltsgesetz wird dem Finanzminister eine vom Standpunkt der funktionierenden Demokratie aus beklagenswerte Machtfülle gegeben. Die Beamtenverbände haben recht, wenn sie auf diese besonders bedenkliche Tatsache immer wieder hingewiesen haben und wenn sie sagen, daß sowohl im Bundeshaushaltsgesetz als auch in den Haushaltsgesetzen der übrigen Länder eine dem Artikel 5 unseres bayerischen Haushaltsgesetzes ähnliche Bestimmung nicht enthalten ist. Auch der Artikel 5 ist daher in dieser Fassung für uns untragbar und unannehmbar.

Über das Problem des **Finanzausgleichs** ist sehr viel gesprochen worden. Daß das Dritte Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz mit seinen vor eineinhalb Jahren festgelegten Schlüsselzuweisungen nichts Endgültiges ist, sondern nur ein Provisorium, ist bekannt. Es bestehen sehr erhebliche Zweifel, ob diese **Schlüsselzuweisungen** ausreichend sind. Es ist insbesondere auch bei den Beratungen im Senat hervorgehoben worden, daß der Anteil der Gemeinden an den Steuereingängen des Staates nicht nur proportional, sondern auch absolut kleiner

geworden sei. Hier weichen die vom Herrn Finanzminister und die von den Gemeindeverbänden belegten Ziffern voneinander ab. Mit Recht ist im Senat gefordert worden, daß in erster Linie die Erarbeitung einwandfreier Ziffern angestrebt werden müsse, insbesondere durch Einschaltung des Statistischen Landesamtes. Auch wir sind dieser Auffassung. Es muß in Kürze die Klärung herbeigeführt werden, die offenbar im Augenblick noch nicht besteht. Die schwierige finanzielle Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht zu verkennen. Wir müssen beim neuen Finanzausgleich versuchen, diesen Gedankengängen Rechnung zu tragen.

Zum Haushaltsgesetz haben wir zwei **Änderungsanträge** vorgelegt. Den ersten Änderungsantrag hat der Herr Kollege Dr. Lacherbauer bereits hinreichend begründet. Wir sind primär der Auffassung, daß diesem Haushaltsgesetz nicht zugestimmt werden kann, a) weil es einen unausgeglichene Etat vorlegt, b) weil es nicht zuletzt zufolge dieser Tatsache der Staatsregierung Ermächtigungen gibt, die in diesem Umfang in einem demokratischen Staate nicht gegeben werden dürfen. Wir sind daher nur in zweiter Linie der Auffassung, daß der **Hilfsantrag**, der vom Kollegen Dr. Lacherbauer auch bereits eingehend begründet wurde, angenommen werden muß, nämlich daß, wenn schon gekürzt wird, nur mit der Zustimmung des Landtags gekürzt werden darf, daß man sich im Landtag über die Kürzungen noch unterhalten muß, wenn nicht der Landtag von vornherein einen unmöglichen Rechtsverzicht auf sich nehmen will. Nur für den Fall, daß auch dieser Hilfsantrag nicht angenommen werden sollte, haben wir einen **zweiten Hilfsantrag** gestellt, der dahin geht, daß dem Absatz 2 des Art. 3 des Haushaltsgesetzes ein Satz 2 angefügt wird mit folgendem Wortlaut:

Auf die übrigen Ausgaben

— das sind die Ausgaben, die nicht auf der Erfüllung gesetzlicher oder klagbarer Verpflichtungen des Staates beruhen —

soll sich die Kürzung gleichmäßig erstrecken.

Damit soll dem vorgebeugt werden, was ich vorhin schon ausführte, daß die Staatsregierung die Möglichkeit hat, bestimmte Titel überhaupt nicht zu vollziehen, daß sie also nach einer Priorität arbeitet, die nur sie ausgeklügelt hat und für richtig hält, die aber dieses Haus nicht für richtig halten muß und in vielen Einzelansätzen sicherlich auch nicht für richtig halten wird. Es ist mir im Haushaltsausschuß eingewandt worden, dieser Antrag sei zu schematisch; man könne das nicht in dieser Weise tun. Dazu ist folgendes zu sagen: Der **Schematismus** war im Vorjahr noch gut genug. Denn im Vorjahr ist diesem Schematismus im Artikel 3 Absatz 1 des damaligen Haushaltsgesetzes ungefähr Rechnung getragen worden. Aber der Schematismus mag natürlich für manches Ministerium unbequem sein. Es ist mir im Haushaltsausschuß etwas von Sturheit entgegengehalten worden. Einem Ministerium wird es sicher lieber sein, diese schematische Grenze nicht zu haben, um nicht gebunden zu sein. Aber uns, den Vertretern des Volkes, kann

(Dr. Haas [FDP])

dies nicht lieber sein. Für uns ist es gar keine Frage, daß wir dann wenigstens eine letzte Bindung der Staatsregierung an unsere Beschlüsse verlangen müssen, wenn die Mittel schon nicht ausreichen; wenn schon im Vollzug eingespart, und zwar radikal eingespart werden muß, dann wenigstens soll gleichmäßig bei den einzelnen Titeln eingespart werden, wie wir sie festgelegt haben.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses festgelegt. Sie haben im Hauhaltsausschuß mit der Genehmigung der Ansätze Ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß Sie **alle Ansätze für gleich wichtig** halten. Also müssen Sie, wenn die Decke zu kurz ist, gleichmäßig kürzen. Denn auch dieser Wille steckt in den Ansätzen, die Sie im Haushaltsausschuß gemacht haben. Der Schematismus, der der Staatsregierung und dem Herrn Finanzminister, wie ich schon sagte, im Vorjahre noch recht gewesen ist, sollte ihr in diesem Jahr billig sein. Statt dessen verlangt die Staatsregierung aber heute eine **generelle Ermächtigung**. Das ist etwas, was für uns **indiskutabel** ist. Daß Sie von uns als der Opposition nicht verlangen können, daß wir hier zustimmen, ist doch wohl vollkommen klar. Im übrigen muß ich schon eines sagen — ich habe es auch im Haushaltsausschuß beim Abschluß der Beratungen mit Schärfe sagen müssen —: Auch dann, wenn ich Regierungspartei bin und in diesem so wichtigen Ausschuß sitze, möchte ich für mich das Recht in Anspruch nehmen, noch eine Tätigkeit auf diesem wichtigsten Aufgabengebiet zu verrichten, die über ein Statistentum hinausgeht. Daß Sie aber, meine Damen und Herren, im Haushaltsausschuß eine im wesentlichen nur **dekorative Funktion** erfüllen, wenn Sie das, was Sie beschlossen haben, in diesem Umfang im Wege der Ermächtigung, diese Beschlüsse abzuändern, an die Staatsregierung hinübergeben, ist wohl selbstverständlich. Das brauche ich nicht noch einmal auszuführen. Selbst der Regierungsparteien wurde es bei der **Größe der Ermächtigung** ein bißchen unheimlich. Sie haben selbst eine Einschränkung bei Artikel 3 des Haushaltsgesetzes vorgeschlagen, wo es sich um die vorgesehene Ermächtigung handelt, auch den jetzt festgestellten Fehlbetrag für das laufende Haushaltsjahr von 53 Millionen DM einzusparen mit der Begründung, diese Einsparung würde das Budgetrecht des Landtags berühren. Da kann aber eine begriffliche Grenze nicht gezogen werden. Die Ermächtigungen der Artikel 3 und 5 berühren das Budgetrecht des Landtags überhaupt.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Ermächtigungen in diesem Umfang sind in einem demokratischen Staate eine Unmöglichkeit.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Ich sage das noch einmal mit aller Klarheit und Schärfe und bitte Sie, nicht zuletzt aus dieser Erwägung heraus, dem Haushaltsgesetz Ihre Zustimmung zu versagen.

(Abg. Eberhard: Nur hat Ihre Fraktion im Bundestag einer solchen Ermächtigung zugestimmt!)

— Aber nicht in diesem Umfang; das ist das Entscheidende.

(Abg. Bezold: Was geht uns der Bundestag an? — Abg. Eberhard: Als Fraktion, Sie sitzen hier auch nicht als Herr Bezold — Beifall bei FDP und BP)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich möchte nur zu einer Frage Stellung nehmen, dem Herrn Finanzminister im übrigen aber nicht vorgreifen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es verfassungsrechtlich möglich ist, den **Haushalt mit einem Defizit** abzuschließen. Diese Frage ist nicht neu. Sie wurde bereits im vorigen Jahre diskutiert. Wenn Sie sich beispielsweise die Sitzung vom 22. Juli 1952 ansehen, dann werden Sie alle die Argumente finden, die heute vorgebracht werden. Es wurde auch damals von einer Reihe von Herren, auch von Vertretern des Finanzministeriums, auf die Rechtslage hingewiesen.

Die **Rechtslage** ist folgende: Selbstverständlich hat sich die Staatsregierung mit der Frage befaßt, ob es verfassungsrechtlich möglich ist, den Haushalt mit einem Defizit abzuschließen. Der Haushalt wurde von der Staatsregierung abgeglichen vorgelegt. Durch die zwangsläufige Entwicklung, die in der Zwischenzeit eingetreten ist, hat sich das geändert. Die Frage, ob die Einstellung eines Fehlbetrags in den Haushalt zulässig ist — das darf ich nochmals betonen —, wurde ausdrücklich geprüft. Sie ist meines Erachtens zu bejahen, wie sie auch im vorigen Jahr bejaht worden ist. Weder die bayerische Verfassung, noch die Reichshaushaltsordnung enthalten eine Vorschrift, daß der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Eine solche Vorschrift findet sich nur im Artikel 110 des Grundgesetzes in Absatz 2 Satz 2, wo der Satz ausdrücklich eingefügt ist: „Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.“ Im übrigen handelt es sich bei dem sogenannten **Deckungsprinzip** nicht um einen Rechtsgrundsatz, sondern um einen finanzpolitischen und haushaltswirtschaftlichen Grundsatz, dem eine rechtsverbindliche Wirkung nur dann und nur insoweit zukommt, als er den Gegenstand einer bestimmten Rechtsnorm bildet. Darüber besteht in allen Finanzkreisen nicht der leiseste Zweifel. Nun kann man natürlich darüber streiten, ob es, selbst wenn eine solche Rechtsnorm nicht besteht, zweckmäßiger ist, einen Haushalt abzugleichen oder mit einem Defizit abzuschließen. Man kann sehr verschiedener Meinung darüber sein, ob es nun gerade zweckmäßig ist, einen Haushalt formell abzugleichen — das läßt sich ja durch eine Reihe von Manipulationen verhältnismäßig leicht machen —, oder ob es richtiger ist, ein Defizit klar und deutlich hervortreten zu lassen. Ich glaube, das letztere läßt sich zumindest auch haushaltspolitisch, finanzpolitisch sehr wohl rechtfertigen. Daß man damit rechnet, ergibt sich schon aus der **Reichshaushaltsordnung**, in der sich ausdrücklich eine Bestimmung befindet, die besagt,

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

daß ein solcher Fehlbetrag in zwei Jahren wieder als Ausgabe eingesetzt und auf die Weise abgeglichen werden muß.

Im übrigen ist es so, daß man beim Abschluß des Haushalts nicht mit Sicherheit sagen kann, wie sich die Sache entwickelt. Ich gebe zu, sie könnte sich schlechter entwickeln; aber in aller Regel ist es so, daß man damit rechnen kann! Es kann sich auch eine Reihe von Möglichkeiten ergeben, wonach sie sich besser entwickelt. Die Erfahrungen der letzten Jahre, die schwierig genug gewesen sind für jeden Finanzminister in den Ländern und im Bund, aber namentlich in den Ländern, haben gezeigt, daß es doch immerhin gewisse Möglichkeiten gibt, einen Ausgleich zu schaffen. Man kann deshalb einen solchen Fehlbetrag sehr wohl stehen lassen.

Ich möchte aber nur zu der Frage Stellung nehmen, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, und diese Frage, glaube ich, muß eindeutig bejaht werden. Es gibt eine Rechtsnorm, einen verpflichtenden Rechtssatz nicht, der sagt, eine formelle Abgleichung ist notwendig. Ein Defizit kann sehr wohl ausgewiesen werden und das verstößt nicht gegen die Verfassung.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Finanzminister in seinen Ausführungen nicht vorgreifen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Zietsch, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich möchte, um die Debatte vielleicht etwas abkürzen zu können, eine Bemerkung wegen **Artikel 5** machen. Es ist zunächst einmal seltsam, wenn ich mir die bisherigen Bemerkungen wegen Artikel 5 anschau, daß man auf der einen Seite davon spricht, daß die Verwaltung überbesetzt ist, und daß man nun, wenn man versucht, einmal wirklich Ernst zu machen mit einem **Abbau von Verwaltungen**, plötzlich Bedenken bekommt.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Ich habe gestern darauf verzichtet, große Ausführungen wegen Artikel 5 zu machen, weil ich angenommen hatte, daß die wenigen Sätze, die ich über das beängstigende Anwachsen der Personallasten machte, eindrucksvoll genug wirken würden. Leider war das Hohe Haus nicht so besetzt, daß es der größte Teil der Mitglieder gehört hätte. Aber ich möchte doch eine Bemerkung aus der **Praxis** machen; denn dieser Artikel 5 ist nur aus der praktischen Erfahrung heraus erwachsen. Ich möchte sagen, **Stellenplanberatungen** sind das Schwierigste, was es überhaupt gibt. Sie sind auch bei der Aufstellung des Haushaltsplans, unter Federführung des Finanzministeriums, das Schwierigste, was es gibt. Warum? Weil man bei diesen Dingen nicht hineinschauen kann. Selbst die Referenten des Finanzministeriums sind in einer äußerst schwierigen Position, wenn ihnen die Ressorts der anderen Geschäftsbereiche, also die Referenten, mit ihren Stellenplanforderungen kommen; denn selbst wir sind trotz der praktischen

Erfahrungen nicht so genau im Bilde über die Notwendigkeit der verschiedensten Stellen, die angefordert werden oder die beibehalten werden sollen — das ist ja noch viel beachtlicher —, als es die Ressorts selbst sind, und wir müssen uns erst die Kenntnisse verschaffen, die wir zunächst auch nicht haben. Wie will das Hohe Haus in seinen Mitgliedern im Haushaltsausschuß sich nun hier die Kenntnisse im einzelnen verschaffen, ob diese oder jene Planstelle noch notwendig ist? Meine Damen und Herren, das ist doch praktisch nicht möglich; das können Sie nicht.

(Abg. Dr. Lenz: Fragen Sie den Obersten Rechnungshof; die wissen es!)

Aus dieser Erfahrung heraus haben wir den Artikel 5 vorgeschlagen, das ist der Gesichtspunkt, und das möchte ich hier einmal ganz deutlich sagen.

Es kommt noch etwas anderes hinzu, es ist jetzt eine beliebte Redensart, immer zu sagen, wenn man etwas nicht erfüllen kann, da ist der **Finanzminister** schuld, er gibt uns kein Geld. Daß das meine Ressortskollegen auch sagen, darüber bin ich ihnen nicht böse; denn wenn ich Ressortminister wäre, nicht der Finanzen, sondern eines anderen Ressorts, würde ich es auch machen. Vielleicht habe ich einmal eine solche Möglichkeit, dann werde ich es auch benutzen, dann habe ich die Kenntnis. Es ist so bequem, auf den Finanzminister zu schimpfen, und es wird draußen vor dem 6. September in der Richtung noch einiges geschehen. Ich habe zufällig ein Schreiben zu Gesicht bekommen, worin sich der Bayerische Handwerkstag beim Herrn Ministerpräsidenten über den Finanzminister beschwert, der eine Vorlage gemacht habe zu Einsparungen mit Rücksicht auf den Haushaltsabgleich und der vorgeschlagen habe, die Zuschüsse an das Handwerk entsprechend zu kürzen. Ich weiß nicht, ob die Herren vom Handwerkstag unterscheiden können, was eine Vorlage interner Art ist, ob die schon Wirklichkeit ist, und wie sie zur Kenntnis der internen Vorlage gekommen sind. Aber, Herr Kollege Schmid, es wird dort der Finanzminister ganz persönlich angegriffen, weil man anscheinend nicht zu unterscheiden weiß, wie die Dinge laufen. Genau so ist es hier mit dem Artikel 5. Wie lautet dieser Artikel denn, Herr Kollege Dr. Haas? Wir müssen ihn uns noch einmal genau anschauen. Es sind hier einige Vorschläge gemacht worden, und damit die Geschichte funktionieren kann, ist immerhin dem **Artikel 5** noch ein **Absatz 3** beigefügt worden, wonach **Ausnahmen**, und sogar gruppenweise Ausnahmen möglich sind — nämlich für Polizei und Lehrer sowie bei Dienststellenleiterbesetzungen —, und alle diese Dinge können hier nicht in Betracht kommen.

Ich darf Sie an das erinnern, was ich gestern gesagt habe; ich weiß allerdings nicht, ob alle Mitglieder des Hohen Hauses es gehört haben. Ich habe in bezug auf den Artikel 5 erklärt: Das für die Staatsfinanzen sehr bedenkliche Anwachsen der Personalausgaben war auch der Grund dafür, daß die Staatsregierung den Artikel 5 vorschlagen mußte. Ohne diesen Artikel 5 würden die Personalausgaben um nicht weniger als nochmals 15 bis

(Zietsch, Staatsminister)

20 Millionen ansteigen, also zu dem Defizit dazukommen. Und es heißt dann, daß dieser Artikel 5 neben der Einsparung noch eine genau so wichtige vorbeugende Aufgabe für die kommenden Haushalte hat, weil wir glauben, daß dieser Artikel 5, wonach nur noch mit der Zustimmung des Finanzministers solche Dinge gemacht werden können, eben auf jene Verwaltungen Anwendung finden kann, die zu sogenannten Abbauverwaltungen geworden sind. Hier können Sie doch wahrhaftig dem Finanzministerium zugestehen, daß es den Versuch unternimmt, da ja die einzelnen Ressorts mit ihren Wünschen auf uns zukommen müssen, zu sagen: Ja, diese Stellen sind in diesem Umfang nicht mehr nötig. So werden wir es nie erfahren; das ist der ganze Gesichtspunkt.

Meine Damen und Herren! Es wird durch eine vorläufige Anordnung der Artikel 5 vorerst einmal durchgeführt und es hat sich bis jetzt — das können meine sämtlichen Ressortkollegen bestätigen — keine Schwierigkeit in irgendeinem Fall ergeben. Wenn ich aber daran denke, was jetzt schon wieder für die Aufstellung des Haushaltsplans 1954 an neuen Stellenanforderungen aus den Ressorts auf uns zukommt, daß selbst uns die Augen übergehen, dann hat doch dieser Vorschlag des Artikel 5 seine innere Berechtigung. Ich wollte das nur noch aufklärend gesagt haben.

Vizepräsident Hagen: Als nächster Redner hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Es ist jetzt eine neue Situation bezüglich der Führung der Geschäftsordnung eingetreten, und zwar hat der Herr Staatsminister jetzt das Wort ergriffen, obwohl wir zuerst vereinbart hatten, daß die Fraktionen sprechen, und dann hat der Staatsminister ja die Möglichkeit, am Schluß zu sprechen. Wenn beispielsweise jetzt eine Fraktion ihre Redezeit erschöpft hat und der Herr Staatsminister bringt neue Gesichtspunkte, dann kann diese Fraktion auf Grund der Vereinbarungen im Ältestenrat zu den Ausführungen des Ministers praktisch nicht mehr Stellung nehmen. Nach der Geschäftsordnung können wir aber hier nicht eingreifen, weil sie für diesen neuen Fall nichts vorsieht. In der Geschäftsordnung steht nur, daß, wenn der Staatsminister am Schluß der Debatte das Wort ergreift, die Debatte wieder aufgenommen ist. Ich bitte daher, daß wir uns kurz ein paar Minuten — ich will jetzt nicht eine lange Geschäftsordnungsdebatte eröffnen — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darüber unterhalten, wie wir zu dieser neuen Situation Stellung nehmen.

Vizepräsident Hagen: Hohes Haus! Nach meinem Dafürhalten ist keine neue Situation entstanden.

(Zuruf von der BP: Aber selbstverständlich!
— Abg. Bezold: Zur Geschäftsordnung!
Zuruf von der BP: Eine Verletzung der Abmachungen!)

— Ich möchte doch feststellen, daß noch Redezeit vorhanden ist, auch für Sie von der Bayernpartei. Wollen wir doch abwarten, bis die Redezeit wirklich erschöpft ist. So genau auf die Minute wird es seitens des Präsidenten nicht gehandhabt. Ist das Hohe Haus damit einverstanden?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ich bitte nochmals ums Wort zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung zunächst der Herr Abgeordnete Bezold!

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Genau diese Frage habe ich in der letzten Sitzung angeschnitten. Es ist natürlich vollkommen unmöglich, und zwar auch nach der jetzigen Geschäftsordnung, wenn eine Redezeit festgesetzt war, daß dann der Minister spricht und anschließend nach unserer jetzigen Geschäftsordnung die Debatte wieder aufgenommen werden müßte — also auch für die Fraktion, die die Redezeit bereits erschöpft hat — und daß man dann dieser Fraktion sagt: Formell läuft die Debatte wieder an, aber leider Gottes hast du keine Redezeit mehr und kannst dich infolgedessen nicht mehr äußern. — Das ist vollkommen unmöglich; denn dann könnte ja jeder Minister, wenn er wollte, mit der Uhr in der Hand abwarten, bis zumindest die Oppositionsparteien gesprochen haben, um dann eine Rede zu halten,

(Unruhe und Zurufe insbesondere von links)

— Vielleicht lassen Sie mich ausreden, meine Herren; die Sache wird dadurch nicht klarer, daß Sie dazwischenschreien —, auf die seitens der Opposition niemand mehr antworten könnte.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sehr richtig!)

Wenn Sie so verfahren, fälschen Sie den **Sinn der Geschäftsordnung**; denn dieser ist ganz zweifellos der, daß jeder Fraktion und einzelnen Rednern, wenn ein Minister das Wort ergreift, die Möglichkeit gegeben werden soll, auf die Ausführungen des Ministers zu antworten, selbst wenn die Debatte schon abgeschlossen war. In diesem Fall ist sie aber noch nicht einmal abgeschlossen, sondern es unterliegen lediglich einige Fraktionen der vom Ältestenrat verabredeten Redezeitbeschränkung. Diesen kann aber nicht die Möglichkeit genommen werden, auf die Ausführungen des Ministers zu antworten, und zwar, Herr Präsident, kann sie ihnen am allerwenigsten dadurch genommen werden, daß etwa das Präsidium oder der Präsident entscheidet, ob durch die Worte des Ministers eine neue Situation entstanden ist. Es ist schon Sache der Fraktionen, sich darüber klar zu werden, ob die Worte des Ministers eine neue Diskussion notwendig machen oder nicht. Ich habe, wie gesagt, schon neulich darauf hingewiesen, daß es vollkommen unmöglich ist, hier so zu verfahren. Das bedeutet eine **Verfälschung der jetzigen Geschäftsordnung**.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Vizepräsident Hagen: Zunächst ist festzustellen, daß die Staatsregierung jederzeit das Recht hat,

(Abg. Dr. Korff: Das hat niemand bestritten!

— Abg. Bezold: Bestreitet ja niemand!)

(Vizepräsident Hagen)

das Wort zu nehmen. Ich möchte weiter feststellen, Herr Kollege Bezold: Sie haben jetzt noch 33 Minuten Redezeit.

(Abg. Bezold: Ich spreche nicht von uns, sondern vom Grundsatz!)

Das wäre an sich genügend Zeit. Aber wenn es das Haus wünscht, können wir ruhig den Ältestenrat kurz zusammenrufen.

(Zuruf aus der Mitte: Ausgezeichnet! — Zuruf von der SPD: So brauchen wir mehr Zeit als für die ganze Antwort; lächerlich!)

— Ich appelliere jetzt an das Haus — —

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat sich noch zur Geschäftsordnung gemeldet.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Geschäftsordnungsdebatten sind immer unerquicklich, aber sie müssen halt geführt werden. Nun darf ich auf folgendes aufmerksam machen: Wenn für einen bestimmten Fall ein genaues Verfahren abgemacht wird, wie sich die Dinge abrollen sollen, dann sind alle daran gebunden. Wenn infolge irgendeines Ereignisses von dieser Abmachung abgewichen wird — ich sage nicht: wenn sie verletzt wird; es ist das gute Recht eines jeden Ministers, sich jederzeit zum Wort zu melden —, dann, meine Damen und Herren, ist aber auch die Abmachung nicht mehr gültig. Ich kann nicht einfach sagen: Ich hole mir die Rosinen aus dem Kuchen und das andere überlasse ich den anderen. Ich habe, als der Herr Finanzminister dieses Podium bestieg, ausdrücklich hinaufgerufen: Damit wird die Debatte neu eröffnet!

(Abg. Bezold: Steht ja in der Geschäftsordnung!)

— Selbstverständlich, ganz klar. Die Einzelheiten als solche hat der Herr Kollege Bezold gesagt. — Wir kommen jetzt an die Frage heran, wie wir diesen Fall konkret lösen. Ich bin der Meinung, daß er im wesentlichen die FDP angeht. Aber ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich wäre, nachdem dieses Problem jetzt angeschnitten worden ist, sehr gerne bereit, auch meinerseits noch Ausführungen dazu zu machen. 13 Minuten haben wir noch Zeit und brauchen sie für unseren zweiten Redner zum Finanzausgleich.

Nun sage ich Ihnen: Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als der Herr Kollege und habe auch im Haushaltsausschuß den Standpunkt der Staatsregierung mit unterstrichen. Aber mir erscheint es entscheidend, daß die Öffentlichkeit auch weiß, aus welchen Gründen wir diesen Standpunkt vertreten. Ich möchte daher vorschlagen: Geben Sie der Opposition noch zusätzlich eine halbe Stunde, dann ist die ganze Frage überwunden.

(Lebhafter Widerspruch)

— Dann werden wir eben aus diesem Verhalten die Konsequenzen ziehen; es geht ja nicht, daß man einfach vergewaltigt wird.

Vizepräsident Hagen: Der Herr Kollege Haas hat das Wort.

Haas (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß doch gar kein Anlaß besteht, mit Aufregung eine Klärung der Geschäftsordnung für diesen Fall herbeizuführen. Ich möchte doch feststellen, daß jetzt noch jede Fraktion die Möglichkeit hat, sich entsprechend zu äußern.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein!)

Es liegen verhältnismäßig wenig Wortmeldungen vor, wovon ich mich vorhin überzeugt habe.

(Widerspruch bei der BP)

Außerdem möchte ich doch darauf hinweisen, daß meines Erachtens weder der Herr Ministerpräsident noch der Herr Finanzminister irgendwelche neuen Argumente vorgebracht haben.

(Abg. Dr. Korff: Warum haben sie dann geredet?)

— Im Haushaltsausschuß, Herr Kollege Dr. Korff, sind die Gedanken, die hier vorgetragen wurden, genügend besprochen worden.

(Unruhe — Glocke)

Auch die einzelnen Fraktionen hatten dazu Gelegenheit.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Ich möchte vorschlagen, die Diskussion fortzuführen und erst dann, wenn die Opposition vielleicht keine Möglichkeit haben sollte, gegen die Argumente des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Finanzministers noch Stellung zu nehmen, den Ältestenrat beziehungsweise das Hohe Haus darüber entscheiden zu lassen, ob die Redezeit für die Opposition verlängert werden soll.

Vizepräsident Hagen: Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Meixner.

Meixner (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, niemand kann den Koalitionsparteien vorhalten, daß sie in dieser Frage nicht außerordentliche **Loyalität** und größtes Entgegenkommen gezeigt hätten. Sie haben den Oppositionsparteien ohne Rücksicht auf ihre Stärke mehr Redezeit zugebilligt, als sie selber für sich in Anspruch nahmen.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Die beiden Oppositionsparteien haben, glaube ich, je 55 Minuten bekommen, während die Koalitionsparteien nur 40 Minuten für sich

(Abg. Dr. Baumgartner: Ohne Minister! — Abg. Bezold: Ohne Minister, der nie gerechnet wird!)

in Anspruch genommen haben.

(Unruhe — Glocke)

Auch jetzt kann diese Frage meiner Meinung nach ohne große Aufregung und ohne großen Streit geregelt werden. Die FDP hat noch, wie wir gerade gehört haben, 33 Minuten Redezeit. Sie dürfte loyalerweise sagen müssen, daß das für sie voll-

(Meixner [CSU])

auf genügend ist, wenn sie bedenkt, daß so große Fraktionen wie die CSU und die SPD überhaupt nur 40 Minuten für sich in Anspruch nehmen.

(Zuruf von der FDP: Wir haben uns ja darüber nicht beschwert!)

— Sie haben sich nicht beschwert? Gut, dann ist diese Frage geklärt. — Ich bin auch der Meinung, da man, wenn die Bayernpartei keine Redezeit mehr zur Verfügung hat, weil sie die ihr noch verbliebenen 13 Minuten für einen vorgesehenen Redner in Anspruch nimmt, nicht mehr lange diskutieren sollte. Da wir schon einmal großzügig waren, sollte man sagen: Gut, auf das kommt es auch nicht mehr an, sie soll noch 15 Minuten Redezeit haben. Das ist mehr als die Zeit, die der Herr Minister für seine Ausführungen in Anspruch genommen hat. Warum also um Dinge streiten,

(Zuruf von der BP: Einverstanden!)

die bei gegenseitigem loyalem Entgegenkommen ohne weiteres geregelt werden können?

(Beifall bei der FDP — Abg. Dr. Bungartz:
Zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Hagen: Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gerade die Ausführungen des Herrn Fraktionsvorsitzenden der CSU haben doch gezeigt, welcher Geist hier herrscht. Der Herr Fraktionsvorsitzende hat von einer Loyalität und Fairneß gesprochen, wenn man bei der Haushaltsdebatte, bei der wichtigsten Arbeit eines Parlaments, die Opposition gnädig reden läßt,

(Zuruf: Länger!)

länger reden läßt als die Regierungsparteien. Was verstehen Sie denn unter einem **demokratischen Parlament**? Gerade in einem demokratischen Parlament sollte doch die Regierungskoalition — — —

(Erregte Zurufe von der CSU und SPD —
Glocke des Präsidenten. — Zuruf: Nach der
Stärke der Fraktionen! — Abg. Dr. Korff:
Die Opposition ist immer schwächer!)

Meine Damen und Herren von der Regierungsgruppe, wenn Sie glauben, auf diese Art und Weise Parlamentarismus betreiben zu können, daß Sie die Redezeit nach der Stärke der Fraktionen festlegen, haben Sie die Bedeutung einer Opposition mißverstanden.

(Erneute erregte Zurufe von CSU und SPD)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe.

Dr. Bungartz (FDP): Ich kann warten, bis wieder Ruhe herrscht, ich habe Zeit. So geht es aber unter keinen Umständen weiter! Warum wird gerade dann die Redezeit von den Koalitionsparteien beschnitten, wenn es sich um die wichtigste Aufgabe des Parlaments handelt?

(Zuruf von der FDP: Das ist verfassungswidrig! — Abg. Eberhard: Das macht ja der Bundestag auch!)

— Sie distanzieren sich doch sonst immer so sehr vom Bund!

(Abg. von Knoeringen: Das wurde im Ältestenrat so beschlossen, und da war Ihr Vertreter auch dabei!)

— Im Ältestenrat ist die Opposition überstimmt worden, das ist ja immer so.

(Abg. von Knoeringen: Nein, da bestand Einigung! — Zurufe von der SPD und CSU.)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe!

Dr. Bungartz (FDP): Auch wenn Einigung erzielt wurde! Wir wehren uns einfach dagegen, daß uns die Redezeit abgekürzt wird.

Und nun möchte ich nochmals auf eines hinweisen, worauf schon in einem Zwischenruf hingewiesen wurde. Entweder hat der Herr Ministerpräsident und der Herr Staatsminister etwas Neues und Vernünftiges gesagt, wozu wir Stellung nehmen müssen, oder, wenn sie, wie Sie behaupten, nichts Neues gesagt haben, dann frage ich, warum sie dann überhaupt gesprochen haben.

(Zuruf von der CSU: Sie haben ja noch eine halbe Stunde Redezeit!)

Auf die Art geht es nicht! Wenn Sie schon immer wieder zustimmen, daß bei allen Weihnachtsmänner-Anträgen, die kommen, stundenlang geredet werden darf, dann möchte ich doch bitten, daß Sie nicht gerade bei der Haushaltsdebatte von Ihrem Majoritätsrecht Gebrauch machen. Ich bitte also zu beschließen oder daß der Ältestenrat zusammentritt und beschließt, daß die Oppositionsgruppen so lange reden können, wie sie es für richtig halten.

Vizepräsident Hagen: Hohes Haus! Der Herr Kollege Meixner hat den Vorschlag gemacht, daß die Bayernpartei noch 15 Minuten länger sprechen soll. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? —

(Heiterkeit bei der SPD und CSU)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (BHE): Meine Damen und Herren! Ich glaube, die ganze Sache ist doch an sich so klar, daß ich nicht verstehen kann, wie man aus einer Mücke einen Elefanten machen kann. Die lichtvollen Ausführungen meines Herrn Vorredners haben einen großen Teil der halben Stunde, um die es sich handelt, verredet. Wenn die Koalition bereit ist entgegenzukommen — nachdem durch das Sprechen des Herrn Ministers ja tatsächlich die Möglichkeit gegeben ist, neuerlich zu Wort zu kommen — und eine halbe Stunde zuzugeben, wird wohl ein Widerspruch gegen eine solche Regelung nicht eintreten. Mein Herr Vorredner hätte schon vorher, gestützt auf den § 70 der Geschäftsordnung, Widerspruch gegen den Beschluß des Ältestenrats erheben müssen. Das hat er nicht getan, er und das ganze Haus waren einverstanden. Jetzt in eine Debatte einzutreten, bei der Zeitnot, in der wir sind, ob die Geschäftsordnung so oder so auszu-

(Dr. Wüllner [BHE])

legen ist oder ob man diese oder jene Geschäftstaktik einschlagen will, hat keinen Sinn. Ich schlage daher vor, die Aussprache über diese Angelegenheit abzubrechen und die halbe Stunde, wie das von Herrn Kollegen Meixner vorgeschlagen wurde, zu konzedieren. Auf die Minute kommt es nicht an. Aber solche Dinge anzuhören, die als Grundsatzstreit ausgetragen werden sollen, haben wir keine Zeit.

Vizepräsident Hagen: Ich darf annehmen, daß das Hohe Haus mit dem Vorschlag des Herrn Kollegen Meixner einverstanden ist. — Es ist so beschlossen.

Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Lacherbauer hat mit oppositionellem Temperament auf die **Verschwendungssucht** hingewiesen, die da und dort bei den staatlichen Bauten sichtbar wird. Ich möchte in der Tat sagen, daß hier eine gewisse Mentalität zu bekämpfen ist. Der Landser in Rußland hat dort, wo irgendetwas vor die Hunde ging, mit der gelassenen Feststellung geantwortet: Molotow zahlt alles. Wir haben den Eindruck, daß gelegentlich dort, wo der Staat bauend tätig ist, diese Mentalität noch besteht, und zwar unter der These: Der Staat zahlt alles. Hier ist es also schon notwendig, daß eine sorgfältigste und genaueste **Kontrolle** durchgeführt wird. Nicht ganz kann ich allerdings dort folgen, wo die Verminderung bei den Einnahmen aus der Forstwirtschaft kritisiert wurde; denn wer den Zustand unserer Wälder kennt, muß wissen, daß hier sorgfältige pflegliche Maßnahmen notwendig sind.

Und nun zur Frage der umstrittenen **Ermächtigung** des Herrn Finanzministers. Wir müssen hier tatsächlich sehr wachsam sein. In diesem Jahrhundert ist schon einmal ein Finanzminister von der Finanzdiktatur zur Staatsdiktatur aufgestiegen, nämlich Herr Salazar in Portugal. Ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, unserem bayerischen Finanzminister etwas Ähnliches zuzutrauen. Tendenzen in dieser Richtung sind eher in Bonn als in Bayern zu suchen, das darf ich einmal feststellen. Es ist aber ohne Zweifel folgender Tatbestand gegeben. Festgehalten werden und nicht kürzbar sind die **fixierten Ausgaben**, die durch Gesetz festgelegt sind. Wo also der Finanzminister nach dem Ermächtigungsgesetz, das hier vorliegt, kürzen kann, ergibt sich darnach von selbst, nämlich bei den Ausgaben, die durch Parlamentsbeschlüsse zusätzlich beschlossen wurden, einschließlich des Beschlusses über die Magdalenenkapelle. Hier hat der Finanzminister und die Regierung die Möglichkeit, auszuwählen, welche Parlamentsbeschlüsse sie realisieren werden und welche Parlamentsbeschlüsse sie nicht realisieren werden auf Grund der erteilten Ermächtigung. Hier wird fundamental gegen die **Teilung der Gewalten** verstoßen, hier steht nämlich die Regierung über dem Parlament und

hat darüber zu beschließen, welche Parlamentsbeschlüsse ihr akzeptabel zu sein scheinen und welche nicht.

Ich unterscheide mich in der Definition von dem, was Herr Kollege Dr. Lacherbauer gesagt hat. Er hat gesagt, die Ansätze im Etat sind grundsätzlich **Höchstansätze**, die Regierung könne sowieso darunter bleiben. Ich behaupte, die Dinge liegen doch etwas anders. Dort, wo das Parlament irgendwelche Ausgaben beschließt, versucht ja doch der Finanzminister von vornherein, die Notwendigkeit einer Sparsamkeit geltend zu machen. Sie sehen ja das Ringen im Haushaltsausschuß. Gerade dort, wo wir, das Parlament, zusätzliche Ausgaben beschließen, sind es nicht Höchstansätze, sondern nach der Praxis des Parlaments ohne Zweifel **Mindestansätze**. Wir kämpfen um die Erhöhung der Ansätze und der Finanzminister und die Regierung versuchen zu kürzen. Es ist das ein ständiges Ringen in diesem Hause. Wenn das Parlament aber Mindestansätze für ganz bestimmte soziale, wirtschaftliche oder sonstige Ausgaben beschließt, dann muß die Regierung an diese Beschlüsse gebunden sein, und wir können nicht eine generelle Entlastung von der Durchführung dieser Beschlüsse genehmigen und ermöglichen.

Das vor uns liegende Ermächtigungsgesetz macht das **Parlament** faktisch zu einer **illusorischen Einrichtung**. Wir haben zwei Aufgaben: erstens die Festlegung des Etats. Das ist unsere oberste Aufgabe. Wenn wir aber den Etat so festlegen, daß sich die Regierung wiederum über den festgelegten Etat hinwegsetzen kann, dann hat unsere Festlegung sehr wenig Gewicht. Das zweite, was wir hier tun, ist der Versuch, zwischen den andringenden Aufgaben von außen und der Armut des Staates einen Ausgleich zu schaffen. Wenn Sie durch die Annahme bestimmter Anträge diesen Ausgleich geschaffen haben, dann können Sie dem Finanzminister nicht die Möglichkeit geben, die Anträge für illusorisch zu erklären und über sie mit einem Ermächtigungsgesetz hinwegzugehen, das heute hier beschlossen wird. Das ist unmöglich und widerspricht der Würde des Parlaments; denn das Parlament schafft sich damit selbst ab und macht sich zu einer dekorativen Einrichtung, wenn es der Regierung die Möglichkeit gibt, darüber zu befinden, welche Parlamentsbeschlüsse sie ausführen will und welche nicht. Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche Entscheidung, die nichts mehr mit Sparsamkeit zu tun hat. Über **Artikel 5** — das ist eine andere Frage —; da kann man die Zuständigkeit der Exekutive ins Feld führen — sollte man mit sich reden lassen.

In der Beweisführung des Herrn Kollegen Haas liegt ein Widerspruch. Er greift auf der einen Seite die Ermächtigung und auf der anderen Seite das Defizit an. Meiner Ansicht nach entspringt das Defizit den Beschlüssen des Hauses. Wenn Sie also die Beschlüsse des Hauses gegenüber Maßnahmen der Regierung, der Sie heute eine Ermächtigung ausstellen wollen, sichern, dann müssen Sie das Defizit anerkennen und bestätigen. Sie können nicht auf der einen Seite die Ermächtigung und auf der anderen Seite das Defizit ablehnen; denn das Defizit

(Haußleiter [fraktionslos])

entspringt den Beschlüssen dieses Hauses, die die Regierung binden soll. Es ist also ein Widerspruch in der Beweisführung des Kollegen Haas festzustellen. Man kann nicht auf der einen Seite den Abbau der Bürokratie verlangen und auf der anderen Seite, wenn sie abgebaut ist, sich auf die Denkschriften der Beamtenverbände berufen. Man muß sich entweder so oder so entscheiden, man darf sich aber nicht widerspruchsvoll entscheiden. Das ist meine persönliche Meinung.

Ich bin aber folgender Überzeugung, und die sollte man hier gelten lassen: Die Ermächtigung, die hier ausgesprochen wird, bindet die Regierung nur dort, wo an sich die unvermeidlichen Staatsausgaben sind, bei denen aber auch eine sorgfältigere Kontrolle möglich sein sollte. Da müßte auch eine Möglichkeit zum Sparen gegeben sein. Auf der anderen Seite kann die Regierung die nicht im Rahmen des Gesetzes liegenden Beschlüsse des Parlaments glatt übergehen, wo immer sie es will. Wir haben hier eine Lücke vor uns. Bei Beschlüssen des Parlaments, nicht nur des Petitionsausschusses, sondern auch bei anderen, insbesondere solchen, die den Bund betreffen, erklärt die Regierung sehr gern: Ja, meine Herren, das haben Sie schon beschlossen; das ist schon richtig, aber der Beschluß war von der Exekutive aus gesehen nicht durchführbar; sie hat ihn nicht realisieren können. Hier geben Sie der Regierung das Argument, grundsätzlich jeden Beschluß, den Sie fassen, für undurchführbar zu erklären, indem die Regierung sagt: Wir hatten nicht das Geld dazu; wir konnten den Beschluß nicht ausführen. Nach einiger Zeit kommt dann ganz vergnügt der Herr Finanzminister und sagt: Ich habe gespart, Sie aber wollten in Wirklichkeit etwas anderes beschließen.

(Abg. Dr. Korff: Oder ein Residenztheater gebaut!)

— Das ist eine andere Sache; eine Sache, die zu dem Thema der großen Bauten gehört, über das wir uns schon unterhalten haben. Grundsätzlich aber ist dieses Verfahren für ein Parlament nicht annehmbar und steht mit dem Parlament in Widerspruch.

Nun zum **Defizit!** Ich verstehe, daß der Herr Kollege Haas sehr scharf gegen das Defizit vorgegangen ist. Er hat es aber aus Gründen getan, die mir hinter seiner Rede zu liegen scheinen. Wo ist die letzte Wurzel des Defizits? Die letzte Wurzel des Defizits liegt dort, wo sich die **Bundesanforderungen** an die Länder von Jahr zu Jahr erhöhen. Das ist die letzte Wurzel des Defizits.

(Zuruf von der CSU: Jetzt hat er es!)

Ich habe hier einmal eine Auseinandersetzung mit dem Herrn Kollegen Bezold gehabt und sagte ihm damals, die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer diene der vorsorglichen Vorfinanzierung des späteren Remilitarisierungsplanes.

(Abg. Junker: Jetzt haben wir es!)

Ich werde Ihnen über die **Zusammenhänge** noch einige Worte sagen müssen. Herr Kollege Bezold

sagte mir damals, das sei eine Kombination, die zur Stratosphäre aufsteige. Acht Tage darauf hat der Herr Bundesfinanzminister mit vergnügtem Lächeln gesagt: Wir brauchen keine neuen Steuern für die Remilitarisierung, da durch die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer die Remilitarisierung finanziell bereits gesichert ist. Das ist also meine Kombination, meine Überlegung oder der Stratosphärenflug gewesen, aber mit dem Nachteil, daß sich der Herr Bundesfinanzminister mit in die Stratosphären gondel begeben hatte.

Ich bin nun der Meinung, daß die Länder hier eine politische Aufgabe haben, um allzu merkwürdige Kombinationen der Bundespolitik von den Ländern aus zu widerlegen. Von da aus ist es ein **politischer Entschluß**. Das Land muß darauf hinweisen, daß ein echtes, nicht getarntes Defizit in seinem Haushalt besteht. Wir haben hier einen falschen Kreislauf, auf den ich einmal hinweisen darf. Die heutige Konjunktur ist auf spezifische **Konjunktürelemente** aufgebaut. Sie hat keinen stabilen Boden. Hören Sie doch nur einmal, was nicht nur der Hochkapitalismus, sondern auch das mittlere Unternehmertum und der Mittelstand sagt! Da vernimmt man nämlich: Hoffentlich wird der EVG-Vertrag irgendwann realisiert, sonst bekommen wir eine Krise! Eine sehr interessante Feststellung. Bei einer Pseudorüstungskonjunktur oder bei einer Rüstungskonjunktur haben Sie zwei Möglichkeiten. Entweder steigert sie sich so, daß sie schließlich zur Explosion treibt, oder sie steht in der Gefahr der Krise. Anders ausgedrückt: Die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Bundes, von der die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Länder abhängig ist, ist unmittelbar mit der außenpolitischen Methodik des Bundeskanzlers verkoppelt. Es besteht ein Zusammenhang. Ich verstehe die Gewerkschaften nicht ganz. Ich bin nicht ihr Fürsprecher, aber hier müßten sie erkennen, daß die Sozialkritik an der Regierung nicht ohne eine politische Kritik an der Regierung geübt werden kann.

Wenn Sie die ungesunden Konjunktürelemente abbauen wollen, können Sie es nur auf der Ebene eines Versuchs tun, der in Bayern schon einmal angedeutet worden ist. Wir haben den **Landesentwicklungsplan**. Im Grunde genommen müßte die chaotische Konjunktur der Rüstung durch eine durchdachte Konjunktur — man nennt es Vollbeschäftigung — abgelöst werden, das heißt durch einen Bundesentwicklungsplan zur Überwindung der ungesunden Konjunktürelemente und zur Durchsetzung stabiler gesunder Konjunktürelemente. Von da aus gesehen hätten Sie dann eine Möglichkeit. Was wir an Steuereinnahmen, an Steuerzunahmen im Haushaltsplan eingesetzt haben, beruht auf höchst unsicheren Schätzungen. Es beruht im Grunde auf der Hoffnung, daß sich die problematische Konjunktur von heute steigert. Zu einer solchen Hoffnung liegen aber keine begründeten Momente vor. Es könnte nämlich sein, daß diese spezifische Konjunktur irgendwann ihren Höhepunkt erreicht. Erlauben Sie mir, das zu sagen! Das ist der politische Zusammenhang. Diese **spezifische Konjunktur** erreicht ihren Höhepunkt dort und

(Haußleiter [fraktionslos])

geht dort in die Krise über, wo sich etwa die Integrationspolitik von Bonn als nicht durchführbar erweisen könnte. Dann haben wir eine höchst ungesunde, kritische Entwicklung vor uns. Dann muß nämlich die Wirtschaft — und das ist das Interessante und so ist es auch gedacht — gleichsam nach Remilitarisierung schreien, weil der soziale Wohnungsbau als eine illusionäre soziale Aufgabe erscheint, weil er nicht eingeplant ist, so daß man sich mehr auf die unsicheren Faktoren verlassen muß als auf die möglichen sicheren Faktoren einer Konjunktur. Von da aus gesehen ist das Defizit im bayerischen Haushalt erst zwangsläufig entstanden. Wir wollen gar nicht in anderen Ländern den Eindruck erwecken, als wollten wir hier demonstrieren. Das Defizit ist entstanden dadurch, daß die Konjunktur von Bonn anderen Ländern mehr zugeht als dem Lande Bayern,

(Zuruf von der SPD: Sehr richtig!)

weil es nämlich eine **Konjunktur mit Schwerpunktbildung** ist, deren Schwerpunkte auf Kohle und Stahl liegen, bei denen wir zwar Verbraucher sind, aber keine Produzenten, so daß das Land Bayern hier in die schwierigste Lage durch die Schwerpunktkonjunktur von Bonn geraten ist. Wir haben also hier keine Demonstration durchzuführen. Angesichts dieser Lage wäre es falsch, ein gleichsam optimistisches Bild künstlich erzeugen zu wollen. Hier habe ich vermißt, daß Herr Kollege Haas uns erklärt hat, wie man dann wohl den Etat abgleichen müßte, da ja die Etatüberschreitungen aus diesem Hause herausgewachsen sind. Ich bin also der folgenden Überzeugung: Um der Ehrlichkeit des Haushalts willen und auch um eine ganz bestimmte Entwicklung zu einer gesünderen Wirtschaft- und Steuerpolitik hin zu erzwingen, ist es notwendig, daß wir das bestehende Defizit des Landes Bayern durchaus offen bestätigen und anerkennen. Die Ermächtigungspolitik ist falsch. Die Ermächtigung, die hier in Artikel 3 steht, ist meiner Ansicht nach für das Hohe Haus in dem Augenblick, in dem es seine Funktion beginnt, unannehmbar und, wenn sie angenommen wird, müßten wir gegen das Haushaltsgesetz stimmen. Es scheint mir notwendig, die Armut des Landes in der Scheinkonjunktur von heute durch das ungedeckte Defizit des Haushalts zu bestätigen. Deshalb muß unterstrichen werden, daß die **Ermächtigung** für das ganze Haus **unannehmbar** ist.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eberhard.

Eberhard (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Vertreter der Oppositionsparteien und insbesondere Herr Kollege Dr. Haas haben darauf hingewiesen, daß es ein unmöglicher Zustand ist, diesen Fehlbetrag in Höhe von 53 Millionen DM anzuerkennen, und daß insbesondere die FDP-Fraktion deswegen diesem Haushaltsgesetz nicht zustimmen kann. Ich stelle die Frage: Wie soll es möglich sein, einen **Abgleich des Haushalts** zu finden, wenn die Wünsche, die aus den

Anträgen der Abgeordneten resultieren, in einem so großen Maße an uns herangetragen werden und wenn insbesondere diese Wünsche, Herr Kollege Dr. Haas, gerade aus Ihrer Fraktion kommen?

(Abg. Bezold: Etwas übertrieben!)

Ich darf hier verweisen auf den **Kultushaushalt**, wo Frau Kollegin Dr. Brücher mit einem Globalantrag gekommen ist und bittere Worte der Enttäuschung uns zugerufen hat, wenn wir nicht den vielen, vielen Anträgen auf Erhöhung stattgegeben haben. So kann man es nicht machen. Man kann nicht im Laufe der letzten Monate der Beratungen immer neue Erhöhungsanträge stellen und sich dann heute hinstellen und sagen: Wieso konnte es zu einem Fehlbetrag von 52 oder 53 Millionen kommen?

(Starker Beifall bei der CSU und SPD — Abg. Dr. Haas: Was hat Ihre eigene Fraktion gemacht, Herr Kollege?)

— Wir haben bisher, Herr Kollege Dr. Haas, außer Ihrem schüchternen Versuch mit der Streichung der 12 000 DM für die Magdalenenkapelle keinen konkreten Vorschlag gesehen und Sie haben — da hat Herr Kollege Haußleiter ganz recht — nicht gesagt, wie Sie diesen Haushaltsfehlbetrag beseitigen wollen. Wir von den Koalitionsparteien sind der Auffassung, daß gerade unsere Verantwortung uns mehr als die Oppositionsparteien an sich dazu gezwungen hätte, diesen Haushalt ausgeglichen abzuschließen. Wir haben in den letzten Tagen und Wochen auch den Versuch gemacht, den vorhandenen Fehlbetrag wenigstens etwas zu reduzieren und ihn auf ein erträgliches und verantwortungsvolles, ich möchte sagen vertretbares Maß zurückzuführen. Weiter als bis zu den 52 Millionen DM ist es nicht gegangen. Wenn wir nur in etwa den vielen Anträgen der Oppositionsparteien und gerade der Frau Kollegin Dr. Brücher — schade, daß sie nicht da ist — stattgegeben hätten, dann stünden wir mit einer anderen, wesentlich höheren Ziffer da.

(Sehr gut!)

Das möchte ich eingangs dieser Beratung des Haushaltsgesetzes zum Ausdruck bringen. Als ob es uns ein Vergnügen bereiten würde, diesen Fehlbetrag dem bayerischen Volk und auch unseren Wählern darzulegen! Ich bin aber auch der Auffassung, die der Herr Ministerpräsident schon zum Ausdruck gebracht hat, daß wir offen und ehrlich genug sein sollten, einen solchen Fehlbetrag auszuweisen, und daß wir es nicht durch Manipulationen dahin bringen sollten, einfach zu sagen: Da gehen wir ein bisserl hinauf, dort gehen wir ein bisserl runter, dann haben wir einen Haushalt, der zwar ausgeglichen, aber in sich nicht ehrlich und wahr ist. Ich glaube, angesichts des Haushaltsvolumens im ordentlichen Haushalt, das 2,3 Milliarden DM beträgt, und auch im Hinblick auf die Vermögenslage des bayerischen Staates können wir diesen Fehlbetrag von 53 Millionen DM sehr wohl auch nach außen hin vertreten. Andererseits haben gerade wir von den Koalitionsparteien uns in den letzten Tagen und Wochen so viel Zurück-

(Eberhard [CSU])

haltung, auch bei der Abstimmung in diesem Hohen Hause, auferlegt, daß man uns wegen dieses Fehlbetrags keinen Vorwurf machen kann, sondern daß man auch einmal ehrlich sein sollte, dies anzuerkennen.

(Beifall bei der CSU und SPD)

Sie dürfen glauben, meine Damen und Herren, daß es uns im Laufe des gestrigen Tages und heute vormittag sehr schwer gefallen ist, Anträge abzulehnen, die an sich auch in unsere Überlegungen hineingehören, eben aus den Gründen, die ich gestern nachmittag dargelegt habe. Wir tragen die Verantwortung, und zwar die volle Verantwortung für die Haushaltsgebarung und damit für die Finanzlage des bayerischen Staates. Wir tragen sie auch mit diesem Haushaltsdefizit von 53 Millionen DM.

Nun sagte der Herr Finanzminister in einer Zwischenbemerkung zum Herrn Kollegen Dr. Haas: Ja, wir haben als Regierung den Haushalt abgeglichen vorgelegt. Herr Finanzminister, ich darf Sie nur daran erinnern, daß es nicht unsere Sache gewesen ist, auf den Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters hin die 25 Millionen DM bei den Forsteinnahmen zu kürzen, und daß es auch nicht unsere, der Abgeordneten des Landtags, Angelegenheit gewesen ist, die 35 Millionen DM bei den Personalaufgaben aufzustocken, um nur 2 Positionen zu nennen, die allein 60 Millionen DM ausmachen, gerade den Betrag, um den der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Die Regierung hat sich sehr bemüht, bei der Vorlage des Ordentlichen Haushalts, einen Ausgleich zu schaffen. Aber es konnte diese Vorlage im Laufe der Beratungen, die sich über ein halbes Jahr hin erstreckt haben, leider nicht aufrechterhalten werden. Das zur objektiven Feststellung.

Nun haben die Vertreter der Oppositionsparteien insbesondere von der Frage der **Ermächtigung** gesprochen. Wir haben uns im vergangenen Jahr 10 Tage früher als heuer genügend über dieselbe Frage unterhalten. Über die Frage, ob verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen, einen unausgeglichenen Haushalt vorzulegen, brauchen wir uns nicht mehr zu unterhalten. Darauf hat der Herr Ministerpräsident bereits eine entsprechende Antwort gegeben. Es geht nur um die Frage der Ermächtigung, die in irgendeiner Form in dem Haushaltsgesetz zum Ausdruck gebracht ist. Ich darf einmal darauf hinweisen, daß dieser Vorgang, Herr Kollege Dr. Haas, an sich nicht so ungewöhnlich ist, wie Sie ihn heute dargestellt haben, und zwar deswegen, weil in nahezu allen Länderhaushalten, in teilweise verschärfter Form, und auch im Bundeshaushalt solche Ermächtigungen in irgendeiner Form vorgesehen sind.

(Abg. Dr. Korff: In irgendeiner Form!)

Ungewöhnlich ist der Vorgang deswegen nicht, weil man sich letzten Endes Gedanken machen muß: Wie soll nun ein solcher Fehlbetrag aus früheren Jahren oder auch ein solcher Fehlbetrag aus dem heurigen Jahr, der von vornherein aus-

gewiesen ist, abgewickelt und abgedeckt werden? Das ist eine Frage, die wir uns verantwortlich vorlegen müssen, und deshalb möchte ich nun die Methode, wie sie im Haushaltsgesetz vorgesehen ist, nicht als ungewöhnlich bezeichnen.

Das, was hier hinsichtlich der Frage der **Entrechtung des Landtags** zum Ausdruck gekommen ist, ist an sich richtig, und das bejahen wir seitens der Koalitionsparteien im Grundsatz auch. Wir wollen auch haben, daß wir hier im Hause nicht als Statisten sitzen und daß wir nicht vier oder sechs Monate im Haushaltsausschuß und im Plenum Beschlüsse fassen, die dann durch einen Federstrich zunichte gemacht werden. Wir wollen aber auf der anderen Seite gegenüber unseren Wählern draußen die Verantwortung auf uns nehmen, daß wir nicht ins Blaue hinein wirtschaften und daß wir, wenn es nun schon einmal geschehen ist, uns ehrlich Gedanken machen müssen und sollen, wie das Defizit in etwa beseitigt werden könnte.

Es ist gesagt worden, daß die Ressortminister auch sparen können und daß sie von sich aus auch nicht alle Ansätze in der Höhe erreichen müssen, in der sie nun vorgesehen sind. Das ist auch unsere Auffassung. Wir glauben, daß der Haushaltsvorschlag ja an sich nur einen **Rahmen** darstellt, und zwar einen Rahmen, in dem sich dann die Exekutive, die Staatsregierung, in ihrer Verantwortung zu bewegen und dabei selbstverständlich den Willen dieses Hohen Hauses zu respektieren hat.

(Abg. Dr. Lenz: Sehr richtig!)

Dem Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer kann ich zur Beruhigung sagen, es besteht nicht etwa die Gefahr, daß, wie er erklärte, auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues, des Straßenbaues und der nichtstaatlichen höheren Schulen nun seitens der Staatsregierung und des Finanzministeriums Kürzungen vorgenommen werden, mit denen wir politisch nicht in Einklang stehen. Diese Gefahr kann gar nicht bestehen, und zwar deshalb nicht, weil wir im Artikel 3 in der Ermächtigung gegenüber dem vergangenen Jahr die wesentliche Änderung eingeführt haben, daß über die Kürzungen nicht das Staatsministerium der Finanzen, sondern die Staatsregierung zu befinden hat. Ich möchte einmal betonen, daß das ein wesentlicher Unterschied deshalb ist, weil, wie ich glaube, das Staatsministerium der Finanzen, verwaltungsmäßig gesehen, Ausdruck allein der Exekutive ist, während die Staatsregierung, das Kabinett, den politischen Willen des Landes zum Ausdruck bringt.

(Abg. Dr. Lenz und weitere Abgeordnete der CSU: Sehr gut!)

Wenn wir nun der Staatsregierung diese Kann-Ermächtigung gegeben haben, dann glauben wir, daß die Staatsregierung bei den Beratungen im Kabinett nicht allein irgendwelche verwaltungsmäßigen Gesichtspunkte zur Geltung bringt, sondern daß staatspolitische Notwendigkeiten berücksichtigt werden und deshalb auf dem Gebiet des Wohnungsbaues und des Straßenbaues auch nicht ein Pfennig gekürzt werden kann.

(Sehr gut! bei der CSU)

(Eberhard [CSU])

Das ist unsere Auffassung.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Aber gehört wollen wir werden!)

— Herr Kollege Dr. Lacherbauer, ich komme darauf noch zu sprechen. — Im übrigen ist die Angelegenheit des sozialen Wohnungsbaues heuer im außerordentlichen Haushalt und berührt zunächst den ordentlichen Teil des Haushalts nicht.

Der Herr Kollege Dr. Lacherbauer sagte dann, wir sollten auf die Ermächtigung verzichten, und der Antrag lautet auf Streichung der Absätze 1 und 2 dieses Teils des Haushaltsgesetzes. Wir sollten — ich habe es wortwörtlich aufgeschrieben — das Finanzministerium ersuchen, auf andere Weise einzusparen. Wir kommen ja dann auf diesem Weg zu demselben und gleichen Ziel, nämlich zu dem Ziel, daß die Beschlüsse dieses Hohen Hauses nun einfach nicht hundertprozentig verwirklicht werden können. Es ist nur die Frage, wo sie nicht verwirklicht werden können und wo gespart werden kann. Es bezieht sich natürlich auf die Verwaltungsausgaben, nämlich die Sach- und Personalausgaben, nur in einem ganz bescheidenen Umfang, weil ja die Kürzungsvorschläge der vergangenen Jahre mit 10 und 15 Prozent heuer bereits in die Ansätze eingearbeitet worden sind, wenn nicht die Ressorts bei ihren Anforderungen statt 15 gleich 30 Prozent zugelegt haben. Das könnte vielleicht auch gewesen sein.

Nun glauben wir, daß gerade bei den **Zweckausgaben** und insbesondere bei den Zweckausgaben, die wir aus politischen Gründen unbedingt für notwendig erachten, die Staatsregierung einen solchen Vorschlag dem Landtag oder dem Haushaltsausschuß — darauf komme ich noch zu sprechen — nicht vorlegen wird. Ich glaube aber, daß wir nun, im Gegensatz zu dem **hilfsweisen Antrag der Oppositionsparteien**, auf dem Standpunkt stehen müssen, daß der Fehlbetrag des Haushalts 1953 in diesem Jahr im Vollzug nicht abgewickelt werden kann. Ich muß eigentlich sagen, daß ich etwas verwundert darüber war, daß der **hilfsweise Antrag** — der uns rotarisiert vorliegt — nicht nur auf Grund eines Planes, den der Landtag zu genehmigen hat, ermöglicht, das Defizit aus den früheren Jahren abzuwickeln, sondern daß auch wörtlich darin steht: „Zur Abwicklung . . . des in Art. 1 festgestellten Fehlbetrags, sowie eines im Laufe des Rechnungsjahres 1953 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden weiteren Fehlbetrags . . .“ Die Ermächtigung — letzten Endes ist es eine Ermächtigung, die zwar der Zustimmung des Landtags bedarf — nach Auffassung der Oppositionsparteien geht also viel weiter als die unsrige; denn danach soll oder kann — — —

(Abg. Dr. Lacherbauer: Und der Haushaltsausschußbeschuß!)

— Der lautet wohl anders, Herr Kollege Dr. Lacherbauer. Da scheint Ihnen irgendwie ein Irrtum unterlaufen zu sein. — Der Antrag der Opposi-

tionsparteien geht noch um 53 Millionen weiter, nämlich auf insgesamt rund 110 oder 120 Millionen — von den noch entstehenden Fehlbeträgen durch Mindereinnahmen und Mehrausgaben ganz abgesehen —, als die Koalitionsparteien in den **Beschlüssen des Haushaltsausschusses** vorgelegt haben. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Die Staatsregierung, das heißt das Finanzministerium, wird diesen hilfswisen Antrag des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer sicherlich gern aufgreifen und wird nun bis zum Herbst einen Plan vorlegen, den ich in seinen Grundlagen kenne. Er wird etwa lauten: Um 5 bis 50 Prozent werden die und jene Ansätze gekürzt. Aber das ist ja gerade das, was wir nicht wollen, weil wir nämlich nicht glauben, daß es möglich ist, auch diesen Fehlbetrag des Haushalts 1953 in diesem Jahr abzuwickeln.

Vielleicht ist das ein Irrtum gewesen und hätte gestrichen werden sollen. Ich nehme dann an, daß es sicherlich falsch aufgeschrieben wurde.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ein Druckirrtum!)

— Nein, es ist kein Druckirrtum. Ich habe mir gestern diesen Originalantrag geben lassen, weil ich nicht glaubte, daß Sie so ungeschickt sein könnten.

(Beifall bei der CSU)

Hier steht ganz genau, Herr Kollege Dr. Lacherbauer, in dem Originalantrag mit Ihrer Unterschrift: „ . . . des in Art. 1 festgestellten Fehlbetrags . . .“ Es ist kein Druckirrtum, sondern es ist einfach vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer nun einmal übersehen worden. Aber irren ist menschlich!

(Abg. Meixner: Hat er selber gesagt!)

Nun darf ich noch etwas dazu sagen, daß Herr Kollege Dr. Haas für seine Fraktion vorgeschlagen hat, wenn der Hauptantrag und der hilfswise Antrag der Oppositionsparteien nicht zum Ziel kommen sollten, dann sollten sich die Kürzungen auf die übrigen Ausgaben gleichmäßig erstrecken. Meine sehr geehrten Kollegen, ich glaube, daß das auch gerade das ist, was wir wiederum nicht wollen. Eine gleichmäßige Kürzung würde nämlich bedeuten, daß auch bei den Zuschüssen etwa für die nichtstaatlichen höheren Schulen im gleichen Umfang, etwa in einem Prozentsatz, gekürzt werden sollte und daß damit nun auch das Recht des Landtags — das ja bei uns durch das Benehmen mit dem Haushaltsausschuß in irgend einer Form zum Ausdruck kommt — nicht verwirklicht werden könnte und daß dann das eintritt, Herr Kollege Dr. Haas, was Sie selbst vermieden haben wollten, nämlich eine Kürzung ohne Schaden für die Sache.

(Abg. Dr. Haas: Es ist ja eine Soll-Vorschrift!)

Das Wort „gleichmäßig“ bedeutet nämlich, daß dann überall etwa wie beim Verfahren des vergangenen Jahres gekürzt wird, worüber das Hohe Haus sicherlich nicht erfreut sein wird.

Es erhebt sich die Frage, wie sollen wir das machen und wie soll diese Ermächtigung in irgendeiner Form zum Ausdruck kommen. Wir haben nun einen Vorschlag gemacht, wonach das **im Be-**

(Eberhard [CSU])

nehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags geschieht. Wir haben bewußt „Benehmen“ und bewußt den Haushaltsausschuß herausgestellt, um nicht das zu tun, was Herr Kollege Dr. Lacherbauer mit den Oppositionsparteien beantragt hat, nämlich daß der Landtag gezwungen wird, hier in diesem Hohen Haus einen Plan, einen Kürzungsplan, zu genehmigen und daß so die Verantwortung, die die Exekutive für die Durchführung des Haushalts hat, auf die Schultern der Abgeordneten des Bayerischen Landtags übertragen wird. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, halte ich nicht für möglich, und zwar deshalb nicht, weil wir mit der Genehmigung durch den Landtag einmal in diesem Hohen Haus in einen Streit kommen, ob, von der bauerlichen Seite her gesehen, diese Zuschüsse gekürzt, oder ob, etwa von der handwerklichen Seite her gesehen, jene Zuschüsse gekürzt werden sollen, weil wir ja dann auch den Vorschlag des Haushaltsausschusses, des zuständigen Ausschusses, hier entgegennehmen und beraten müssen und dann auch in der Öffentlichkeit, in aller Öffentlichkeit, gezwungen sind, festzustellen, daß wir die Verantwortung für die Kürzung dieser von uns bewilligten Ansätze voll übernehmen.

(Abg. Meixner: Jedes Ansatzes!)

Wenn wir nun sagen: „im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß“, dann, glaube ich, ist das insofern günstiger, als doch immerhin der Wille der Fraktionen über die Mitglieder des Haushaltsausschusses zum Ausdruck gebracht werden kann und als wir letzten Endes, wenigstens wir von den Koalitionsfraktionen, immer noch darauf vertrauen, daß die Staatsregierung als ein politisches Instrument des Willens nicht nur der Abgeordneten der Koalitionsparteien, sondern unserer bayerischen Bevölkerung vernünftige, das heißt politisch notwendige Kürzungsvorschläge macht. Deswegen haben wir davon abgesehen, den Landtag, also das Plenum des Hauses, in die Verantwortung der Exekutive einzuschalten. Wir erachten das nicht für gut.

Es ist vielleicht eine sehr schwierige Angelegenheit, wie das Benehmen mit dem Haushaltsausschuß erfolgen soll. Natürlich könnte das Finanzministerium, bzw. die Staatsregierung sagen: Ein Benehmen wurde nicht erreicht, also müssen wir es doch so machen, wie wir wollen. Ich glaube, daß die Verantwortung der Exekutive und die der Legislative auf dem Gebiete des Haushaltvollzugs — und darum handelt es sich — trotzdem klar getrennt und klar herausgestellt werden müssen. Wir können nicht auf den Landtag Funktionen übernehmen, die uns nach der Verfassung gar nicht zukommen und zufallen, auf die wir auch gar keinen entscheidenden Einfluß nehmen können.

Ich darf zum Abschluß noch einmal sagen: Wenn wir die Ermächtigung in dieser Form zum Ausdruck gebracht haben, wollen wir damit erreichen, daß die Fehlbeträge aus den früheren Jahren, die insgesamt 60 Millionen betragen, uns im nächsten Haushaltsjahr nicht in voller Höhe belasten, sondern, wenn es möglich ist und politisch verant-

wortet und vertreten werden kann, so vermindert werden, daß für das schwierige politische Jahr 1954 eine erhebliche Entlastung eintritt.

Aus diesem Grund haben wir, die CSU-Fraktion, und auch die übrigen Koalitionsparteien dem Haushaltsgesetz mit der vorgesehenen Fassung des Artikels 3 unsere Zustimmung erteilt, wobei wir glauben, hoffen und wünschen, daß die Staatsregierung als der Repräsentant unseres politischen Willens in der Exekutive uns nur solche Kürzungsvorschläge macht, die wir vor unseren Wählern politisch in voller Höhe verantworten können.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Beier.

Beier (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es liegt uns jetzt der letzte Haushaltsplan vor. Er ist aber an Wichtigkeit bestimmt nicht geringer als die, die wir bisher verabschiedet haben. Die verschiedenen Vorlagen der Staatsregierung zu diesem Haushaltsplan, die zahlreichen Abänderungen und dergleichen kennzeichnen am besten die Kompliziertheit und Schwierigkeit, den Etat auszugleichen.

Die Opposition hat insbesondere Kritik daran geübt, daß dieser Haushaltsplan mit einem Defizit von rund 53 Millionen DM abschließt.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein, nicht die Opposition!)

— Also dann korrigiere ich mich: Nur die FDP hat scharfe Kritik daran geübt, daß der Haushaltsplan mit einem Defizit von 53 Millionen abschließt. Sie hat sich aber auf der anderen Seite ebenso gegen die Ermächtigungen gewandt, die eine entsprechende Einsparung und damit eine Verminderung des Defizits erreichen könnten. Ich glaube, die FDP hat hierin keine klare Zielsetzung.

Wir müssen erklären, daß auch wir nur schweren Herzens diesem Defizit zustimmen. Aber ist es nicht richtiger, meine Damen und Herren, einen formal nicht ausgeglichenen Etat anzunehmen als einen Etat, der nicht den Grundsätzen der **Wahrheit und Klarheit** entspricht? Nach unserer Auffassung ist es ehrlicher, der Bevölkerung zu sagen, in welchem schwierigen Verhältnis wir uns befinden; dann können wir vielleicht nach der Richtung hin Verständnis erwarten.

Die Koalitionsparteien haben alle Wege beraten, um das Defizit zu vermindern. Dafür konnten nur zwei Wege in Frage kommen, erstens eine weitere Erhöhung der Einnahmen oder zweitens eine entsprechende Verminderung der Ausgaben. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß eine weitere **Erhöhung der Einnahmen**, insbesondere auf der Steuerseite, kaum mehr eintreten kann. Ich möchte aber auch der Auffassung widersprechen, als ob die bisherigen Schätzungen, insbesondere bei der veranlagten Einkommensteuer, leichtfertig wären und nicht vertreten werden könnten. Ich bin der Ansicht, daß diese Einnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit auch jetzt noch erreicht werden. Daß

(Beier [SPD])

Schätzungen immer ein Vabanquespiel sind, wissen wir aus der Vergangenheit. Wir haben gehört, daß zum zweitenmal ein Etat vorgelegt wurde, der unausgeglichen ist. Also waren die bisherigen Etats bis zum Jahre 1951 formal ausgeglichen. Sie haben aber immer mit einem großen Defizit abgeschlossen. Die gegenwärtige bayerische Staatsregierung hat auf Grund dessen, daß die Schätzungen nicht richtig gewesen sind und die Ergebnisse mit den Vorplanungen nicht übereingestimmt haben, die entsprechenden Abstriche gemacht.

Wir haben auf der **Steuereinnahmenseite** zunächst die Einnahmen aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Wir haben dann die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer. Die Einnahmen aus der **Lohnsteuer** sind verhältnismäßig niedrig angesetzt worden. Die Staatsregierung hatte zunächst einen Betrag von 450 Millionen angenommen, ihn dann aber um 10 Millionen gekürzt. Ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger die pünktlichsten Steuerzahler sind und keine zinslosen Darlehen der Finanzverwaltung in Anspruch nehmen, weil es bei ihnen keine Rückstände gibt. Wir haben uns gefragt, ob der für die **veranlagte Einkommensteuer** eingesetzte Betrag von 800 Millionen verantwortet werden kann. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Finanzministerium ursprünglich diese 800 Millionen selbst vorgeschlagen hat, allerdings ohne Berücksichtigung der kleinen Steuerreform. Wenn wir bedenken, daß die kleine Steuerreform sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen mit sich bringt und daß sie zum Teil erst ab Mitte dieses Jahres wirksam wird, dürften wir doch annehmen, daß der geschätzte Betrag eingeht. Denn der veranlagten Einkommensteuer liegen die Gewinne des Jahres 1952 zugrunde, die Nachteile der Steuerreform können sich auf das Jahr 1952, damit also auf die Einnahmen des Jahres 1953, nicht besonders auswirken. Man wird infolgedessen fragen müssen, zunächst einmal rückblickend, wie hoch die Vorauszahlungen waren, und vorausschauend, wie nunmehr die Vorauszahlungen für das Jahr 1953 festgestellt werden. Ich bin schon der Auffassung, insbesondere auf Grund der Industrie-Indexziffern und der sonstigen Mitteilungen des bayerischen Statistischen Landesamts, daß wir zunächst noch mit einer günstigen Entwicklung rechnen können. Ich möchte infolgedessen erklären, daß dieser Ansatz von 800 Millionen durchaus vertreten werden kann. Dabei ist zu beachten, daß seit dem Jahre 1949 bis zum Mai 1953 die Rückstände an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sich versiebenfacht haben. Während am 31. März 1949 die Rückstände an Einkommensteuer 20,3 Millionen, an Körperschaftsteuer 4,9 Millionen betragen, waren es am 31. Mai 1953 bei der Einkommensteuer 144,9 und bei der Körperschaftsteuer 38,2 Millionen. Man darf unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung der kleinen Steuerreform wohl annehmen, daß der Wille, diese Rückstände zu begleichen, stärker sein wird, so daß also aus diesen Steuerrückständen mit einer größeren Einnahme zu rechnen sein wird.

Die **Körperschaftsteuer** dürfte mit 425 Millionen sehr vorsichtig eingeschätzt worden sein. Bei ihr wirkt sich die Konjunktur durchaus nicht so entscheidend aus, sondern vielmehr die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen. Ich weise hin auf die degressive Abschreibung. Ich weise hin auf die Inanspruchnahme von Darlehen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes, die sich wiederum produktiv auswirken. Denn auf dem Gebiet des Wohnungsmarkts führen sie zweifellos zu einer starken Belebung, auf die gestern bereits mein Kollege Dr. Eckhardt hingewiesen hat.

Wir müssen immer wieder betonen, daß bei den Einnahmen auch das **Verhältnis Bund und Land** eine große Rolle spielt. Wir haben festgestellt, daß der Bund in diesem Jahre nicht nur seinen Anteil um 1 Prozent, gleich rund 16 Millionen, erhöht hat, sondern daß der Bund willens ist, die Verwaltungskostenbeiträge, die er den Ländern für die Verwaltung der Steuern zahlt, noch weiter zu kürzen. Ich glaube, hier sehen wir, daß dabei selbstverständlich die Erträge der Einkommen- und Körperschaftsteuer stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Aber nicht nur die Beteiligung des Bundes, die wir immer wieder kritisiert haben und die auch den Finanzministern der Länder immer wieder Anlaß gegeben hat, sich gegen die hohen Ansprüche des Bundes zu wenden, werden unsere Steuereinnahmen beeinträchtigen, sondern auch der materielle Inhalt der Gesetzgebung selbst. Ich weise nur darauf hin, daß die Ergiebigkeit der Einkommensteuer selbstverständlich von den Steuervergünstigungen abhängig ist, die festgelegt werden. Ich weise dann aber auch insbesondere darauf hin, daß sonstige Beschlüsse des Bundestags, wie jetzt die kleine Steuerreform, die Ergiebigkeit der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Länder, die immerhin etwa zwei Drittel dieser Steuern bekommen, nachteilig beeinflussen werden. Es dürfte infolgedessen nicht abwegig sein, zu versuchen, daß die Länder auch entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer beteiligt werden. Denn wir haben festgestellt, daß die Erhöhung der Umsatzsteuersätze und insbesondere die Einführung der Zusatzsteuer die Ergiebigkeit der Einkommen- und Körperschaftsteuer sehr nachteilig beeinflusst haben.

Die zweite Möglichkeit, das Defizit zu vermindern, wäre eine **Kürzung der Ausgaben**. Ich glaube, wir können feststellen, daß die Ressorts selbst nicht weniger und nicht mehr als 650 Millionen für dringende Aufgaben angefordert haben, die im bisherigen Etat keinen Niederschlag finden konnten. Wir stellen aber auch fest, daß mehr als 40 Prozent der Gesamtausgaben Personalausgaben sind, also gar nicht mehr zu beeinflussen sind. Wir stellen weiter fest, daß Ausgaben, die auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage beruhen und dem Grunde nach feststehen, immerhin eine Gesamthöhe von 85,4 Millionen DM ausmachen und infolgedessen auch nicht wesentlich gekürzt werden können. Die gesetzlich und vertraglich festliegenden Aufwendungen, die der Höhe nach bestimmt sind, betragen 54,2 Millionen DM. Hier ist eine Kürzung überhaupt nicht möglich. Bei

(Beier [SPD])

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgeschrieben. Sie hängen also voneinander ab und können infolgedessen heute ebenfalls nicht vermindert werden.

So blieben also nur die **freiwilligen Aufwendungen des Staates** übrig. Ich glaube, wir würden insbesondere dem Lande und den Kommunen den schlechtesten Dienst erweisen, wenn wir glaubten, daß besonders dringende freiwillige Leistungen gekürzt werden könnten. Wir müssen im Gegenteil doch darauf hinweisen, daß die Erhöhung des Zuschusses für nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen dringend notwendig war. Wir konnten trotz der Erhöhung des Absterben dieser Institutionen zum Teil nicht verhindern. Ich weise aber auch darauf hin, daß insbesondere auf dem Gebiete der Lehrerbesoldung dringende Anträge gar nicht durchgeführt werden konnten, wie die Umwandlung von 4000 Lehrerstellen in Oberlehrerstellen. Also sehen wir, daß uns auch bei der Kürzung der freiwilligen Leistungen bestimmte Grenzen gesetzt sind. Infolgedessen glaube ich, daß hier zunächst keine Möglichkeit besteht, dieses Defizit zu vermindern. Aber diese Wirkung besteht nicht nur für das Etatjahr 1953, sondern ich bin der Überzeugung, dieser Etat hat bereits bestimmte Wirkungen für das Etatjahr 1954. Wir müssen zunächst einmal aus dem Jahre 1952 60 Millionen Defizit übernehmen, was eine sehr starke Vorbelastung ist. Wir stellen aber weiter fest, daß der bayerische Staat gar keine stillen, geschweige denn offenen **Reserven** besitzt, die doch immerhin für Krisenzeiten notwendig wären und unbedingt gebildet werden müssen. Der Herr Staatsminister hat auf diese Schattenseiten immer wieder mit Recht hingewiesen; ich möchte es infolgedessen auch betonen, zumal wir im Jahre 1952 immerhin noch eine stille Reserve von etwa 34 Millionen DM hatten. Im Jahre 1954 wird sich aber die kleine Steuerreform erstmals ganzjährig auswirken. Wir werden dann feststellen, daß mit wesentlichen Erhöhungen nicht mehr gerechnet werden kann. Voraussichtlich werden wir auch aus der rückliegenden Zeit nicht mehr diese erhöhten Mehreingänge zu verzeichnen haben. Ferner liegt auch eine sehr starke Vorbelastung durch den Zinsen- und Tilgungsdienst für die Kredite vor, so daß wir immerhin sagen können, wir werden ein vom Etatrecht aus gesehen sehr **ernstes und schwieriges Jahr 1954** vor uns haben. Das müßte uns gerade veranlassen, darauf hinzuwirken, daß bei der gesamten Verwaltung die größte Sparsamkeit obwaltet. Ich glaube, wohl sagen zu dürfen, daß die Staatsregierung, insbesondere auch der bayerische Staatsminister der Finanzen bemüht sind, wirklich selbst mit spartanischer Einfachheit zu leben und mit dem besten Beispiel voranzugehen, aber auch in den Verwaltungen auf diese Sparsamkeit hinzuwirken. Wir haben immer wieder bei den Haushaltssitzungen betont, daß wir bei Verwaltungsbauten den Grundsatz der Einfachheit, der Schlichtheit, aber auch der Zweckmäßigkeit verwirklicht sehen wollen. Ich glaube, es sind insbesondere die

privaten Verwaltungsprachtbauten, die für den Staatsbetrieb ein sehr schlechtes Beispiel geben. Denn wir können gerade nach der Richtung feststellen, daß nicht immer mit der entsprechenden Sparsamkeit vorgegangen wird.

Nun noch ein Wort zum **Finanzausgleich!** Leider müssen wir feststellen, daß eine gesetzliche Regelung zwischen Bund und Ländern erst bis zum Ende des Jahres 1954 möglich sein wird und insbesondere der Finanzausgleich zwischen den Ländern nicht zu einer klaren Regelung führt. Besondere Schwierigkeiten hat aber der Finanzausgleich zwischen dem Lande Bayern und den Gemeinden gebracht. Es wird zum ersten Mal darüber Klage geführt, daß die kommunalen Spitzenverbände bei der Aufstellung des Etats nicht befragt und gehört worden sind. Ich glaube, doch sagen zu müssen, daß das Land mit den Städten und Gemeinden eine Schicksalsgemeinschaft darstellt und es im Interesse des gegenseitigen Einvernehmens zweckmäßig und notwendig gewesen wäre, vor der Etat-aufstellung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenorganisationen entsprechende Gespräche zu führen. Die Kommunen dürfen nach meiner Überzeugung nicht in eine Abseitsstellung gedrängt werden. Der Staat darf aber auch gegenüber den Kommunen keine Igelstellung einnehmen. Das gegenseitige Verstehen und das gegenseitige Verständnis ist unbedingt notwendig.

Die bayerische Staatsregierung verdient zweifellos Anerkennung für die bisherigen Leistungen für die **Trümmerbeseitigung** und den **Wiederaufbau**, der im Laufe der Zeit geleistet worden ist. Gerade deshalb wird heute die Kürzung dieser Mittel besonders unangenehm empfunden. Denn die großen Kriegsschäden, die insbesondere in den Großstädten, aber auch in manchen Landgemeinden eingetreten sind, waren von den betreffenden Kommunen doch nicht verschuldet. Die Zerstörungen gleichen einer Katastrophe. Es muß infolgedessen auf die Hilfeleistung des gesamten Landes ankommen, daß die Trümmer möglichst bald beseitigt und auch im übrigen der Wiederaufbau nunmehr möglichst bald zu Ende geführt wird.

Dankbar wird zweifellos begrüßt — auch im Senat ist das geschehen —, daß die **Bezirksverbandsbeiträge zu den persönlichen Volksschullasten** nicht in der ursprünglich angenommenen Höhe von 30 Millionen DM, sondern nur in einer Höhe von 21 Millionen DM in Anspruch genommen werden. Ich möchte auf die grundsätzliche Regelung nicht eingehen, weil die Koalitionsparteien vorgeschlagen haben, nach den Haushaltsberatungen in entsprechende Verhandlungen über die grundsätzlichen Fragen des Finanzausgleichs einzutreten. Ich glaube, das Problem ist in seiner Gesamtheit so kompliziert und hängt so eng mit anderen staatsrechtlichen Fragen zusammen, daß es zweifellos einer internen Besprechung unterzogen werden muß.

Ich möchte aber doch noch auf einen Betrag hinweisen, der im Etat eingesetzt ist. Der Bund fordert nicht weniger als 50 Millionen DM dafür, daß die **Versorgungsrenten** nicht rechtzeitig berechnet worden sind. Dies geschieht auf Grund des Ver-

(Beier [SPD])

sorgungsgesetzes. Ich glaube, eine solche Forderung ist doch unberechtigt, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß bei der Bearbeitung irgendwelche Fehler vorgekommen sind. Wenn der Staat selbst rechtzeitig alles getan hat, alle Anforderungen getroffen hat, um die Umrechnung rechtzeitig durchzuführen, dann kann er doch dafür nicht mehr bestraft werden.

Ich möchte aber doch betonen, um zu einer anderen Frage überzugehen, daß die **Behandlung der wirtschaftlichen Unternehmungen** bei den Beratungen zu kurz gekommen ist. Wir werden infolgedessen uns gerade das nächste Mal mit diesen verschiedensten Unternehmungen besonders eingehend zu beschäftigen haben, sowohl mit denjenigen, die mit einem Gewinn abschließen, wie insbesondere auch mit denjenigen, die zunächst einmal mit einem Verlust abschließen.

Über das **Haushaltsgesetz** selbst will ich nicht sprechen, weil hierzu unser Kollege Haas weitere Ausführungen machen wird. Aber abschließend möchte ich doch betonen, daß die Leistungen des Staatsministeriums für Finanzen und damit die der gesamten bayerischen Staatsregierung allgemein anzuerkennen sind, und daß diese Leistungen auch vom gesamten bayerischen Volk gewürdigt werden müßten; denn in einer sehr schwierigen, noch mit einem sehr häßlichen Erbe belasteten Zeit haben wir zweifellos durch die gemeinsame Arbeit sehr wertvolle Leistungen vollbracht, die wir nicht zu verkleinern und zu verheimlichen brauchen, sondern die auch in plastischer Form dem bayerischen Volk dargestellt werden sollten. Ich bin auch der Meinung, daß durch einen straffen Vollzug die **Grundsätze der größten Sparsamkeit** obwalten werden. Vor allen Dingen ist es auch dem bayerischen Staatsminister der Finanzen hoch anzurechnen, daß er es geschafft hat, die Kassenschwierigkeiten zu beseitigen. In der Kasse soll es keine Ebbe mehr geben, sondern, wie ich gehört habe, soll eine gewisse Flut vorhanden sein,

(Abg. Meixner: Das hört er nicht gern!)

so daß auch hier eine wesentliche Änderung der bisherigen Verhältnisse festgestellt werden kann.

Daß die **schwebende Schuld** unbedingt konsolidiert werden muß, daß hier die hohen Kosten, sei es an Zinsen, sei es auch an Tilgung, gesenkt werden müssen durch eine Verlängerung der Laufzeit, ist bestimmt ein sehr ernstes Ziel. Ich glaube, wir sind auch dem bayerischen Staatsminister der Finanzen dankbar, daß er den Haushaltsvoranschlag nun rechtzeitig aufgestellt hat, daß der Voranschlag dem Landtag rechtzeitig zugeleitet wurde und daß er nunmehr zur endgültigen Verabschiedung gelangen kann. Wir hoffen, daß alsbald die entsprechenden Vorbereitungen für die Beratung des Haushalts 1954 getroffen werden, um auch dort mit Ernst, aber auch mit Sachlichkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir die Grundlagen für den wirtschaftlichen und finanziellen Aufstieg des Landes Bayern für die nächste Zukunft festlegen können.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Eckhardt.

Dr. Eckhardt (BHE): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der großen Worte sind in dieser Debatte bereits viele gefallen, und man darf vielleicht ausnahmsweise sagen, mit einem gewissen Recht. Der Einzelplan 13 und das Haushaltsgesetz sind sehr bedeutende Dinge, mit denen der Landtag sich zu beschäftigen hat; es handelt sich um den Abschluß unserer Haushaltsarbeit. Der Einzelplan 13 ist deswegen noch in einem besonderen Maße interessant für uns, weil er — noch mehr als der Einzelplan 06 — nicht nur über die Organisation der Finanzverwaltung, des Finanzministeriums und der damit zusammenhängenden Behörden Auskunft gibt, sondern weil er auch Rechenschaft gibt über die Tätigkeit, die die Finanzverwaltung, das Finanzministerium zu entfalten gedenkt, Rechenschaft also über die Tätigkeit auch einer Unzahl von ihm unterstellten Beamten.

Ich möchte auf die Fragen, die hier schon so ausführlich behandelt worden sind, nur verhältnismäßig kurz eingehen. Ich bin durchaus überzeugt von dem, was der Herr Ministerpräsident eben zu der **verfassungsrechtlichen Frage des Haushaltsdefizits** ausgeführt hat. Nach Artikel 78 und 79 der bayerischen Verfassung wird man annehmen können, daß ein Haushalt auch mit einem Defizit, also ein Haushaltsplan ohne Gleichgewicht vorgelegt werden kann. Die Fassung in den entsprechenden Artikeln der bayerischen Verfassung halte ich allerdings nicht für besonders glücklich. Es ist hier Raum zu Unklarheiten, und ich darf zum Beispiel darauf verweisen, daß ganz allgemein aus dem Grundsatz, für eine Ausgabe müsse vom Parlament auch die notwendige Deckung bereitgestellt werden, die Folgerung gezogen wird, daß damit ein ausgeglichener Haushaltsplan für die Staatsregierung, für das Parlament bindend vorgeschrieben sei. Wenn man sich allerdings den Artikel 79 der bayerischen Verfassung ansieht, erkennt man, daß nur dann für eine Deckung von bewilligten Ausgaben durch das Parlament gesorgt werden muß, wenn diese Ausgaben noch nicht entsprechend im festgesetzten Haushaltsplan enthalten sind.

(Zuruf: Das ist das Entscheidende!)

Es zeigt sich also, daß tatsächlich die bayerische Verfassung einen ähnlichen Grundsatz wie das Bonner Grundgesetz nicht aufgestellt hat. Vielleicht wäre es zu wünschen; ich nehme auch an, daß der Herr Finanzminister einen solchen Artikel, wie er im Bonner Grundgesetz enthalten ist, für die bayerischen Verfassung wünschen würde. Wenn man sich allerdings die etwas weitergehenden Vorschriften des Bonner Grundgesetzes zum Haushaltsrecht und zu den Fragen der Finanzpolitik ansieht, wird man erkennen müssen, daß der Bund sein eigenes Grundgesetz, seine eigene Verfassung bisher keineswegs durchgeführt hat, sondern daß er sogar in gewissem Umfang gegen die Artikel seiner Verfassung verstößt, und zwar insbesondere im Verhältnis zu den Ländern. Ich werde mir noch erlauben, darauf zurückzukommen.

(Dr. Eckhardt [BHE])

In Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Frage des Defizits im Haushalt möchte ich darauf hinweisen, daß es ja außer den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch noch eine Reihe von **anderen Gesichtspunkten** gibt, die gleichfalls sehr wesentlich sind und schwer ins Gewicht fallen. Die **Finanzlehre** hat von altersher — wenigstens in Deutschland und auf dem Kontinent — herausgestellt, daß ein ausgeglichener Haushaltsplan von verschiedenen Seiten her wünschenswert, ja daß er geradezu ein **Grundsatz ordnungsmäßiger Haushaltsführung** sei. Gegen diese Auffassung haben erst in den letzten Jahren, im letzten Jahrzehnt kann man vielleicht sagen, die Amerikaner Stellung genommen, die bekanntlich davon ausgehen, es könne dem öffentlichen Haushalt nicht schaden, wenn er sogar Jahr für Jahr mit einem Defizit abschließt; dieses Defizit müsse und werde sich volkswirtschaftlich fruchtbar erweisen. Ich bin nicht dieser Meinung; ich bin der Ansicht, daß die alterarbeiteten Grundsätze der Finanzpolitik und auch der Finanzwissenschaft durchaus zu Recht bestehen und daß man davon ausgehen muß, daß der Haushalt seinem Wesen nach den Ausgleich erstrebt.

Nun ist der Haushaltsplan nicht einfach eine Bilanz; denn er gibt nicht Rechenschaft über bereits abgelaufene Dinge und er wünscht auch keinen bloß formellen Ausgleich zu haben. Bei der Bilanz des Kaufmanns kann man sagen: Wenn er einen Verlust hat, kann er ihn auf der Aktivseite einstellen und damit ist seine Bilanz formell ausgeglichen. Auf diesen formellen Ausgleich sollte man im Haushaltswesen nicht abzielen, sondern wenn man einen Ausgleich nicht erzielen kann, muß man tatsächlich ein Defizit vorlegen. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit, der **Wahrheit des öffentlichen Haushalts**, geht meines Erachtens über den Grundsatz des formellen Ausgleichs, der ja doch nur ein erstrebenswertes Ziel im Sinne der entsprechenden Finanzgrundsätze ist. Rechnungsmäßig läßt sich dieser Ausgleich mit Sicherheit sowieso nicht feststellen, weil beide Seiten, sowohl die Einnahme- wie die Ausgabeseite hinsichtlich ihrer künftigen Entwicklung unsicher sind. Man weiß nicht, ob die im Haushalt angesetzten Aufwendungen wirklich geleistet werden müssen. Wenn sie nicht unbedingt geleistet werden müssen, ist der Finanzminister und ist die Staatsregierung verpflichtet, von der Leistung dieser Aufwendungen abzusehen. Man weiß auf der anderen Seite auch nicht, ob die Einnahmen aufkommen werden, die auf der Einnahmenseite des Haushalts verzeichnet sind. Es ist also nur ein Ziel, das mit dem Ausgleich gesetzt ist.

Im Gegensatz zum Herrn Kollegen Dr. Haas glaube ich schon, daß man hinsichtlich des Ausgleichs unseres Haushalts für 1953 vielleicht auch noch etwas weiter hätte gehen können, und zwar meine ich, trotz seiner Bemerkung darüber, daß in diesem Haushalt noch einige Fettpolster vorhanden sind.

(Zuruf von der SPD: Wo?)

Sie sind nicht mehr groß, aber sie sind da. Ich werde mir erlauben, in meinen späteren Ausführungen noch darauf einzugehen. Insbesondere scheinen sie mir auch in den Gewinnaussichten der öffentlichen Betriebe zu stecken.

In Verbindung mit diesem Haushaltsdefizit ist die dem Finanzminister in Artikel 3 des Haushaltsgesetzes zu erteilende **Ermächtigung** lebhaft diskutiert worden. Vielleicht darf ich doch einmal auf folgendes hinweisen: Nach dem **Grundsatz der Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt** ist der Finanzminister verpflichtet, auch bei den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, wenn er kann, unter die Ansätze herunterzugehen. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, wie es etwa aus den Worten des Herrn Kollegen Haußleiter herausgeklungen hat, der Finanzminister müßte das, was auf der Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts an Aufwendungen steht, auch unbedingt ausgeben. Im Gegenteil! Die ganze Frage hat ja — ich habe darauf schon einmal im Haushaltsausschuß hingewiesen — eine geradezu merkwürdige, extreme Entwicklung genommen, nämlich eine Entwicklung konträr den Absichten, die man ursprünglich mit der Öffentlichkeit des Haushalts und mit der Festlegung der Haushaltsansätze in den demokratischen Parlamenten überhaupt verfolgte. Die **Finanzwissenschaft** und ihr folgend auch die Finanzpraxis der vergangenen Jahrzehnte, man darf vielleicht sogar sagen, des vergangenen Jahrhunderts, haben sich ganz eindeutig auf einen Standpunkt gestellt, den Sie in allen Lehrbüchern und Grundrissen des Haushaltsrechts, in den entsprechenden Kommentaren usw. vertreten finden. Ich habe mir selbst einmal erlaubt, die herrschende Meinung in einem finanzwissenschaftlichen Grundriß festzuhalten, und bitte Sie, mir zu gestatten, mich einmal selbst zu zitieren. Sie finden hier lediglich die Wiedergabe einer finanzwissenschaftlichen und auch praktischen Arbeit von vielen Jahrzehnten:

„Die Bewilligung von Ausgaben durch das Parlament enthebt die Verwaltung nicht ihrer Pflicht, Ausgaben nur im Rahmen des Notwendigen vorzunehmen. Wissenschafts- und Rechtsentwicklung haben klargestellt, daß die Ausarbeitung des Haushaltsplans für die Verwaltung nur eine Ermächtigung darstellt. Sie ist durch den Haushaltsplan zur Leistung von Ausgaben zu den dort bezeichneten Zwecken und bis zur dort vorgesehenen Höhe nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet“ usw. — Das ist eine ganz eindeutige Feststellung, die Sie, gerade weil hier um diese Dinge gestritten worden ist, leicht nachprüfen können.

Warum haben sich die Finanztheorie und auch die Finanzpraxis auf diesen Standpunkt gestellt? Deswegen, weil man es von jeher als selbstverständlich angenommen hat, daß das **Parlament** als seine **oberste Aufgabe** überhaupt diejenige betrachten müßte, die **Exekutive von übermäßigen Aufwendungen** und von erhöhten Ausgaben **abzuhalten**. Das ganze Steuerbewilligungsrecht, aus dem sich das Recht der Festsetzung des Haushaltsplans, unser ganzes modernes Haushaltswesen, ja man kann vielleicht sagen, aus dem sich überhaupt unsere modernen Parlamente entwickelt haben,

(Dr. Eckhardt [BHE])

hatte ja ausschließlich den Zweck, die Regierung in ihren Ausgaben, in ihren Aufwendungen, in ihrer Haushaltsführung zu kontrollieren. Und wenn zuerst 1781 in Frankreich, zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Bayern und Preußen und anderwärts in Deutschland Haushalte veröffentlicht worden sind, dann hat das lediglich den Zweck gehabt, der Bevölkerung zu zeigen, daß die Regierung sparsam und infolgedessen kreditwürdig ist. Hierauf hätte sich die Aufmerksamkeit der Parlamente richten sollen. Tatsächlich hat die Entwicklung, eigentlich erst in den letzten Jahren und Jahrzehnten, eine ganz andere Tendenz insofern angenommen, als heute die Regierung, die Exekutive, ihrerseits bestrebt ist, das Parlament von einer Reihe von Bewilligungen abzuhalten. Ich halte diese Entwicklung für außerordentlich bedauerlich. Wenn aber nun im heutigen Meinungsstreit so stark hervorgehoben wird, man dürfe eine Exekutive, eine Regierung, einen Finanzminister nicht ermächtigen zu sparen — ja, wozu soll man ihn denn ermächtigen? Wozu ermächtigt man ihn überhaupt? Man ermächtigt ihn vielleicht zur Aufnahme einer Anleihe, zur Leistung von Ausgaben; aber man ermächtigt ihn nicht, eigens zu sparen. Dazu ist er nämlich verpflichtet.

(Abg. Bantele: Ganz richtig!)

Und wenn der Finanzminister auch nach dem Haushaltsgesetz und auf Grund seiner eigenen Erklärung zum Beispiel beim Sachaufwand der öffentlichen Verwaltung zu sparen gedenkt, so sollten ihn doch wirklich die Segenswünsche des Parlaments begleiten. Dann tut er nämlich das, wonach das Parlament auch an dieser Stelle schon mehrfach dringend verlangt hat und was auch anderwärts in Deutschland — und ich möchte behaupten, von der ganzen Bevölkerung — begrüßt würde. Dann erfüllt er nämlich Aufgaben des berühmten Sparkommissars.

(Abg. Bantele: An der rechten Stelle zu sparen, nicht an der falschen, das ist seine Verpflichtung!)

Diese **Verpflichtung zu sparen** besteht also für den Finanzminister bei allen Titeln, bei allen Aufwendungen des Haushalts. Selbstverständlich kann er diese seine Verpflichtung nicht durchführen, wo er Aufgaben in einer bestimmten, gesetzlich fixierten Höhe leisten muß. In allen anderen Fällen hat er diese Pflicht. Schon deswegen meine ich, daß die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes gar nicht so sehr umstritten zu sein brauchte. Hat der Finanzminister oder hat meinetwegen die Staatsregierung als solche die Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung, aber auch die gesetzliche und die haushaltsrechtliche Verpflichtung zu sparen, dann schadet es nicht, wenn man das auch noch in einer besonderen Ermächtigung nach außen festhält

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

und eine solche Ermächtigung proklamiert. Ich möchte sagen: Durch eine solche Ermächtigung wird eigentlich ein psychologisches Faktum geschaffen, und zwar ein Faktum, das nicht ganz unwichtig ist und das natürlich die Stellung des Fi-

nanzministers im Kabinett zu stärken geeignet wäre. Ich persönlich bin durchaus dafür, daß diese Stellung gestärkt wird.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Auf der einen Seite also hätte der Finanzminister die Verpflichtung zu sparen, auf der anderen Seite hat er die gleiche Verpflichtung, nach **neuen Einnahmequellen** zu suchen, um die vom Parlament beschlossenen Sachaufgaben durchzuführen. Hier erhebt sich — das ist heute morgen schon einmal gesagt worden, ich glaube vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer — die Frage der Behandlung der Betriebe, die sich in der öffentlichen Hand befinden, insbesondere der privaten Unternehmungen, an denen der bayerische Staat beteiligt ist. Der gesamte Finanzbedarf in der Bundeswirtschaft, Bund, Länder und Gemeinden eingeschlossen, betrug im vergangenen Rechnungsjahr rund 38 Milliarden DM. Diese 38 Milliarden sind gedeckt zum Teil durch die öffentliche Verschuldung, zum Teil durch Steuern und nur zu einem sehr geringen Teil durch sogenannte **öffentliche Erwerbseinkünfte**. Das ist klar: Man kann von den Erwerbseinkünften der öffentlichen Hand kein Wunder erwarten. Wenn ich nun sage, daß die Erwerbseinkünfte in der Bundeswirtschaft — Bund, Länder und Gemeinden — insgesamt rund 800 Millionen DM betragen — 800 Millionen DM im Verhältnis zu 38 Milliarden DM! —, dann muß ich auch nach diesem Vergleich sagen, daß mir die Gewinne, die bei den Beteiligungen des bayerischen Staates herauskommen, doch ein wenig zu gering erscheinen. Man muß sie fast mit der Lupe suchen. Bei 120 Millionen DM Staatsbeteiligung an einer Reihe sehr interessanter Privatbetriebe holt der Staat einen Betrag von noch nicht 2,5 Millionen DM heraus. Das ist sehr wenig, und ich glaube, wenn Sie ein solches Ergebnis einem Finanzamt für Körperschaften, etwa dem zuständigen Münchener Amt vorlegen würden, würde man dort bedenklich mit dem Kopf schütteln. Ich bin schon der Meinung, daß aus diesen privaten Unternehmungen wesentlich mehr herausgeholt werden könnte, und glaube, daß der Landtag, der Finanzminister und nicht zuletzt natürlich der Haushaltsausschuß, wie Herr Kollege Dr. Lacherbauer vorgeschlagen hat, sich mit diesen Dingen einmal ernstlich beschäftigen sollten. Wir haben das schon im vorigen Jahr gefordert. Herr Kollege Dr. Lacherbauer meinte, wir bekämen die Bilanzen nicht gezeigt. So ängstlich bin ich nicht; denn die Bilanzen der betreffenden Aktiengesellschaften können Sie nachlesen, die werden veröffentlicht.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Aber die Grundlagen!)

— Da bin ich mit Ihnen einig, ich möchte auch etwas mehr sehen als die veröffentlichte Bilanz einer Aktiengesellschaft. Die veröffentlichte Bilanz einer Aktiengesellschaft sagt mir überhaupt nichts, wenn ich nicht den ganzen Entwicklungsgang mindestens einiger Jahre verfolgen kann. Ich möchte die Steuerbilanz des betreffenden Unternehmens sehen und möchte, wenn es irgend möglich ist, nicht nur den Bericht des Wirtschaftsprüfers haben, der mir nur sagt, daß die betreffende Aktiengesellschaft die handelsrechtlich vorgeschriebenen Gren-

(Dr. Eckhardt [BHE])

zen nicht verletzt hat, sondern auch den Bericht der steuerlichen Betriebsprüfung dazu sehen. Dann werde ich auch etwas von dem Wesen des Unternehmens erkennen können. Möglicherweise werden die Steuerbilanzen und Betriebsprüfungsberichte der Finanzämter bei diesen Betrieben etwas anders aussehen, als wir es uns nach den Veröffentlichungen im Haushaltsplan zunächst noch vorstellen. Ich glaube, das ist ein berechtigter Wunsch. Bei den Erwerbseinkünften wird meines Erachtens der bayerische Staat einiges mehr herausholen können und sollen.

Ob er bei den **Steuern** mehr herausholen kann, als im Haushalt im Einzelplan 13 angenommen wird, mag dahingestellt bleiben. Ich will auf die Frage der Steuerschätzung nicht noch einmal eingehen, nachdem wir sie im Haushaltsausschuß eingehend behandelt haben. Es ist natürlich optisch ein schlechtes Bild, wenn bei einer einzigen Steuer, nämlich der veranlagten Einkommensteuer, auf einmal das Aufkommen auf dem Papier von 660 Millionen DM auf 800 Millionen DM erhöht wird und gleichzeitig bei einer Reihe anderer Steuern Abstriche erfolgen. Im ganzen kommt ja der Finanzminister beim Einzelplan 13 bei allen Steuern zusammen nur auf eine Erhöhung des Steueraufkommens von rund 22 Millionen DM, womit man sich einverstanden erklären kann. Auch Sie, Herr Kollege Dr. Haas, haben sich mit einer solchen Erhöhung im Haushaltsausschuß in etwa doch einverstanden erklärt.

(Abg. Dr. Haas: Nein!)

Es handelt sich lediglich um eine etwas andere Verteilung. Diese Frage halte ich aber nicht für so gewichtig, daß man sich allzu lange damit auseinandersetzen sollte. Sollte es der Steuerverwaltung gelingen, entsprechende Einnahmenerhöhungen zu erzielen, so wäre das natürlich schön. Es wird aber schon deshalb sehr schwer sein, weil die wirtschaftliche Lage in der Zukunft doch nicht mehr ganz so rosig aussieht wie die Situation bei Beginn der Korea-Krise und weil die Beamenschaft, mit deren Hilfe Sie die Steuererhöhungen hereinholen wollen, schon bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht ist.

Ich muß sagen, ich habe es offengestanden vermißt, daß heute kein einziger meiner Vorredner gerade auf diese Frage einging. Vorgestern wurde aus Anlaß der Beratung des Etats des Innenministeriums den Polizeibeamten, insbesondere den Beamten der Landpolizei mit Recht sehr viel Lob gespendet. Ich halte das gerade bei den **Finanzbeamten** aus mancherlei Gründen ebenfalls für nötig und bin der Ansicht, wenn man das eine tut, sollte man das andere nicht lassen. Der Finanzbeamte hat eine sehr undankbare Aufgabe, er wird von seinen steuerpflichtigen Schäfflein nur selten gelobt, auch wenn er sich die größte Mühe gibt, nicht nur nach der negativen Seite zu handeln, sondern ihnen auch nach der positiven Richtung entgegenzukommen. Der Finanzbeamte, insbesondere der Steuerinspektor hat heute eine Arbeitslast zu bewältigen, die für die meisten von Ihnen

kaum vorstellbar ist, nicht nur wegen der außerordentlich komplizierten Bonner Gesetzgebung, sondern auch aus vielen anderen Gründen. Man verlangt von ihm die Kenntnis zum Beispiel der Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs und des jetzigen Bundesfinanzhofs, man fordert von ihm also mit anderen Worten, er solle gewissermaßen ein erfahrener Jurist sein, aber nicht nur ein erfahrener Jurist, sondern zugleich ein erfahrener Betriebswirt, von dem man verlangen kann, daß er sich in die Kalkulationen und betriebswirtschaftlichen Eigenheiten aller Betriebe und Betriebszweige hineindenkt, wobei er darüber hinaus noch mit der reinen, meines Erachtens doch gelegentlich überflüssigen papierernen Verwaltungsarbeit außerordentlich stark belastet wird. Wir sollten diese Arbeitsleistung an dieser Stelle doch entsprechend hervorheben, uns aber zugleich auch vornehmen, mit dazu beizutragen, diese Verwaltungsarbeit zu vereinfachen. Wenn zum Beispiel der Oberste Rechnungshof in seinem interessanten Prüfungsbericht für das Jahr 1950 gewisse Ergebnisse eines ländlichen Finanzamts festgestellt hat, so sind es diese Feststellungen des Obersten Rechnungshofs wohl schon wert, daß man sich mit ihnen einmal kurz befaßt. Er hatte bei dem betreffenden ländlichen Finanzamt festgestellt, daß 965 nicht-buchführende Landwirte, also beinahe 1000 Steuerpflichtige, ein Steueraufkommen von 16 952 DM erbracht haben, so daß also auf jeden einzelnen im Durchschnitt 17,50 DM entfallen. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist keine lohnende Verwaltungsarbeit, und hier muß mit allen Mitteln versucht werden, notfalls durch Streichung aus den V-Listen, eine derart unfruchtbare Tätigkeit, die recht viel Arbeit verlangt, einzuschränken, mit anderen Worten dahin zu kommen, daß sie überhaupt aufhört. Das läßt sich sicherlich auch durch reine Verwaltungsmaßnahmen noch erreichen.

In manchen anderen Fragen kann der bayerische Staat und kann der Finanzminister beim besten Willen nicht helfen; denn der Segen kommt von oben, das heißt von Bonn, er kommt in der Gestalt von zahlreichen Gesetzen. Und wer etwa gedacht hat, daß die neue kleine Steuerreform seit dem 1. Juli eine Vereinfachung bedeuten würde, daß sie der Verwaltung Erleichterung bringen würde, war bei der Lektüre des Gesetzes sehr enttäuscht. Es ist ein neues, kompliziertes, unverhältnismäßig umfangreiches Steuergesetz, das neben so vielen anderen die Finanzbeamten belastet.

(Abg. Wimmer: Weil kein Gesetz einfach gemacht werden kann!)

— Es könnte wohl manches einfacher gestaltet werden, insbesondere wenn ich mir die kleine Steuerreform vom 1. Juli dieses Jahres ansehe.

Wir haben aber auch noch mit anderen Merkwürdigkeiten aus Bonn zu rechnen. Als ich vor kurzem das neue Gesetz über die **Änderung der Abgabenordnung** in die Hand bekam, über die Änderung des Steuergrundgesetzes, wenn ich so sagen darf, stellte ich zu meiner Überraschung

(Dr. Eckhardt [BHE])

fest, daß dieses Gesetz einen ganz neuen Anwendungsbereich erhalten hat, daß es nicht mehr anwendbar ist auf reine Landessteuern, das heißt auf Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Sie haben also heute den Zustand, daß Sie unsere Abgabenordnung, das Steuergrundgesetz, derzeit auf die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer und ähnliche „wichtige“ Steuern, die dem Lande zu eigenem Recht überlassen sind, nicht anwenden dürfen. Das ist ein ganz ausgesprochener Mangel. Ich würde vorschlagen, dieses Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Abgabenordnung schon deswegen auch auf Landessteuern auszudehnen, weil es im Interesse des Staatsbürgers wesentliche Bestimmungen, zum Beispiel über den Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen, enthält, und weil der Staatsbürger daran interessiert ist, daß diese Billigkeitsvorschriften bei allen Steuern und auch bei der Grunderwerbsteuer, die ja recht drückend sein kann, im Einzelfall angewendet werden.

Ich bin damit schon auf die Frage gekommen, die uns auf ein anderes Gebiet führt. Bayern hat auf dem Gebiet des Steuerrechts kein oder fast kein Gesetzgebungsrecht.

(Abg. Dr. Baumgartner: Hundesteuer!)

Man kann also sagen: Die **Finanzhoheit Bayerns** ist eine **Verwaltungshoheit**. Die Finanzhoheit Bayerns ist wesentlich eingeschränkt. Das widerspricht nach meiner Auffassung schon Artikel 109 GG. Nach Artikel 109 des Bonner Grundgesetzes sollten Sie zwei selbständige Finanzmassen nebeneinander haben, die Finanzmasse des Bundes und die Finanzmasse der Länder. Bund und Länder sollten nebeneinander finanziell selbständig bestehen und selbständig wirtschaften. Von einer solchen selbständigen Wirtschaft kann keine Rede mehr sein. Sie haben das heute morgen bei den Ausführungen über das Defizit und die Ermächtigungen selbst zum Ausdruck gebracht. Daß keine Rede mehr davon sein kann, mag vielleicht der Gewalt der Tatsachen zuzuschreiben sein. Wenn Sie den öffentlichen Finanzbedarf im Jahre 1949 und im Jahre 1953 jeweils mit der Zahl 100 ansetzen, dann waren die Länder an dem Finanzbedarf 1949 mit 67 Punkten beteiligt, der Bund mit 7 Punkten. Wenn Sie dieselbe Zahl 100 heute aufteilen, dann ist der Bund mit 54 Punkten, also beinahe mit dem Achtfachen, an dem Finanzbedarf, an den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben beteiligt, die Länder aber nur noch mit 24 Punkten. Bei dem gemeindlichen Verhältnis 21 zu 18 hat eine derartig schroffe Änderung nicht Platz gefunden. Sie können aus dieser tatsächlichen Entwicklung erkennen, daß der gegenwärtige Finanzausgleich, insbesondere die Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer jedenfalls eine föderalistische Lösung gar nicht mehr zuläßt. Nach meiner Auffassung ist auch der Vorschlag, die Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer zu beteiligen, in mancher Richtung zweifelhaft. Das ist unter Umständen ein

Danaergeschenk; denn das, woran der Finanzausgleich bisher krankte, ist das Zerren und Tauziehen in Bonn um die Prozente. Glauben Sie nicht, daß die Länder an dem Tauziehen um die Umsatzsteuer interessiert sind! Sie würden ebenso ins Hintertreffen geraten wie in den letzten Jahren bei der Einkommensteuer. Nein, sie können nur weiter kommen, wenn das bisherige System vollständig verlassen und der Finanzausgleich in der bisherigen Form liquidiert und auf die Grundlage gestellt wird, auf der er eigentlich nach Artikel 109 des Grundgesetzes bereits stehen müßte; derart nämlich, daß die beiden **Finanzwirtschaften von Land und Bund selbständig** nebeneinander stehen und daß die Einnahmen jeweils aus eigenen Quellen gespeist werden, an denen nicht der andere partizipiert.

(Abg. Bantele: Richtig!)

Das Problem ist sicherlich nicht sehr einfach, das weiß ich sehr wohl. Trotzdem muß man von diesem Gesichtspunkt aus herangehen oder Sie werden in einiger Zukunft keinen Finanzausgleich in Ihrem Sinne mehr haben, sondern im wesentlichen eine Bundesfinanzwirtschaft, deren Kostgänger dann das Land geworden ist.

(Abg. Bantele: Armselige Kostgänger!)

Die Aussichten, die man dem künftigen Finanzausgleich geben kann, der nach meiner Auffassung, wenn das bisherige System beibehalten wird, nicht bei 38 Prozent Bundesanteil endet, sondern der noch andere Prozentsätze kennen wird, beweisen natürlich auf der anderen Seite, daß man das vorhin besprochene Defizit der Vergangenheit mit 60 Millionen DM und das dieses Jahres wirklich sehr ernst zu nehmen hat. Wir wenden uns in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre wirklich Mühe geben müssen, zu sparen, um diese Defizite zum Ausgleich, zu bringen.

Es ist die Frage gestellt worden, wo man sparen könne. Der Herr Finanzminister hat mit Recht gesagt, daß zu einer wirklichen Ersparnis größeren Umfangs eine Art **Beamtenrechts- und Verwaltungsreform** gehöre. Nach den Worten des Herrn Finanzministers ist in Artikel 5 des Haushaltsgesetzes ein gewisser Anfang zu einer solchen Ersparnis gemacht. Nur möchte ich dabei auf eines hinweisen: So reif sind die Dinge wiederum nicht. Vieles ist sicherlich noch ungeklärt. Es fehlen uns sehr viele Vergleichszahlen, es fehlen bei manchen Verwaltungen exakte Feststellungen über den Umfang der Arbeit. Im ganzen gesehen wird man wohl sagen können, daß der Tätigkeitskreis der Verwaltung erheblich zugenommen hat. Wenn ich von den Finanzämtern ausgehe, von denen ich vorhin gesprochen habe, so kann man wohl sagen, daß die Aufgaben ganz außerordentlich erweitert worden sind. Die Kenner anderer Verwaltungen werden wohl ähnliches behaupten können. Trotzdem gibt es sicherlich auch Verwaltungszweige, bei denen die Arbeit zurückgegangen ist.

Mir scheinen dabei folgende Zahlen nicht ganz uninteressant zu sein, die ich dem Hohen Hause mitteilen möchte. Der Herr Finanzminister hat

(Dr. Eckhardt [BHE])

gesagt, der Personalaufwand für die öffentlich Bediensteten mache nahezu 45 Prozent der Haushaltsaufwendungen aus und gehe bald an die Milliardengrenze heran. Schön, man kann natürlich die Aufgaben der Verwaltung nicht nur von der Ausgabenseite her ansehen, sondern man muß sie auch von der Aufgabenseite her betrachten und muß die Zahl der Beamten berücksichtigen. Was den Aufwand betrifft, so werden Sie in diesem Hause wohl alle mit mir einig sein, daß die Steigerung der Gehälter der öffentlich Bediensteten, insbesondere der Beamtengehälter, seit der Zeit des Besoldungsgesetzes von 1927 bis heute keineswegs der Steigerung entspricht, die die Gehälter manch anderer Berufsgruppen zu verzeichnen haben. Ich glaube, das wird man ohne weiteres feststellen können. Im Jahre 1930 hat das damalige Deutsche Reich rund **2 Millionen öffentlich Bedienstete**, also Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gehabt. Diese Zahl ist **auch** im Jahre **1953** nicht überschritten worden. Nun wird wohl auf der einen Seite gesagt werden können, daß sich das räumliche Gebiet Deutschlands wesentlich verändert hat; andererseits sind aus dem Osten aber auch Millionen deutscher Menschen in den Westen hereingeströmt, und der verlorene Krieg hat eine Fülle weiterer Verwaltungsaufgaben mit sich gebracht, so daß mir diese Vergrößerung der **Zahl öffentlich Bediensteter** im Verhältnis zum Gebiet zwischen 1930 und 1953 noch keineswegs so außerordentlich bedeutsam erscheint. Man kann noch folgendes hinzunehmen: In diesen Jahren ist auf dem Gebiet der Ersparnis schon einiges getan worden. Während nämlich auf 100 öffentliche Bedienstete im Jahre 1930 65 Beamte kamen, sind es heute nur noch 31 Beamte. Selbstverständlich hat sich auch die Einwohnerzahl geändert. Ich möchte diese Zahlen nur deshalb geben, damit uns in dieser Richtung noch mehr Material und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, da der einzelne sie sich auch beim besten Willen nicht beschaffen kann, weil er mehr oder minder auf zufällige Quellen angewiesen ist. Die Staatsregierung, die Exekutive als solche ist aber stets in der Lage, für entsprechendes Material auf diesem Gebiet zu sorgen.

(Abg. Wimmer: Die Ostzone ist nicht eingerechnet?)

— Nein!

(Abg. Wimmer: Es sind 20 Millionen Menschen!)

Aber wir haben im Westen allein schon 50 Millionen Menschen. Wir sind also gar nicht so weit von den Bevölkerungszahlen der Weimarer Republik entfernt.

(Zuruf: Aber doch, aber doch! —
Abg. Meixner: 60 Millionen!)

Wir hätten im Westen, wenn die Verhältnisse sich anders entwickelt hätten, mit einer Zahl von 35 Millionen zu rechnen. Wir haben aber annähernd 50 Millionen. Das ist doch wohl auch in diesem Zusammenhang bedeutsam. Nun, es sind

das Fragen, mit denen wir uns nach meiner Auffassung noch im einzelnen beschäftigen müssen, weil eine Verwaltungs- und Beamtenrechtsreform dringend ist. Das gilt auch hinsichtlich der beamtenrechtlichen Fragen.

Es gilt insbesondere, wenn man einmal den Versorgungsaufwand des Einzelplans 13 und überhaupt die **Versorgungslasten** in Bund, Ländern und Gemeinden betrachtet und sie mit dem vergleicht, was früher an Versorgungslasten zu tragen war. 1930 haben die Versorgungslasten in Reich, Ländern und Gemeinden insgesamt 17 Prozent des Personalaufwands ausgemacht. 1937 waren es 30 Prozent nach den mir zur Verfügung stehenden Zahlen. Heute haben in vielen Ländern die Versorgungslasten die 50-Prozent-Grenze bereits überschritten. Das ist nicht nur eine Folge des Krieges und anderer Schicksalsschläge, die das deutsche Volk getroffen haben, es ist auch die Folge eines Grundsatzes, den wir im deutschen Besoldungsrecht vertreten. Ich weiß nicht, ob dieser Grundsatz künftig in gleichem Maße aufrechterhalten werden sollte. Es ist nämlich das Prinzip des späten Lohnes. Der Beamte lebt tatsächlich im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen unter dem Grundsatz des späten Lohnes. Es mag das dazu beitragen, daß gerade eine Reihe von jungen und aktiven Kräften kein Interesse an einer Tätigkeit im Dienste des Staates bekundet. Diese jungen und aktiven Kräfte werden aber gerade für die Aufbauarbeiten der kommenden Zeit benötigt.

(Abg. Donsberger: Das liegt am Verhältnis der Gesamtzahl der Beamten zur Gesamtzahl der Bediensteten!)

— Ich weiß, daß diese Zahlen nur ein ganz vorläufiger Hinweis sein können. Ich habe ja auch schon wiederholt auf dieses Wissen aufmerksam gemacht. Ich bin der Meinung, daß von hier aus weitergearbeitet werden sollte. Ich habe den Eindruck, als ob man sich mit diesen Dingen noch nicht in dem Maße beschäftigt hat, in dem es notwendig ist.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, Sie haben aus den heutigen Debatten und vielleicht aus diesen Hinweisen, gerade deswegen, weil sie umstritten sind, wie alle statistischen Zahlen umstritten sein können, gesehen, daß hier eine Fülle nicht nur interessanter Probleme steckt, sondern daß auch sehr wesentliche Fragen zu lösen sind, die der Öffentlichkeit nahe gebracht werden müssen. Ich vermisse es offengestanden auch in der Arbeit des Finanzministeriums, auch der Staatsregierung, daß besonders diesem, allerdings latenten Bedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird. Ich komme damit auf einen Grundsatz, der vielleicht neben dem Grundsatz der Sparsamkeit als oberster Grundsatz des Haushaltswesens betrachtet werden kann, nämlich auf das Prinzip der **Öffentlichkeit der Finanzwirtschaft**. Wenn davon auch nicht ausdrücklich etwas in der bayerischen Verfassung steht, soweit ich sehe, so ist dieses Prinzip doch eine Grundlage jeder parlamentarischen Arbeit schlechthin. Daß die Verabschiedung der Haushalte, die Besprechung der einzelnen Kapitel und Titel die wichtigste Aufgabe des Parlaments ist,

(Dr. Eckhardt [BHE])

haben andere Redner hervorgehoben. Daß die Öffentlichkeit in entsprechender Weise daran teilnimmt, wird kein Mensch behaupten können. Wie steht es nun eigentlich mit der Öffentlichkeit unserer Haushalte? Sie können die Haushaltspläne natürlich drucken und auch die Haushaltsrechnungen der Bevölkerung zur Einsicht freigeben. Davon hat die Bevölkerung aber nichts; denn nur wenige Fachleute und vielleicht noch ein kleiner Kreis, der kaum über die Mitglieder des Haushaltsausschusses hinausgeht, liest diese Haushaltspläne im einzelnen. Der Bevölkerung können Sie diese Lektüre aus mancherlei Gründen überhaupt nicht zumuten. Die Bevölkerung könnte aber auch aus den Haushaltsplänen die Bedeutung einzelner Aufgaben gar nicht entnehmen. Dazu sind die Ziffern viel zu chiffremäßig, das heißt sie sind in einer Geheimsprache gehalten, die für den Experten geschrieben ist. Ein Schritt auf diesem demokratisch notwendigen Wege ist kürzlich durch die Veröffentlichung der kleinen Drucksache von Kurt Heinig getan worden, die der Bund der Steuerzahler vorgelegt hat und die eine sehr lesenswerte Einführung in das Haushaltswesen gibt. Das genügt aber bei weitem nicht. Wesentlich wäre gewesen, zum Beispiel die interessanten Aufwendungen des außerordentlichen Haushalts der Bevölkerung, ich möchte sagen in moderner Weise, offenzulegen. Die Hilfe von Presse und Rundfunk wäre dazu unerläßlich. Ich glaube, die Staatsregierung hätte mit ihren Pressestellen, die eine sehr dankenswerte Aufgabe haben, die Möglichkeit, den Haushalt zu popularisieren. Wenn das nicht gelingt, ist ihre ganze Arbeit in einem entscheidenden Punkte nicht populär, nicht volkstümlich.

(Sehr richtig!)

Ein gesundes Staatswesen kann nämlich — das werden Sie mir zugeben — nur dann gedeihen, wenn nicht nur seine Organe über die entscheidenden Dinge informiert sind, also der Landtag und die Exekutive, sondern wenn auch die Bevölkerung, die diese Organe letzten Endes berufen hat, lebendigen Anteil an den Ziffern nimmt, die in den Haushaltsbüchern des Staates als Geheimchiffren für die öffentlichen Aufgaben des Staatswesens aufgezeichnet sind.

(Beifall in der Mitte)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Artikel 106 des Grundgesetzes regelt in Absatz 1 und 2 die Verteilung der Steuern. In Absatz 3 räumt derselbe Artikel dem Bund das Recht ein, Teile der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Der Herr Finanzminister hat sich heftig über die **hohe Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund** beklagt und unseres Erachtens mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gefahr einer völligen Aushöhlung der

Länderfinanzen und damit auch der eigenen Verwaltung des Landes besteht, wenn diese Entwicklung so weiter geht. So weit geben wir dem Herrn Finanzminister völlig recht, wenn wir auch nicht ganz begreifen können, warum Bayern im Bundesrat einer Erhöhung zugestimmt hat, die so schwerwiegende und einschneidende Auswirkungen auf den bayerischen Staatshaushalt zur Folge hat.

Zu unserem Bedauern haben wir weiterhin festgestellt, daß der Herr Finanzminister das, worüber er sich gegenüber dem Bund beklagt hat, für sich nicht beherzigt hat, als es darum ging, den **Finanzausgleich** zwischen dem bayerischen Staat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden herzustellen. Es ist eine Tatsache, die auch nicht durch irgendwelche Prozentzahlen, die jeweils nur relativ sein können, bestritten werden kann, daß durch die Schere, die zwischen dem Aufkommen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Steuern und staatlichen Zuweisungen einerseits und der Aufgaben- und Ausgabenmehrung andererseits sich immer weiter öffnet, für die Selbstverwaltung eine bedrohliche Situation entstanden ist. Ich habe bereits zweimal in den Beratungen dieser Woche auf diese Umstände hingewiesen. Ich habe gestern darauf hingewiesen, daß es nicht etwa nur meine Meinung sei oder mein Steckenpferd. Ich habe Ihnen Ausführungen unseres Herrn Kollegen Eberhard, des Herrn Senators Thoma zitiert; ich könnte diese Liste noch erweitern mit dem Herrn Kollegen Wimmer, der die Stellungnahme des Städteverbands zu den Fragen des Finanzausgleichs mit unterschrieben hat. Alle sind sich darin einig, daß nicht eine Verschlechterung des Finanzausgleichs hätte eintreten dürfen, sondern daß eine Verbesserung dringlich notwendig gewesen wäre, und zwar eine Verbesserung nicht nur von wenigen Prozenten, sondern eine Verbesserung bei der Masse der Schlüsselzuweisungen und auch bei den Finanzzuweisungen von mindestens 30 Prozent. Daß es notwendig gewesen wäre, den Anteil der Bezirksverbände an den persönlichen Volksschul-lasten völlig in Wegfall kommen zu lassen, daß ferner die Polizeikostenzuschüsse und die Zuschüsse für Krankenhausbauten, Brückenbauten und sonstige lebensnotwendige Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände hätten erhöht werden müssen, ist allgemein festgestellt worden. Ebenso hat man darauf hingewiesen, daß es bisher schon völlig unbefriedigend war, daß der Staat im Höchstfall 25 Prozent Zuschüsse zu diesen lebenswichtigen und dringlichen Pflichtaufgaben der Kommunen zu leisten in der Lage war, und daß es notwendig wäre, diese Zuschüsse in Zukunft mindestens um 30 Prozent zu erhöhen.

Der Herr Finanzminister hat in seiner Haushaltsrede gesagt, daß der **Eingriff des Bundes** in den bayerischen Staatshaushalt durch die Erhöhung des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer derart eminent gewesen sei, daß er nicht an den Gemeinden vorübergehen konnte und sich im Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücken mußte. Ich möchte es nicht annehmen, aber man

(Knott [BP])

könnte beinahe zu glauben versucht sein, daß der Herr Finanzminister in Kenntnis der Forderungen der kommunalen Körperschaften den Finanzausgleich derart verschlechterte, daß es immer noch als eine Verbesserung erscheint, wenn die alten Ansätze des letzten Jahres zum Teil wiederhergestellt werden.

(Abg. Bantele: Sehr richtig!)

Das heißt: Wenn jemand etwas verlangt, nimmt man ihm zuvor etwas weg, gibt ihm dann die Hälfte wieder und sagt: Du bist doch gut weggekommen; sei zufrieden und schrei' nicht so!

Der Herr Finanzminister hat sicher nicht recht mit seiner gestrigen Bemerkung, daß es eine Verschwörung der Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister gegen ihn gewesen sei, die alle diese Leute zu Protesten und Resolutionen gegen den vorgesehenen Finanzausgleich zusammenkommen ließ. Den Kommunen — der Herr Finanzminister mag es glauben — sitzt wirklich das Messer an der Gurgel; das darf ich einmal mit ganz drastischen und deutlichen Worten zum Ausdruck bringen.

Es wäre uns sehr angenehm, wenn die **Federführung in Fragen des Finanzausgleichs** zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht beim Finanzministerium, sondern, wie es früher war, beim Innenministerium läge, weil wir glauben, bei ihm doch etwas mehr Verständnis für die Eigenart und auch für die Notwendigkeiten unserer Aufgaben zu finden.

(Abg. Bantele: Für die Aufgaben selber!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben gestern meinen Antrag abgelehnt, der lediglich die Wiederherstellung der Ansätze im außerordentlichen Haushalt des Vorjahrs für Schulhausbauten, Brückenbauten und sonstigen notwendigen Bedarf der Gemeinden vorsah. Ich habe nunmehr einen **Antrag** gestellt, die **Schlüsselzuweisungen um 10 Millionen**, und zwar von 80 auf 90 Millionen, zu **erhöhen**. Sie werden mir entgegenhalten, der Finanzminister wird es jedenfalls tun, vielleicht auch noch andere Redner: Ja, es ist so leicht, etwas zu fordern, und es ist so schwer, den Forderungen Genüge zu leisten.

Da darf ich aber doch auf etwas hinweisen: Es ist doch immerhin merkwürdig, daß in einer Frage erster Ordnung, als die der Finanzausgleich von vielen Kollegen dieses Hohen Hauses bezeichnet worden ist, der einschlägige Etat ganz am Schluß zur Beratung kommt. Ich muß darauf hinweisen, daß der Etat der **Allgemeinen Finanzverwaltung**, der auch den Finanzausgleich beinhaltet, **der letzte Etat** ist, der beraten wird. Der Herr Kollege Dr. Strosche hat mir gestern bei irgend einer Gelegenheit zugerufen: Die Letzten beißen die Hunde! Hier ist es nun so, daß die Letzten, die von den Hunden gebissen werden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind. Nun begreife ich eines wahrhaftig nicht: Zwar habe ich durchaus Verständnis für den Entschluß der Koalitionsparteien gehabt,

einer weiteren Ausdehnung des Defizitbetrags im Staatshaushalt zu steuern und keinerlei Ausgabenmehrungen mehr zuzulassen. Das wäre am Platze gewesen bei den Anträgen, die heute der Herr Kollege Dr. Bungartz als „Weihnachtsmann-Anträge“ bezeichnet hat. Ich glaube aber, es war durchaus verkehrt, den Beschluß zu einem Zeitpunkt zu fassen, in dem der Einzelplan 13, der den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden beinhaltet, im Haushaltsausschuß noch gar nicht zur Beratung stand. Damit hat man nämlich eines gemacht: Man hat den berechtigten Forderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände von vornherein einen Riegel vorgeschoben, und das halte ich für ein großes Unglück. Was ist denn der Staat? Der Staat lebt doch von den Gemeinden! Die Gemeinden sind die lebendigen Bausteine des Staates, und nur wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände leben, lebt auch der Staat. Das andere, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist ein Popanz.

(Abg. Bantele: Richtig!)

Das ist das, wozu das Dritte Reich den Staat gemacht hat und was uns droht, wenn wir nicht darangehen, nicht nur mit Worten, sondern auch in der Tat den Notwendigkeiten — ich sage ausdrücklich „Notwendigkeiten“ — gerecht zu werden, die auf diesem Gebiet vor uns stehen.

Die Frage des Finanzausgleichs ist nicht nur etwa eine wirtschaftliche oder eine kaufmännische, rein rechnerische Angelegenheit; sie ist eine Angelegenheit von höchster staatspolitischer Bedeutung, und darauf muß hingewiesen werden. Wir drohen dahin zu kommen und wir sind beinahe so weit, daß wir draußen in den kommunalen Körperschaften nur noch über die Finanzierung von Staatsaufgaben mit gemeindlichen Mitteln und über Ausgaben beschließen können, von denen wir nichts abstreichen können.

Denken Sie an die Fürsorgesätze! Die **Fürsorgeleistungen** wurden im letzten Jahr wieder erhöht — wir haben seitens der Kommunen nicht die Möglichkeit gehabt, irgend einen Einfluß darauf zu nehmen —, weil das Innenministerium verfügt hatte, daß die Fürsorgesätze, wie sie damals bestanden, nicht mehr das Lebensminimum gewährleisten. Die Bundesnovelle zum Fürsorgengesetz soll eine weitere Erhöhung bringen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Staat an diesen Lasten nicht mitträgt; hier tragen der Bund und die Gemeinden die Last, bei der Kriegsfolgehilfe die Gemeinden mit 15 Prozent.

Der Herr Kollege Wimmer hat gestern bereits auf einen anderen Punkt hingewiesen. Vom Bunde ist die **Erhöhung der Gehälter** beschlossen worden. Ich sage ausdrücklich, daß die Erhöhung gerechtfertigt war. Ich pflichte damit jenen bei, die sich in diesem Sinne bereits ausgesprochen haben. Man vergleiche die Steigerung des Aufwandes für die Lebenshaltung, man stelle außerdem andere Berufsgruppen den Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes gegenüber! Aber das Merkwürdige daran war, daß sowohl der Bund als auch das Land einen Teil des erhöhten Aufwands aus

(Knott [BP])

den vermehrt zurückfließenden Steuern decken konnten, während die Kommunen die volle Last der Erhöhung getroffen hat.

(Abg. Wimmer: Der Bund macht ein Geschäft damit!)

— Natürlich, der Bund hat ein Geschäft gemacht. Aber auch das Land hat immerhin noch, ich glaube, 40 Prozent der Auslagen aus den Steuerrückflüssen decken können. Das sollte doch wirklich zu denken geben!

Es wäre ohne weiteres zu beweisen, daß die Durchführung der **staatlichen Aufgaben bei den Landratsämtern** einen Personal- und Sachaufwand der Kreisverwaltungen erfordert, der die Finanzzuweisungen des Staates, die er für die Durchführung der übertragenen staatlichen Aufgaben gewährt, pro Landkreis um 100 bis 300 000 DM übersteigt.

Das sind nur einige Gesichtspunkte, die ich herausgreife. Aber sie beweisen, daß wir auf einem Wege sind, auf dem wir, glaube ich, nicht weitergehen dürfen. Ich gebe ein Beispiel: Ein **Landkreis in Oberbayern** — nur ein paar Zahlen dazu — hat im Rechnungsjahr 1953 für die Gemeinden des Kreises und für sich selbst, insgesamt 169 120 DM Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Bezirksverbandsumlage betrug im gleichen Jahre 370 834 DM. Das Beispiel ließe sich noch detaillieren und im einzelnen ausführen. Der Landrat, der sich an die Regierung gewendet hat, stellt jedenfalls fest, daß der Finanzausgleich, so wie er sich für seinen Landkreis auswirkt, seines Sinnes entkleidet und ins Verkehrte umgewandelt sei. Er schreibt:

Es wird um Prüfung gebeten, ob ein solches, dem Sinne des Finanzausgleichsgedankens zuwiderlaufendes Ergebnis rechtlich zulässig ist. Auch wird um Prüfung gebeten, ob die rechtliche Möglichkeit besteht, auf dieses Danaergeschenk, zu dem der Finanzausgleich geworden ist, zu verzichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn Landkreise schon nachfragen, ob auf den Finanzausgleich in dieser Form verzichtet werden könnte, muß man doch wohl etwas nachdenklich werden. Zum mindesten kann man nicht mit irgendwelchen Zahlen, die immer nur von einer relativen Bedeutung sein können, den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden und Gemeindeverbände entgegenreten. So geht es nicht! Denn so erfaßt man nicht den Kern der Not.

(Zuruf des Abg. Bantele — Abg. Dr. Baumgartner: Wir haben in Bonn auf diese Dinge seit drei Jahren hingewiesen, und wer hat uns nicht gehört?! — Seit drei Jahren weisen wir in Bonn darauf hin! Jetzt kommt die Quittung für diese Politik!)

Der Herr Finanzminister hat — wir konnten es immer wieder lesen und hören — während der Haushaltsberatungen jedes Mal gebeten, die und jene Ausgaben sollten nicht gemacht werden, der Haushalt könnte nicht mehr ausgeglichen werden.

Ich muß noch einmal sagen, daß es mich außerordentlich wundert, daß zwar — auch nach Ansicht des Herrn Finanzministers — Aufgaben durchgeführt werden, die weniger dringlich sind, daß man aber ausgerechnet die Aufgabe des Finanzausgleichs an die letzte Stelle gesetzt und sie mit der Note 5 benotet hat, das heißt, ihr nicht einmal das „noch ausreichend“ gegeben hat.

Der Herr Kollege Beier — er ist leider nicht da —

(Abg. Beier: Doch, doch!)

hat heute mit einem warmen Unterton des Verständnisses für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu diesem Thema gesprochen. Herr Kollege Beier, Herr Kollege Eberhard, Herr Kollege Wimmer, alle, die schon einmal öffentlich zu diesem Thema gesprochen haben, ich bitte Sie: Stimmen Sie meinem Antrag zu, damit aus den Worten auch die Tat werde, zum Wohl unserer Gemeinden!

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Es scheint jetzt doch schon zu spät zu sein, um noch am Vormittag einem weiteren Redner das Wort zu geben. Ich schlage vor, jetzt die Mittagspause einzuschalten und um 2 Uhr wieder zu beginnen. Wir haben noch über drei Stunden Redezeit vor uns. —

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 21 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 14 Uhr 1 Minute wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich darüber, daß ich vor diesem überfüllten Haus sprechen darf.

(Heiterkeit — Zuruf von der SPD: Ihre eigene Fraktion fehlt!)

— Ich habe noch nie erwartet, daß die FDP-Fraktion anwesend ist. Außerdem darf ich jetzt ohne Kontrolle meines Vorsitzenden reden. Das erleichtert mir die Sache wesentlich.

(Zuruf)

— Ich will nur den leisen Versuch machen.

Meine Damen und Herren, ich möchte auf eines eingehen, was heute morgen in der Debatte eine wesentliche Rolle gespielt hat, nämlich auf Artikel 3 des Haushaltsgesetzes. Darin läßt sich die Regierung, wie sie von allen Parteien wirklich genannt wurde, eine Ermächtigung geben. Ermächtigungen und Ermächtigungsgesetze lassen sich demokratische Regierungen im allgemeinen geben, wenn sie zur autoritären Regierung übergehen möchten.

(Abg. Beier: Das stimmt doch nicht!)

(Dr. Bungartz [FDP])

— Einen Moment, Herr Kollege, wir sind noch nicht so weit.

Nun ist heute morgen auch behauptet worden, die Regierung sei verpflichtet, zu sparen. Wenn sie verpflichtet ist zu sparen und es wirklich tun will, braucht sie diese **Ermächtigungsparagrafen** gar nicht. Denn sie könnte tatsächlich einsparen, wenn und wo sie es für richtig hält. Ich habe darum die Frage: Warum will sie sich den Ermächtigungsparagrafen geben lassen? Sie will sich ihn meiner Auffassung nach deshalb geben lassen, um über die Beschlüsse des Landtags hinweggehen und praktisch machen zu können, was sie will. Denn welche Bedeutung hat es, wenn wir Position um Position in den Einzelplänen beschließen und annehmen? Das bedeutet doch, daß der Landtag will, daß die einzelnen Positionen durchgeführt werden. Ich nehme den Straßenbau als Beispiel. Er will, daß die Straßen wirklich gebaut werden, daß die Straßen wirklich verbessert werden. Der Landtag will nicht etwa, daß die Regierung sagen kann: Nein, ich tue es nicht. Der Landtag will sich eben das Etatrecht nicht aus der Hand nehmen lassen. Aber trotzdem kommt die Regierung und kommen die Koalitionsparteien und schlagen uns diesen Artikel 3 vor, der doch bedeutet, daß unsere ganzen Debatten überflüssig sind. In diesem Sinne haben allerdings der Ältestenrat und die Koalitionsparteien recht gehandelt, wenn sie die Redezeit beschränkt haben. Sie können sie das nächste Mal für die Opposition auf 15 Minuten beschränken. Denn mit diesem Artikel 3 beweist man, daß alles kalter Kaffee ist, was hier vorgetragen wird; die Regierung macht, was sie will.

Wenn heute morgen weiter gerade der FDP vorgeworfen wurde, sie wende sich so scharf dagegen, daß ein Etat vorgelegt wird, der nicht abgeglichen ist, sondern ein **Defizit** aufweist, so hat das folgende Bedeutung: Erstens einmal ist die Notwendigkeit des Ausgleichs im **Grundgesetz** verankert. Die FDP steht auf dem Standpunkt, daß das Grundgesetz schließlich und letztlich auch für den Bayerischen Landtag gelten sollte.

(Abg. Eberhard: . . . bayerische Verfassung . . .!)

— Wenn es auch in der bayerischen Verfassung nicht drin steht und uns der Herr Ministerpräsident heute morgen auseinandergesetzt hat, wir bräuchten deswegen den Etat nicht abzugleichen, könnten wir uns schließlich noch auf den Standpunkt stellen: Gut, wir gehen bei dieser Argumentation mit. Wenn man aber höhere Summen einsetzt und nicht abgleicht, muß man irgendetwas damit bezwecken. Man will mit den höheren Summen ganz bestimmte Dinge erreichen, für die man Beträge ausgesetzt hat. Aber dann darf man nicht hinterher kommen und sagen: Nun wollen wir die Ermächtigung haben, weil wir ein Defizit haben, um machen zu können, was wir wollen. Gegen diese Unlogik, gegen diesen Widerspruch wenden wir von der FDP uns. Ich muß Ihnen sagen: Als Kaufmann würde ich es noch verstehen, wenn man einmal

einen Haushalt aufstellt, der ein Defizit enthält; wenn man sich zum Beispiel sagen würde: Wir bauen jetzt in diesem Jahr die Straßen, die wir brauchen; wir haben dadurch zwar ein Minus in unserem Etat, aber das gleichen wir später wieder ab; es ist gescheiter, die Straßen jetzt und schnell zu bauen, als den Bau über Jahre hinaus zu ziehen. Damit könnten wir uns einverstanden erklären. Wenn sich aber der Landtag damit einverstanden erklärt, kann er sich nicht gleichzeitig auch damit einverstanden erklären, der Regierung eine solche Ermächtigung zu geben, wie in Artikel 3 gefordert ist. Man wird immer wieder daran erinnert, daß es in früheren Parlamenten üblich war, daß der Finanzminister Bewilligungen haben wollte und die Parlamente bei der Bewilligung der Ausgaben sehr zögernd waren. Heute ist es umgekehrt. Dieser Landtag ist außerordentlich bewilligungsfreudig. allerdings immer so etwas, wie ich heute morgen schon sagte, nach dem Schema des Weihnachtsmanns. Da und dort wird etwas hingeggeben, wo gewisse Wählergruppen sind. Und dann kommt der Finanzminister — er kommt vielleicht auch nachher noch — und erklärt: Das geht nicht. Und er bremst dann. Das ist an sich heute die Situation. Darum müssen wir gerade darauf hinweisen, daß es, wenn wir etwas bewilligen, der Ausdruck unseres Willens ist, daß bestimmte Vorhaben durchgeführt werden und daß sie die Regierung durchführen muß.

(Abg. Donsberger: Wenn sie das Geld hat!)

— Wenn sie das Geld hat; sonst kann man ja schließlich auch einmal, wie hier vorgeschlagen wird, einen Etat vorlegen, bei dem Schulden entstehen. Ein Staat, der kreditwürdig ist, zu dem man Vertrauen hat, kann auch einmal Schulden machen und seine Schulden später zahlen.

(Zuruf: Die Schulden sind beschlossen.)

— Sie sind beschlossen worden. Es ist allerdings heute so, daß man dem Staat und der Bürokratie, der Exekutive, nicht mehr so ganz trauen kann, ob sie wirklich die Interessen der Volksvertretung, die Interessen des Steuerzahlers wahrnimmt. Wir leben heute in einem Staatsgebilde, in dem die **Exekutive** kraft ihrer Größe das **Übergewicht** hat und — praktisch gesprochen — mit dem Steuerzahler und mit dem Landtag machen kann, was sie will.

(Zuruf von der CSU: Nicht ganz!)

— Nicht ganz! Das ist aber gefährlich! Es ist sehr gefährlich, wenn man die Mentalität berücksichtigt, und die Mentalität unserer heutigen Exekutive ist meiner Überzeugung nach leider Gottes nicht so, wie sie in einem demokratischen Staat sein sollte, daß sie sich nämlich als die Dienerin des Bürgers, des Volkes fühlt. Man sieht vielmehr immer noch sehr oft das Anzeichen dafür, daß sich die **Exekutive** als die **Befehlende** fühlt, die ihren Untertanen gegenübersteht.

Ich möchte Ihnen dafür ein kleines Beispiel aus dem Jahre 1953 vorlesen, das genaue Datum kann ich nicht feststellen, weil es in dieser Schrift nicht angegeben ist. Es handelt sich um eine sehr schöne,

(Dr. Bungartz [FDP])

auf Kunstdruckpapier gedruckte **Festschrift zur Übergabe des wiederinstandgesetzten Dienstgebäudes der Regierung von Oberbayern**. Ich habe festgestellt, daß diese Festschrift von dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Mang herausgegeben worden ist, der allerdings nirgends seinen Namen eingesetzt hat, seine Schrift also mehr oder weniger anonym herausgegeben hat.

(Abg. Kiene: Die Industrie hat sie finanziert!)

— Ja, die Industrie hat sie finanziert; Sie können sicher sein, daß die Industrie die Kosten der Finanzierung — die ganze Geschichte hat 1640 DM gekostet — auch in ihren Rechnungen irgendwie einkalkuliert hat. Das ist das Übliche. Die Industrie kann schließlich dem Herrn Dr. Mang nicht seine Schrift finanzieren, sondern sie hat sie einkalkuliert und finanziert hat sie wieder einmal der Steuerzahler. Nun kann man aus einer solchen Schrift den Geist herauslesen, in dem sie abgefaßt wurde. Und nun möchte ich nur vorlesen, was hier abgedruckt wurde und was dem Steuerzahler und dem Bürger als Beispiel — von dem Standpunkt des Beamten aus als leuchtendes Beispiel — hingestellt worden ist, was für uns aber weniger schön ist. Ich erinnere an die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses für das Residenztheater, da hieß es schließlich: Ja, jetzt paßt die Behörde auf, jetzt wird sie die Haushaltsvorschriften beachten und auch danach handeln. Das haben wir auch geglaubt. Aber hören Sie, was die Behörde hier als Beispiel zeigt, wie es früher gewesen ist! Aus der ganzen Schrift geht hervor, daß die Herren, besonders Herr Dr. Mang, es offenbar gern hätten, wenn es heute wieder so wäre. Es heißt hier:

„Wie bereits erwähnt, hatte die Finanzierung schon während des Baues erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Erst vom Jahre 1862 an standen Mittel des Ordentlichen Haushalts zur Verfügung. Nach der Vollendung des Regierungsgebäudes stellte sich heraus, daß der Kostenvoranschlag erheblich überschritten war. Die Regierung errechnete einen Gesamtaufwand von 664 000 Gulden für den Bau einschließlich der Innenausstattung und der Umzugskosten. Wiederholt und dringlich mahnte das Innenministerium einen genauen Bericht an, der die Gründe für die Baukostenüberschreitung angeben sollte. Da sich aber Bürcklein

— das war der damalige Bauausführende —

nachdrücklich weigerte, die gewünschte Aufklärung zu geben, fand sich das Ministerium schließlich mit der Tatsache ab. In einer gemeinsamen Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen an die Regierung von Oberbayern vom 17. November 1888 wurde festgestellt, daß von einer Beanstandung der Kostenüberschreitungen in materieller Beziehung im Hinblick auf die Schwierigkeiten, mit welchen unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen die Kontrolle über die Einhaltung der Kostenvoranschläge ver-

bunden gewesen ist, abgesehen würde. Gleichwohl wurde diese Überschreitung unlieb zur Kenntnis genommen.“

(Abg. Dr. Baumgartner: „Unlieb“ ist gut!)

— Ja, das ist gut!

(Zuruf von der CSU: Das soll in der Wirtschaft auch vorkommen!)

— Die Wirtschaft bezahlt aber dann meist selber, Herr Kollege; Hier bezahlen aber andere Leute, nämlich die Steuerzahler. Die Wirtschaft geht schließlich pleite, wenn sie solche Sachen macht, und zwar mit Recht, es sei denn, daß es einem Unternehmen gelingt, kurz bevor es Konkurs macht, den Staat zu finden, der es aufkauft und die ganzen Schulden übernimmt. Über diese Dinge reden wir einmal nach den Ferien. Aber hier sehen Sie, welcher Geist unsere Behörden noch beflügelt. Sie trauern der Zeit nach, wo sie nicht gezwungen wurden, tatsächlich Rechenschaft zu geben. Dieser Geist steckt in unserer Exekutive noch drin, und gerade weil dieser Geist noch drinsteckt, müssen wir uns um so energischer gegen den Artikel 3 wehren und dürfen nicht zubilligen, daß der Regierung irgendeine Ermächtigung gegeben wird. Sie kann ja sparen und war wären froh, wenn sie sparen würde. Aber sich von uns freie Hand geben zu lassen, wie sie die ganzen Beratungen des Landtags über den Haufen werden kann, — dem können wir nicht zustimmen!

(Zuruf: Prüfen Sie einmal die STEG nach und schauen Sie, was da herauskommt!)

— Tun Sie das! Ich bin da im Aufsichtsrat gewesen, habe das nachgeprüft und merkwürdige Dinge gesehen.

(Zuruf: Aber anscheinend nicht genug!)

So viel kann man nicht nachprüfen; denn Sie dürfen nicht vergessen: Bei der STEG haben Sie es immerhin mit einer Gesellschaft zu tun, bei der Gesellschafter nur die Länder sind und bei denen vielleicht mit Ausnahme von drei Abgeordneten des Wirtschaftsrates nur Beamte im Aufsichtsrat sind. Wenn ich Ihnen erzählen wollte, was ich als Wirtschaftler da alles erlebt habe, gingen Ihnen die Augen über. Ich bin gerne bereit, Ihnen einmal einen Vortrag über die STEG zu halten, was da alles vorgekommen ist.

Aber jetzt handelt es sich um unser Gesetz. Und nun sehen Sie sich noch einmal den **Artikel 5** an! Hier sagt uns das Finanzministerium, was eingespart werden kann, wenn man die Beamten erst nach einigen Monaten oder noch später in die Planstellen einrücken läßt. Wir kennen das in der Wirtschaft; wenn einer einen besseren Posten haben soll, wird er zwar eingestuft in die nächsthöhere Gruppe, aber man verzögert es um ein Vierteljahr oder um ein halbes Jahr, um den höheren Lohn nicht zahlen zu müssen. Das sind Dinge, die wir nicht machen, nicht gerne machen und die Gott sei Dank auch nicht gemacht werden können, weil sich die Arbeitnehmervertreter, die Gewerkschaften, das nicht gefallen lassen würden. Was will nun die Regierung? Sie will sich dieses sehr **unsoziale**

(Dr. Bungartz [FDP])

Vorgehen auch noch von uns im Gesetz vorschreiben lassen, damit sie nachher sagen kann: Ja, wir wären nicht so unsozial, wir hätten die Beamten doch nicht benachteiligt, sondern das hat der böse Landtag gemacht. Darum wenden wir uns gegen diese Bestimmung. Wir haben immer wieder verlangt — mein Kollege Dr. Haas hat es gesagt —: weniger Beamte und dafür besser bezahlte. Aber die Regierung geht nicht daran, einmal wirklich abzubauen, sondern jetzt möchte sie von uns wieder den Befehl zu einer derart unsozialen Maßnahme haben, um sich nachher hinter uns verchanzen zu können.

Um den Geist, der in der Regierung und in der Exekutive steckt, weiter zu beleuchten, möchte ich noch an eines erinnern. Ich habe es schon getan in der vorletzten Sitzung, als das Gesetz beraten wurde, das regelt, wie nunmehr die Kredite ausgereicht werden sollen. Da ließ sich die Regierung in einem Paragraphen vorschreiben, daß ein Ausschuß gebildet wird aus einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, einem des Finanzministeriums usw. Sie ließ sich also von uns zwingen, endlich etwas zu tun, was eigentlich der Herr Ministerpräsident schon lange hätte tun müssen. Hier haben wir nun wieder so etwas. Die Regierung fordert von uns Dinge und will sie in ein Gesetz hineingebracht wissen, die ihre ganz eigene Aufgabe sind und die sie ganz allein lösen sollte. Sie soll für sich allein sparen und soll nachher mit ihren Sparmaßnahmen vor den Landtag treten. Wenn sie unsozial gegenüber ihren Beamten sein will, so soll sie das ganz allein tun, aber sich nicht vom Landtag dazu zwingen lassen.

Diese Beispiele meine Damen und Herren, aus denen man immer wieder ersieht, daß die Regierung irgendwie versucht, den Landtag auszuschalten und ihm womöglich noch für alle unangenehmen Sachen die Schuld zuzuschieben, veranlassen uns, Sie zu bitten, bei dem Haushaltsgesetz die Artikel 3 und 5 abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Innerhalb der Debatte nimmt das Wort der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Als zuständiger Staatsminister sehe ich mich veranlaßt, den wegen Überarbeitung gegenwärtig im Krankheitsurlaub befindlichen **Regierungspräsidenten von Oberbayern, Dr. Mang**, gegen eine irrtümliche Auslegung der **Festschrift** in Schutz zu nehmen. Es handelt sich bei der von Herrn Abgeordneten Bungartz erwähnten Stelle der Festschrift um eine geschichtliche Darstellung, und es ist nicht erlaubt, daraus irgendwelche Schlüsse auf die Mentalität der heutigen Beamten zu ziehen.

Ich habe anlässlich der Eröffnungsfeier der Regierung von Oberbayern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man heute die Beamten nicht mehr mit der Bemerkung davonkommen läßt, man habe es unlieb zur Kenntnis genommen, wenn sie eine

Haushaltüberschreitung begangen haben. Ich habe damals bei der Eröffnung des Regierungsgebäudes ausdrücklich betont, daß heute Beamte, die sich Überschreitungen zuschulden kommen lassen, zur Rechenschaft gezogen werden und vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags und im Disziplinarverfahren Rede und Antwort stehen müssen.

Ich möchte daher bitten, aus der Festschrift keine Schlüsse zu ziehen, die vollständig unberechtigt sind.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schedl.

Dr. Schedl (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die **Vorschläge**, die im Verlauf der Debatte von einer Reihe von **Oppositionsrednern** gemacht wurden, sind beinahe so schön, um realisierbar zu sein. Wir haben nun gehört, wie man es machen kann. Wir haben zum Beispiel des langen und breiten gehört, was der Haushaltsausschuß tun sollte, haben es von berufener Seite gehört und hätten es sehr gerne erlebt, daß man das schon in der Vergangenheit uns und dem Haushaltsausschuß vorgemacht hätte,

(Sehr richtig! bei der CSU)

daß man uns vor allem vorgemacht hätte, wie man als Ausschuß hinausgeht und die Betriebe prüft. Ich glaube, ganz so einfach, wie es sich in der **Theorie** ansieht, ist es in der **Praxis** nicht. Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß wir uns den Luxus leisten könnten, womöglich einen kleinen Sonderzug — es genügt schließlich ein Triebwagen, die technischen Möglichkeiten wären vorhanden — im Lande herumzuschicken, um draußen zu kontrollieren, zu prüfen, Revisionen durchzuführen, wo andere, die ihr Handwerk weiß Gott auch verstehen, deren Handwerk das ja ist, deren Beruf es ist, prüfen und zu Feststellungen kommen, über die wir nicht hinweggehen sollten.

Ich habe bei dieser Gelegenheit auch bedauert, daß man zu hören bekam, die **Führung des Haushaltsausschusses** sei bei diesen Beratungen etwa so gewesen, daß man sagen muß, das Ganze war weder gehauen noch gestochen. Es ist das erste derartige Urteil, das ich vernommen habe. Ich habe von Kollegen, die den Sitzungen regelmäßig und vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen pflegen, ein anderes Urteil gehört und habe außerdem ein unabhängiges Urteil gehört in einem der letzten Berichte des Bayerischen Rundfunks, in einem der letzten Landtagskommentare, den Sie vermutlich auch kennen.

Ich glaube, wir würden uns als Landtag sehr schwer tun, wenn wir all diesen Vorschlägen Rechnung tragen wollten; denn, wenn auch mitunter ausgezeichnet verklausuliert, so war doch im Kern manchmal der Vorschlag zu Beginn oder im Anfangsstadium der Ausführungen genau das Gegenteil von dem Vorschlag, der zu der gleichen Sache eine Viertelstunde oder 20 Minuten später gemacht wurde. Ich habe mich deshalb gefragt: Wie soll man zwei Dinge tun, die einander notwendiger-

(Dr. Schedl [CSU])

weise ausschließen? Auch die beste, die glanzvollste Formulierung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß man eben Entscheidungen zu treffen hat auch dann, wenn diese Entscheidungen hart und unangenehm sind.

Es ist vorhin gesagt worden, die Bestimmung im **Artikel 5 des Haushaltsgesetzes**, daß freierwerdende Stellen in der Regel drei Monate nicht besetzt werden sollen, wäre unsozial. Hier liegt ein Irrtum vor; denn niemand wird dadurch beschwert oder belastet. Eine Stelle ist frei und sie wird erst nach einem Vierteljahr besetzt. Niemand geschieht dadurch ein Leid, niemand wird benachteiligt.

(Abg. Dr. Bungartz: Wer macht dann die Arbeit?)

— Drei Monate lang wird wohl normalerweise einer zu vertreten sein, ohne daß sofort Ersatz kommt. Sie dürfen ja auch nicht annehmen, daß beim Staat oder sonst bei einer Behörde, wenn einer krank wird, am nächsten Tag ein anderer eingestellt wird, der den Kranken vertritt.

(Sehr gut! — Abg. Hadasch: Wenn aber einer noch dazu krank wird?)

— Wenn der Himmel einfällt, sind alle Spatzen tot, und wenn alle Beamten gleichzeitig krank werden, muß sowieso die Verwaltungsarbeit vertagt werden, bis wenigstens ein Großteil wieder gesund ist. Im allgemeinen läßt sich aber ein Kranker vertreten und läßt sich daher auch eine dreimonatige Wartefrist vertreten. Das ist vielleicht nicht schön, aber — entschuldigen Sie! — wir reden immer von Verwaltungsreform, reden immer von Einsparen. Wenn aber dann der Versuch gemacht wird einzusparen, findet man plötzlich ein derartiges Haar in der Suppe, daß man von einer Suppe überhaupt nicht mehr reden kann, sondern nur noch von dem dicken Haar, das auf dem Teller liegt und das man nicht hinunterwürgen kann. Man muß doch die Kirche beim Dorf lassen! Man darf nicht zu weit über das Ziel hinausschießen; denn das hat doch letzten Endes keinen Sinn.

Ich darf dann noch auf eine Frage zu sprechen kommen, die hier wiederholt vorgetragen wurde, nämlich auf den **innerstaatlichen Finanzausgleich**. Ich glaube, daß alle 204 Abgeordneten, aber auch wirklich alle, gern und bereitwilligst die Finanzmasse, die an die Kommunen gegeben werden soll, erhöhen würden, wenn irgendeine Möglichkeit dazu bestünde.

(Abg. Bantele: Man soll sie ihnen belassen und nicht vorher etwas wegnehmen!)

— Das ist ganz gut und schön. Aber wenn man das Geld nicht hat, kann man es auch nicht dort lassen und kann nicht da und dorthin etwas geben. Ich kann nur etwas dalassen, was ich habe. Was ich nicht habe, kann ich nicht dalassen, sondern ich muß erst schauen, daß ich es kriege.

(Abg. Bantele: Es kommt ja nicht von oben, sondern von unten!)

— Sehr richtig, es kommt nicht von oben, es kommt von unten. Wenn wir diesen Gesichtspunkt konsequent durchdenken, wird es weite Bereiche des staatlichen Lebens geben, die niemals mit einem Pfennig Steuergeldern finanziert werden dürfen, weil aus ihnen niemals Steuern kommen. Es wäre sehr schön gewesen, wenn Herr Kollege **Knott** — leider ist er augenblicklich nicht da, und so muß ich ihn in Abwesenheit apostrophieren — seine Anträge nicht nur wiederholt gestellt, sondern uns allen aus der Verlegenheit helfend, klar gesagt hätte, woher die 10 Millionen DM genommen werden sollen, die wir genau so gerne und genau so freudig wie er den Kommunen geben würden. Leider ist es nun einmal so, daß ein Argument nicht an Kraft und Gewicht gewinnt, wenn man es mehrfach vorträgt. Der Vorschlag wäre aber besser gewesen, wenn wir gleichzeitig gehört hätten, woher diese 10 Millionen DM genommen werden sollen. Wenn man diese Ausführungen gehört hat, konnte man — das möchte ich hierzu abschließend sagen —, zu der Auffassung kommen, daß es am guten Willen fehle, den Finanzausgleich so zu machen, wie ihn die Kommunen gerne hätten. Dieser Vorwurf ist für den, der mit nüchternem Blick den Haushaltsplan studiert und den Gang der Verhandlungen verfolgt hat, von vornherein nicht am Platz. Niemand wird ihn als bare Münze hinnehmen, er wird anders gewertet, und wir werten ihn so, wie wir ihn werten müssen.

Nun darf ich zu einer Frage kommen, die heute zum Teil wenigstens schon erörtert worden ist, nämlich zur Frage der **staatlichen Betriebe**, der **staatlichen Beteiligungen** und zu dem gesamten Komplex, der damit zusammenhängt. Wir haben Einiges darüber schon gehört. Ich sehe mich leider veranlaßt, Sie etwas mit Zahlen zu langweilen; denn ich glaube, das gesamte Gebiet erfordert einmal eine gründliche Betrachtung und ein Eingehen auf die einzelnen Fälle. Haben Sie keine Angst! Ich werde Ihnen nicht die ganzen Betriebe aufzählen und von jedem einzelnen Betrieb etwas sagen. Es gibt unter den Betrieben, die als sogenannte Regiebetriebe laufen, Unternehmungen, die einen Gewinn abwerfen, und es gibt Unternehmungen, die keinen Gewinn abwerfen. Erstaunlich ist die Tatsache, daß der Gesamtbetrag der Gewinne dieser Unternehmen, der als Einnahme im Haushalt erscheint, außerordentlich gering ist.

(Abg. Rabenstein: Das sind nicht einmal die Gehälter, die bezahlt werden.)

— Da irren Sie sich, weil die Gehälter derjenigen, die in den Betrieben arbeiten, unter Personalkosten verbucht werden. Das Hofbräuhaus arbeitet keineswegs so, daß die Gehälter der Angestellten irgendwo im Haushaltsplan eigens auftauchen. Sehen sie sich die Anlage C 1 zum Kapitel 13 05 an! Dort ist im Erfolgsplan unter 1. Personalausgaben ausdrücklich zu lesen: „a. der Verwaltung 179 000 DM, b. des Betriebs 1 302 000 DM.“ So ist es bei allen Betrieben. Ich hoffe, damit Ihre Zweifel aufgeklärt zu haben. So leicht kann man die Dinge nicht beurteilen.

Es ist aber folgendes dazu zu sagen: Bei den **Regiebetrieben** kann über ihre eigentliche und in-

(Dr. Schedl [CSU])

nere Situation nichts ausgesagt werden, solange nicht feststeht, welche Werte dort im einzelnen investiert sind. Es ist unmöglich, etwa beim Hofbräuhaus an Hand eines voraus veranschlagten Gewinns von 345 000 DM zu sagen, der Betrieb arbeitet gut, sehr gut oder schlecht. Es muß nämlich, wenn man sich ein echtes Urteil bilden will, der Gewinn in Relation zum Betriebskapital und zu den Gesamtwerten gesetzt werden, die im Betrieb stecken. Es erscheint dringend erforderlich, daß endlich einmal auch die Vermögensrechnung erstellt wird, daß zunächst die Bewertung der Betriebe erfolgt und dann eine Vermögensrechnung aufgestellt wird.

(Abg. Dr. Weiß: Sie haben ja die DM-Eröffnungs-Bilanzen und die Vermögenslage vom 21. Juni 1948)

— Herr Kollege Dr. Weiß, ich muß Sie enttäuschen; das steht bei den Betrieben nach § 15 der Reichshaushaltsordnung nicht im Einzelplan 13.

(Abg. Dr. Weiß: Das braucht man zur Beurteilung!)

Wir müssen uns nach dem richten, was man uns vorlegt. Wir können nicht gut von Betrieb zu Betrieb gehen und sagen: Bitte, geben Sie uns die DM-Eröffnungs-Bilanz. Das steht bei diesen Betrieben nicht drin, sondern bei einer anderen Gruppe von Betrieben, nämlich bei den Betrieben, die eigene Rechtspersönlichkeiten sind. Dort wird von der DM-Eröffnungs-Bilanz und all diesen Dingen gesprochen. Ich habe jetzt von den Regiebetrieben gesprochen, die sich doch sehr wesentlich von den Wirtschaftsunternehmen unterscheiden, die der Staat betreibt und die die Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit haben, sei es als juristische Person im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Sinn. Ich spreche im Augenblick auch nicht von den Unternehmungen, an denen der Staat durch Kapitaleinlagen beteiligt ist. Bei diesen Betrieben liegen die Dinge fest. Wir haben aber immerhin wohl 13 derartige Betriebe nach § 15 Reichshaushaltsordnung, darunter beachtliche Einrichtungen, wie etwa das Staatliche Hofbräuhaus, für die das aus dem Einzelplan 13 nicht hervorgeht.

(Abg. Dr. Weiß: Diese Beträge sind aber festgestellt.)

— Dann soll man uns diese Feststellungen doch einmal geben, damit wir uns ein Urteil erlauben können, damit nicht immer die offenen Fragen an uns gerichtet werden, die man nicht beantworten kann. Im Augenblick können wir nur sagen, daß nach den Abschlußzahlen des Erfolgplanes beim Hofbräuhaus etwa 4,5 Prozent Gewinn vorhanden sind. Die Prozentsätze wechseln, bei anderen Betrieben sind sie etwas höher, bei manchen Betrieben sind sie zum Teil wesentlich geringer. Sie fallen bis unter ein halbes Prozent. Allerdings muß man auch hier wieder vorsichtig sein, weil teilweise öffentliche Aufgaben mit den Betrieben verbunden sind, die man nicht so ohne weiteres vom normalen wirtschaftlichen Denken aus betrachten kann. Ich

darf nur das Problem der Hafenverwaltungen nennen.

Meine Damen und Herren! Bei dem großen Kapitel, das den staatlichen Beteiligungen und den wirtschaftlichen Unternehmungen gewidmet ist, ist die Tatsache sehr erfreulich — so sieht es nach dem Haushaltsplan wenigstens aus —, daß wir wenigstens ein staatliches Unternehmen loswerden, nämlich die **Lagerversorgung**. Ich glaube, daß wir in diesem speziellen Punkt wohl alle die gleiche Auffassung haben. Ich persönlich bin der Meinung, daß jede **Auflösung eines staatlichen Betriebes ein echter Fortschritt** ist. Wenn Sie sich nämlich die Gesamtgewinnsumme vor Augen halten — ich werde gleich darauf zu sprechen kommen —, werden sie sehen, daß die Dinge nicht ganz so einfach liegen, wie man meint. Nehmen Sie beispielsweise die Unternehmungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind — im wesentlichen Geldinstitute, die dem Staat gehören oder an denen der Staat beteiligt ist —, so finden Sie dort Ablieferungen an den Staat in Höhe von nicht ganz 9 Millionen DM. Der Staat ist mit einem Betrag von rund 152 Millionen DM beteiligt. Sie kommen damit auf eine Rendite, die noch unter 6 Prozent liegt. Dabei ist interessant, daß in einer Reihe von Fällen — ich spreche immer vom Haushaltsplan — eine Rendite überhaupt nicht in Ansatz gebracht ist, daß also die Rendite nur von einigen Unternehmungen kommt, die zahlenmäßig in der Minderheit sind. Wir haben Zuschußbetriebe. Man müßte doch einmal sehen, was hier zu tun ist. Ich denke dabei an Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau, die jährlich erhebliche Verluste aufweisen. Ich weiß nicht, ob es unbedingt erforderlich ist, daß diese Verluste entstehen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nennen Sie Marienstein!)

— Ich komme schon noch darauf; Marienstein gehört zu einer anderen Kategorie.

(Zuruf von der FDP: Vergessen Sie es nicht!)

— Ich vergesse es nicht, und damit ich es nicht vergesse, nehme ich es als Nächstes dran. Dort sind Verluste entstanden von einer vielleicht noch immerhin tragbaren Höhe. Die Gefahr ist aber, daß man sich daran gewöhnt und daß man meint, es müsse dies ein Verlustbetrieb sein und man müsse Zuschüsse geben. Ich glaube aber, daß man von dem ausgehen muß, was zu geschehen hat, um auch hier in Zukunft Verluste zu vermeiden, um damit den Haushalt nicht zu belasten. Wenn es nicht anders geht, versuche man, diese Betriebe durch Privatpersonen betreiben zu lassen! Sie werden die Verluste vermeiden. Diese Erfahrung haben wir gemacht.

Herr Kollege Haas! Ich will jetzt — auf Ihren Vorschlag — über **Marienstein** zu sprechen kommen. Marienstein, das dem bayerischen Staat in diesem Jahre wieder 1,5 Millionen DM an Zuschüssen kosten wird, hat schon erhebliche Beträge gekostet. Die Schwierigkeit besteht darin, daß man diesen Betrieb nicht einfach liquidieren und Hunderte von Arbeitern auf die Straße setzen kann.

(Dr. Schedl [CSU])

Das muß ich an die Spitze meiner Betrachtungen stellen, damit nicht von vornherein Mißverständnisse entstehen. Es geht allerdings auch nicht an, daß man Jahr für Jahr eineinhalb Millionen DM als Zuschuß gibt, damit ein Betrieb vegetiert. Wenn man das Geld, das man jetzt doch ausgeben mußte, schon vor einigen Jahren genommen hätte und hätte damit versucht, einen anderen Betrieb anzusetzen, hätte man zumindest nicht mehr Ausgaben gehabt und wäre den Leuten der Arbeitsplatz erhalten geblieben. So, wie die Dinge liegen, wird Marienstein in seiner ursprünglichen Form nicht gehalten werden können. Man muß sich also aufmerksam und mit allem Ernst Gedanken darüber machen, wie man einmal den Menschen, die dort beschäftigt sind, die notwendige Starthilfe in einen neuen Betrieb geben kann; denn die Starthilfe wird in diesem besonderen Fall der Staat geben müssen. Aber selbst wenn die Starthilfe ein größeres Darlehen, ein höherer Kredit wäre, käme das noch billiger als der regelmäßige Zuschuß, der jetzt Jahr für Jahr für Marienstein ausgewiesen wird. Im übrigen steht Marienstein auch noch mit einem Kredit des bayerischen Staates in der Höhe von etwas über einer Million DM zu Buch. Diesen Betrag zu sehen, war für mich sehr überraschend; denn ich glaube, daß jeder Kaufmann diese Forderung unter die uneinbringlichen gesetzt hätte und nicht in eine Reihe mit den anderen, sehr guten Krediten. Wenn man die Verhältnisse nicht kennt, könnte man beinahe in Versuchung kommen, von dem Kredit Marienstein, von dem wir wahrscheinlich nichts mehr sehen werden, auf die anderen Kredite zu schließen. Ich möchte ausdrücklich betonen, ich hielte dieses Verfahren für absolut falsch und unrichtig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! **Der Staat ist nach dem Haushaltsplan an 50 Unternehmungen des privaten Rechts** — Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung — **beteiligt**, und zwar mit rund 120 300 000 DM. Von diesen Unternehmungen erhält der Staat erstaunderlicherweise, wiederum nach dem Haushaltsplan, aus den Erträgen eine Ablieferung in Höhe von nur 2 400 000 DM, das heißt, das dort investierte Vermögen wirft eine **Rendite** von lediglich **2 Prozent** ab. Mir sind hier die Zusammenhänge nicht klar, weil eine Reihe von Betrieben dabei sind, von denen man weiß, daß sie eine höhere Rendite abwerfen. Im übrigen erscheint der Betrag von 2 400 000 DM als Gewinnablieferung des Bayernwerks in Form der Dividende. Wenn ich mich nicht irre, ist aber in diesem Hohen Hause beschlossen worden, daß das Bayernwerk in diesem Jahr keinen Gewinn ausschütten soll. Ich glaube, es liegt auch bereits der entsprechende Beschluß des Aufsichtsrats vor. Der Gewinn soll zum Bau der Obernach-Staustufe verwendet werden. Wenn dieser Gewinn auch noch wegfällt, haben wir ein Jahr, in dem der Betrag von immerhin 120 Millionen DM investierter Mittel brachliegt und für den Staat keine Rendite abwirft. Ich habe Ihnen das deshalb gesagt, weil man an diesem Beispiel sehr deutlich

sehen kann, daß es keine glückliche Entscheidung gewesen ist, als vor Jahrzehnten der Staat angefangen hat, sich in die Wirtschaft einzumischen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nominal!)

— Ich spreche hier von dem Nominalkapital und dem Gewinn. Ich muß ja irgendeine Relation haben. Mehr geht aus den Aufstellungen nicht hervor, Herr Kollege Dr. Lacherbauer.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Daraus kann man nichts entnehmen! — Abg. Dr. Zdralek: Der innere Wert der Beteiligung wird ja höher durch die Investierung!)

— Ich glaube, Herr Kollege, Sie haben mich nicht genau verstanden. Der innere Wert der Beteiligung bemißt sich in der Wirtschaft ja auch nach dem Ertrag, den die Unternehmung abwirft. Der Ertrag ist hier per Saldo 2 Prozent, allerdings eingeschlossen die erheblichen Mittel, die für den sozialen Wohnungsbau investiert sind, bei denen man von vornherein nicht mit einer hohen Rendite rechnen darf. Ich sage das ausdrücklich, weil ich nicht einseitig etwas behaupten will, was nur teilweise zutrifft. Mir geht es darum, daß das Hohe Haus sich mit den Dingen befaßt, um gewisse Konsequenzen zu ziehen.

(Abg. Dr. Weiß: ... Montanentflechtung!)

— Herr Kollege Dr. Weiß, ich würde die Montanentflechtung nicht so ohne weiteres auf die Beurteilung der bayerischen Staatsbeteiligungen übertragen. Natürlich, Herr Kollege, wenn ich etwas kaufen will, ist es mir angenehm, wenn der innere Wert nicht allzu groß ist. Aber auf der anderen Seite — bitte, gehen Sie doch hin! — können Sie an der Börse feststellen, daß Papiere, die normalerweise Dividenden bringen, begehrt sind, und wir wissen ja, was herauskommt, wenn ein Unternehmen viele Jahre hindurch keine Dividende bezahlt.

Ich darf Ihnen zusammenfassend sagen, daß im Einzelplan 13 insgesamt rund 31 Millionen DM Einnahmen aus Gewinnen der Staatsbeteiligungen und der staatlichen Betriebe ausgewiesen sind. Davon ist aber einiges abzusetzen, und zwar zunächst die Zuschüsse, die an einen Teil der Unternehmen gegeben werden, mit einem Betrag von 2,2 Millionen DM. Ferner sind die Beträge abzusetzen, die als Zuweisungen zur Kapitalausstattung, für Erwerbungen von Beteiligungen und für Darlehen an Betriebe des Staates und an Betriebe, an denen der Staat beteiligt ist, gegeben werden. Diese Beträge machen 22 Millionen DM aus. Wenn Sie von den Haushaltsansätzen auf der Einnahmeseite alles absetzen, was auf der Ausgabenseite der Staat für die Betriebe, an denen er beteiligt ist, tun muß und tut, dann bleibt ein bescheidener **Ertrag** von etwa **6½ bis 7 Millionen DM**. Setzen Sie diesen Betrag in ein Verhältnis zum Gesamthaushaltsplan und Sie werden sehen, daß letztlich, von der Seite der Einnahmen her betrachtet, diese Summe zum gesamten Haushalt in einem sehr bescheidenen Verhältnis steht.

Es gäbe noch manches zu sagen, etwa über die Darlehen, die der Staat gewährt hat. Ich darf hier

(Dr. Schedl [CSU])

nur bemerken, daß die Darlehen zusammen nicht ganz 700 Millionen DM ausmachen. Nehmen Sie die Beteiligungen hinzu, dann sehen Sie, daß der Staat mit beinahe 1 Milliarde DM aktiv in der Wirtschaft steht. Ich glaube, daß damit Grenzen einer Entwicklung nicht nur erreicht, sondern vielleicht sogar überschritten sind. Wir müssen uns für die Zukunft überlegen, was wir tun können, um hier abzubauen, damit wir nicht, ohne es zu sehen, in einen Staatskapitalismus hineinkommen, der die größten Gefahren in sich birgt; denn bekanntlich sind ja die staatskapitalistischen Auffassungen denen, die sie vertreten, insoweit unbekannt, als sie nicht wissen, daß sie diese Auffassungen vertreten.

(Sehr gut! — Abg. Elsen: Ausgezeichnet!)

Das ist die größte Gefahr der Entwicklung.

(Zuruf des Abg. Dr. Bungartz)

Aber es muß gesagt werden, Herr Kollege Dr. Bungartz. Ich sage das immerhin hier, wo wir nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen. Ich glaube, wir müssen rechtzeitig warnen. Vielleicht wird uns die Entscheidung, den Weg zu ändern, dadurch leichter gemacht, daß wir möglicherweise in Zukunft bei der Abgleichung des Haushalts auf die Realisierung gewisser Beteiligungen, die im Endeffekt für den Haushaltsplan sowieso von ganz untergeordneter Bedeutung sind, zurückkommen müssen.

(Abg. Elsen: Die Maxhütte verkaufen, noch ist Zeit! — Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Dr. Franke.

Dr. Franke (SPD): Herr Präsident, verehrte Kollegen und Kolleginnen! Der Herr Kollege Dr. Lacherbauer hat hier mit unserer allgemeinen Zustimmung **Undurchsichtigkeiten** in der Geschäftsführung verschiedener Körperschaften des öffentlichen Rechts, an denen der Staat mehr oder weniger beteiligt ist, moniert. Er wies auch darauf hin, daß deren Aufsichtsratsgremien vielleicht gelegentlich gewisse geschlossene Zirkel bilden, bei denen Dritte, beispielsweise von seiten des Landtags, nicht gerade willkommen sind. Ich habe dem jedenfalls Beifall gezollt.

Aber wenn der Herr Kollege Lacherbauer nun ausgerechnet als Beispiel solcher Undurchsichtigkeit den **Rundfunk** anführt, so kann ich mich damit weniger einverstanden erklären, nicht nur, weil es mich persönlich ärgert, sondern weil es einfach nicht stimmt, Herr Kollege. Und wenn etwas nicht stimmt, dann ärgert es mich auch im Namen derer, die in diese Unstimmigkeit mit hineinbezogen sind.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Da müssen Sie mir einmal die Grundlage zeigen; dann gebe ich Ihnen recht!)

Der erste Irrtum, Herr Kollege Dr. Lacherbauer — auch Sie können einmal irren —, ist einfach der, daß der Staat am Rundfunk in irgendeiner Form

beteiligt sei. Deshalb stimmt das tertium comparationis schon nicht. Fernerhin ist der Rundfunk in keiner Form ein Erwerbsunternehmen, das irgendwie mit Bilanz in gewöhnlichem Sinne zu tun hätte. Wenn etwas undurchsichtig ist — und auf dem Wort „undurchsichtig“ muß ich insistieren —,

(Abg. Dr. Lacherbauer: Haben die anderen billige Kapitalien als Darlehen bekommen?)

so in dem Sinn: Der Bayerische Rundfunk ist eine Institution, die wir zunächst einmal von den Amerikanern übernommen haben, und damals gab es noch keinerlei Aufsichtsratsgremien. Als wir seinerzeit das Gesetz schufen, in dem auch die Aufsichtsratsgremien ihre Aufgaben erhielten, als solche organisiert wurden, geschah es — das muß für damals gegeben werden — immer mit einem gewissen Seitenblick auf die Besatzungsmacht, auf die wir entsprechend Rücksicht genommen haben. Das weiß jeder noch. Aber als **Aufsichtsratsgremien** sind zwei sehr durchsichtige Organisationen — die eine ist der Rundfunkrat und die andere der Verwaltungsrat —, möchte ich meinen, durch die Teilnahme der Mitglieder, die Landtag und Senat entsenden, genügend und klar genug definiert. Im Rundfunkrat sitzen unter anderem doch immerhin ehrenwerte Männer wie Herr Prälat Meixner, Herr Zillibiller, Herr Eberhard

(Abg. Eberhard: Nicht für den Landtag!)

— aber Sie sitzen dort und sind eben Mitglied des Landtags —, Herr Staatsminister Dr. Schwalber, Herr Waldemar von Knoeringen

(Abg. Dr. Lacherbauer: Hat ja niemand bestritten!)

und schließlich auch Ihr Herr Kollege von der Bayernpartei, unser Freund Lang. Ich glaube, Sie werden ihm genau so Vertrauenswürdigkeit zubilligen wie jedem anderen auch. Im Verwaltungsrat haben wir den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Senats

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ich verstehe Ihre Ausführungen nicht!)

und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs als dauernde Teilnehmer. Deshalb ist es gar nicht zu erklären, weshalb Sie den Rundfunk als Beispiel einer Undurchsichtigkeit anführen, und das haben Sie getan.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Für den Bayerischen Landtag undurchsichtig!)

Das fällt auf alle die Beauftragten mit, und das weise ich für mich und die Beauftragten zurück.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Dann zeigen Sie uns einmal diese Vorlagen!)

Dazu möchte ich doch sagen: Die **Verhandlungen des Rundfunkrats** finden, mindestens seitdem ich dabei etwas als Vorsitzender zu tun habe, unter ausdrücklicher Hinzuziehung der Öffentlichkeit statt, wo es überhaupt irgendwie möglich ist. Auch die Haushaltsverhandlungen zum Schluß, die Bilanz, wenn wir uns so ausdrücken wollen, also der Haushaltsabschluß, erfolgen öffentlich.

(Dr. Franke [SPD])

Betrachten wir die vom Landtag und vom Senat aus in den Rundfunkrat und Verwaltungsrat entsandten Mitglieder gewissermaßen als Ausschußmitglieder, so möchte ich dazu sagen, daß jedes größere Gremium **Ausschüsse** bestellt, um sich von unendlicher Arbeit zu entlasten. Wo kämen wir hin ohne Ausschüsse? In diesem Sinn sind auch diese von Ihnen entsandten Mitglieder der Gremien Personen Ihres Vertrauens, die Ihnen jederzeit die Dinge ganz offen klarmachen, wenn Sie sie einsehen wollen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wir haben doch noch nie einen Bericht bekommen!)

In diesem Sinn haben diese Mitglieder eine gewisse Ermächtigung Ihres Vertrauens. Das ist nicht eine Abgabe von Macht, sondern nur eine Fortsetzung der Macht des Landtags in diese Gremien hinein.

Deshalb möchte ich abschließend noch eines feststellen: Es heißt, mehr Bericht erstatten. Es ist doch selbstverständlich, daß Sie jedes einzelne der entsandten Mitglieder, Ihrer Fraktion zunächst unter allen Umständen, zur **Berichterstattung** veranlassen können. Wenn Sie aber eine regelrechte Berichterstattung haben wollen, Herr Kollege, dann, bitte, bauen Sie das in das neue Gesetz hinein, das in Vorbereitung ist.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein, es genügt ein einfacher Beschluß des Landtags!)

— Natürlich. Aber was wollen Sie gegen Ihre Mitglieder beschließen? Wollen Sie einen Untersuchungsausschuß gegen Rundfunkrat und Verwaltungsrat beschließen lassen? Das sind ja alles von A bis Z Mißtrauensvoten.

(Abg. Elsen: Etwa im Fall Guggenheimer. Davon redet kein Mensch mehr!)

Wenn Sie eine Berichterstattung wünschen, die Ihnen selbstverständlich jedes der Mitglieder schuldig ist, die Sie dorthin entsandt haben, bauen Sie das in das Gesetz hinein und bedienen Sie sich dabei der Erfahrung der Mitglieder, die Sie dorthin entsandt haben!

(Abg. Dr. Lacherbauer: Braucht man nicht in das Gesetz einzubauen!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält in der Reihenfolge der Redner der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Es ist notwendig, noch einiges zu den Vorhaltungen zu sagen, die von Debattenrednern meinen Ausführungen gegenüber gemacht wurden.

Herr Kollege **Eberhard**, wir wollen die **Zuständigkeiten** und Verantwortlichkeiten nicht verschieben. Das Etatrecht ist nun einmal das Recht dieses Hohen Hauses. Es ist anzunehmen, daß der Verfassungsgesetzgeber gewußt hat, warum er es diesem Hohen Haus gegeben hat. Wenn Sie sagen: Na ja, in dem Umfang, in dem der Landtag sein Etatrecht nicht ausübt, wird es doch ebenso

gut ausgeübt von der Spitze der Exekutive, der Staatsregierung, denn sie hat ja das Vertrauen des Landtags, weil sie hier gewählt wurde, dann stimmt das also nicht, verehrter Herr Kollege; so billig können wir es nicht machen. Es ist auch nicht so billig zu machen, Herr Kollege Eberhard, daß man sagt: Gerade die FDP ist es ja gewesen, die dem Staat besonders hohe Ausgaben dadurch auferlegen wollte, daß sie bestimmte mit Mittelbewilligung verbundene Anträge gestellt hat. Sie haben sich auf meine Kollegin Dr. Brücher bezogen, verehrter Herr Kollege Eberhard. Dazu will ich Ihnen folgendes sagen: Die Kollegin Dr. Brücher hat sich ebenso wie meine Fraktion dafür eingesetzt, daß nun endlich ein entsetzlicher **Überhang von staatsnotwendigen Ausgaben**, der insbesondere auf dem Gebiet der Kultusverwaltung, bei den Universitätsbauten usw., seit Jahren und Jahren bestanden hat, in diesem Jahr in etwa beseitigt werden würde. Er ist jetzt auch zu einem nicht unerheblichen Teil beseitigt worden, wie Sie ja der Ergänzungsvorlage zum Außerordentlichen Haushalt entnehmen können.

(Abg. Eberhard: Etwas ganz anderes! Der Kultusetat ist etwas ganz anderes als der Außerordentliche Haushalt! Sie scheinen die Beratungen über den Kultushaushalt nicht verfolgt zu haben!)

— Bei dem Teil des Außerordentlichen Haushalts, der sich auf den Kultusetat erstreckt — um diese Beträge wird es wohl in erster Linie gehen —,

(Abg. Eberhard: In keiner Weise! Im Gegenteil, gar nicht!)

aber auch sonst, wo es sich um **kulturelle Dinge** handelt, kann man der Meinung sein, daß sie in Bayern ein bißchen zu kurz gekommen sind. Ich darf hier auch auf Ausführungen verweisen, die mein Kollege Dr. Bungartz, ich glaube, es war in der 68. Sitzung des Bayerischen Landtags, im März 1952, gemacht und bei denen er Ihnen nachgewiesen hat, wie die Regierung die Mittel, vor allem diejenigen, die im Außerordentlichen Etat 1948 bis 1950 angesetzt waren, tatsächlich verwendet hat, wie sie sie nicht den angesetzten Zwecken, etwa dem Wiederaufbau irgendwelcher Universitätsinstitute in München, Erlangen und Würzburg, sondern wesentlich anderen Zwecken zugeführt hat. Hiergegen haben wir uns gewandt. Damals hat es die Staatsregierung noch ein wenig leichter gehabt, entgegen den Ansätzen zu verfahren. Denn damals ist in der Regel das Etatgesetz erst gegen Ende des Jahres, womöglich erst in der letzten Sitzung des Rechnungsjahres verabschiedet worden. Heute wird es zwar früher verabschiedet — nicht so früh, wie es in der Verfassung steht, aber immerhin früher —, aber heute glaubt die Staatsregierung mit Ermächtigungen in dem Maße arbeiten zu müssen, wie es in Artikel 3 und 5 vorgesehen ist.

Nun ist gesagt worden, natürlich muß es **Ermächtigungen** geben, ohne Ermächtigungen kommen wir nicht aus, auch im Bund werde mit Ermächtigungen gearbeitet. Ohne Frage muß eine gewisse Ermächtigungsspanne bestehen. Aber es ist sehr genau zu prüfen, ob diese Ermächtigungsspanne in Bayern nicht in einem unerträglichen

(Dr. Haas [FDP])

Maße ausgeweitet wurde. Da will ich Ihnen doch mal verlesen, wie die entsprechende Bestimmung im **Haushaltsgesetz des Bundes** lautet. Ich nehme das Haushaltsgesetz von 1953. Aber Sie finden die Bestimmung wortwörtlich genau so im Haushaltsgesetz des Bundes für das Rechnungsjahr 1951. Es heißt dort in § 5:

Über die letzten 10 vom Hundert der Bewilligungen für Sachausgaben und für allgemeine Ausgaben darf nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verfügt werden.

Der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf es auch bei Verfügung über Ausgabemittel, die bei einzelnen Titeln des Haushalts als „gesperrt“ bezeichnet sind, sowie über die Ausgabemittel des außerordentlichen Haushalts.

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- oder Ausgabeseite es erfordert, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen die Inanspruchnahme von Mitteln von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(Abg. Eberhard: Das ist noch viel krasser, weil dort der Finanzminister und hier die Regierung!)

— Herr Kollege, es kommt in erster Linie auf den Umfang an, und **dem Umfang nach** ist der § 5 des Haushaltsgesetzes des Bundes ein sehr klares und sehr deutliches Minus. Das sollte eigentlich nicht bestritten werden. Gewisse Dinge sind halt nicht bestreitbar.

(Abg. Eberhard: Doch, doch, Herr Kollege!)

Auch der **Artikel 5** ist unerträglich. Die Denkschrift der Beamtenverbände haben Sie alle wohl genau so erhalten wie wir. Diese Denkschrift weist mit Recht auf das soziale Absinken eines sehr wichtigen Berufsstands hin. Sie sagt mit Recht — das ist vorhin auch in der Debatte schon gesagt worden, ich glaube, vor allem vom Kollegen Dr. Eckhardt —, daß die Nachwuchsfrage, die ganze Liebe und Lust zu diesem Beruf ins Wanken gerät angesichts solcher Ausnahmestimmungen, die in dem betreffenden Berufsstand eine absolute Depression auslösen müssen.

Wir sind **im Ziele**, das betone ich nochmals, mit der Auffassung des Herrn Finanzministers, daß an personellen Ausgaben sehr stark eingespart werden soll, durchaus einverstanden. Nur über den Weg werden wir uns niemals einigen können. Denn dieser Weg des Artikels 5 ist, wie ich Ihnen schon gesagt habe, kein demokratischer, sondern ein rein autoritärer. Sie hätten genügend Zeit gehabt, Herr Finanzminister, in den Nachträgen zu den einzelnen Etats auf Grund einer inzwischen von Ihnen, mit welchen Mitteln auch immer, veranlaßten **Durchkämmung der Planstellen** uns Abänderungen zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsausschuß und das Hohe Haus hätten dann die Möglichkeit gehabt, dem zuzustimmen. Das ist der zwar etwas

unbequeme, aber immerhin demokratische Weg. Man hätte erwarten können, daß dieser Weg gegangen wird. So aber haben Sie eine Maßnahme gewählt, die Ihnen unbeschränkte Vollmacht dafür gibt, was Sie auf dem Gebiete der Beamtenplanstellen tun und lassen wollen und was nicht. Diesen Weg lehnen wir als autoritären Weg ab.

Für mich ist es sehr bezeichnend gewesen, daß sich im Prinzip der Herr Kollege **Haufleiter** diesem Weg gar nicht widersetzt hat. Es gibt ja verschiedene Menschen in Deutschland, die da sagen: Mit der Demokratie allein kommt man doch nicht recht weiter, so ein bißchen autoritär muß es schon wieder werden. Vermutlich hat von dieser Grundeinstellung heraus auch der Herr Kollege Dr. Lacherbauer vorhin seine Ausführungen gemacht.

(Zuruf des Abg. Kiene)

Wir wünschen das jedenfalls nicht. Wir wünschen auch auf dem personellen Gebiet nicht eine unbeschränkte Vollmacht für den Herrn Finanzminister, sondern wir wünschen die **Vorlage von klaren Plänen**, wie man einsparen kann, wie man Planstellen vermindern kann. Dieses Haus kann sie dann billigen oder verwerfen. Das Haus wird sich allmählich zu einer größeren Härte durchringen müssen. Herr Kollege Eberhard, ich betone es nochmals, die Adresse, die Sie glaubten an die FDP richten zu müssen, war etwas falsch.

(Zuruf des Abg. Eberhard)

Die FDP hat sich bisher bezüglich der Antragstellung einer großen Zurückhaltung und hinsichtlich der Mittelanforderungen einer ziemlichen Bescheidenheit befleißigt. Ich nehme an, daß es auch in Zukunft so bleiben wird. Bewilligungsfreudiger und antragsreicher schienen mir sehr oft die Vertreter der Koalitionsparteien zu sein, verehrter Herr Kollege. Deshalb hätten Sie besser an deren Verantwortlichkeit appelliert. Wenn ich als Mitglied der Opposition einen Antrag stelle, werde ich mir über die Bereitstellung der Mittel nicht in dem Maße den Kopf zu zerbrechen brauchen, wie Sie das zu tun haben.

Diese grundsätzlichen Dinge wollte ich noch einmal klar herausgestellt haben. Aus den Gründen, die ich vorhin genau zusammengefaßt habe, ist es uns vollkommen unmöglich, dem Haushaltsgesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haas.

Haas (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über dem Hohen Hause liegt seit einigen Stunden eine gewisse Spannung. Ich finde diese Spannung auch für richtig. Denn wir stehen im Augenblick vor der bedeutendsten Entscheidung unserer ganzen Jahresarbeit, nämlich vor der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes, das erst den Vollzug des Gesamthaushalts ermöglicht.

Gegen dieses Haushaltsgesetz sind eine Reihe von **Bedenken** vorgetragen worden, insbesondere gegen den **Artikel 1** das Bedenken, daß die 52,8 Millionen nicht abgedeckt werden konnten. Ich darf

(Haas [SPD])

doch noch einmal darauf hinweisen, daß es bei den Koalitionsberatungen, die darüber stattgefunden haben, ein leichtes gewesen wäre, einfach die Einnahmepositionen im Einzelplan 13 zu erhöhen und dann zu sagen: So, wir haben den Haushalt ausgeglichen.

(Abg. Kiene: Formal abgeglichen!)

Nachher wäre dann selbstverständlich dieses Defizit entstanden. Wir haben durch unsere Festlegungen jetzt eine **klare Haushaltsrechnung** geschaffen. Der Fehlbetrag wird die einzelnen Ministerien veranlassen, da und dort vielleicht noch einmal zu sparen, um das vorhandene Defizit bis zum Jahresende herabzudrücken. Wenn wir eine falsche Rechnung aufgemacht hätten, wäre das nicht möglich. Die Vollzieher des Haushalts würden sagen: Unser Haushalt ist doch ausgeglichen, wir dürfen also die Beträge voll verbrauchen. Meine Damen und Herren, wir kennen doch die Praxis in den einzelnen Verwaltungen!

Es sind **verfassungsrechtliche Bedenken** vorgebracht worden. Ich wundere mich eigentlich etwas über die Haltung der FDP als Oppositionspartei. Sie sagt, der Geist der Verfassung verlange, daß der Haushalt abgeglichen wird. Wenn man die Konsequenzen in anderen Fällen daraus zieht — ich möchte an die Kulturpolitik erinnern —, wenn Sie auch in anderen Fällen etwas anderes hineinlesen wollen, als wirklich drinnen steht, kann Ihnen das eines Tages zum Verhängnis werden. In der Verfassung steht nichts über den Haushaltsabgleich. Ebenso, wie wir auch sonst die Haushaltspositionen nach der Reichshaushaltsordnung behandeln, haben wir die Möglichkeit, das Defizit auf mehrere Jahre zu verteilen und im Haushalt 1955 auszugleichen.

(Zuruf des Abg. Hadasch)

Diese Verpflichtung ist im Haushaltsgesetz selbstverständlich mit enthalten. Ich bin überzeugt, die Sparmaßnahmen, die notwendig sind, werden es möglich machen, daß der Haushalt bis zum Jahre 1955 abgeglichen werden kann. Scharfe Bedenken sind auch gegen die **Ermächtigungen** vorgebracht worden, die im Haushaltsgesetz enthalten sind. Es wäre vielleicht besser, ein günstigeres Wort dafür zu finden, was mit diesen Ermächtigungen erreicht werden soll. Mit diesen Ermächtigungen soll doch nur erreicht werden, daß Sparmaßnahmen in der bayerischen Verwaltung durchgeführt werden können und daß die nötigen Mittel beschafft werden, um eben den Haushalt letztlich doch noch irgendwie auszugleichen. Dabei handelt es sich in keiner Weise um politische Ermächtigungen, die einem der Herren Minister das Recht gäben, von sich aus irgendwelche politische Entscheidungen zu treffen.

Nun darf ich vielleicht noch ein offenes Wort sagen. Wir sitzen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und unseren Herren Ministern nun schon lange Jahre beisammen. Ich möchte fast sagen, die Herren, die wegen dieser Ermächtigungen angegriffen werden, könnten das fast als eine Beleidigung auffassen.

(Abg. Dr. Haas: Na, na!)

Denn der Herr Ministerpräsident und der Herr Finanzminister sind uns als gute Demokraten bekannt. Ich glaube, wir brauchen in keiner Weise die Befürchtung zu haben, daß die Herren die hier gegebenen Ermächtigungen irgendwie mißbrauchen werden.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Davon ist keine Rede!)

Es war bisher eine ausgezeichnete **Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und der Staatsregierung**. Ich glaube, daß der Herr Finanzminister und der Herr Ministerpräsident, der uns als Wächter des demokratischen Gedankens bekannt ist, von sich aus dafür sorgen werden, daß sie, wenn sie irgendwelche Veränderungen durchführen müssen, das dem Landtag und dem Haushaltsausschuß in entsprechender Weise anzeigen.

(Abg. Dr. Korff: Die Wächter sind wir!)

— Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Korff, in Bonn schauen sich die Verhältnisse anders an.

(Abg. Dr. Korff: Dort tretet Ihr anders auf!)

Dort ist Ihre Partei in der Regierung. In Bonn sind Dinge passiert, die vielleicht an eine Ermächtigung herangegangen sind, die stillschweigend von Ihrer Partei hingenommen worden sind.

(Abg. Hadasch: Aber nicht von Ihrer!)

Nun glaube ich, daß demzufolge die Bedenken doch beseitigt werden können und wir ein festes **Vertrauen zu den Herren Ministern** haben können, die die Verantwortung dafür tragen.

Im **Artikel 3** des Haushaltsgesetzes ist es gelungen, den Wunsch der Staatsregierung abzuwehren, den Fehlbetrag 1953 mit in die Kürzungen einzubeziehen. Nicht der Staatsregierung zuliebe ist das geschehen, sondern ausschließlich dem Bayerischen Landtag zuliebe, weil wir da und dort nicht das notwendige Maß an Sparsamkeit bei Genehmigungen gezeigt haben. Es waren immerhin 30 Millionen DM, die der Landtag beschlossen hat, die jetzt in diesen 52 Millionen DM enthalten sind. Die Koalitionsparteien — denen ist es zu danken — sind fest dafür eingetreten, daß für 1953 diese Ermächtigung der Kürzung nicht gegeben wird, damit nicht draußen in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht: jetzt haben sie uns bei den freiwilligen Zuschüssen da und dort Beträge zugewendet; nun kürzen sie sie uns wieder. Aus politischen Gründen haben wir uns veranlaßt gesehen, dafür einzutreten, daß die vom Landtag beschlossenen freiwilligen Zuschüsse tatsächlich ausbezahlt und die Organisationen und Institute, die damit rechnen, diese Beträge auch erhalten können.

‘Nun zu **Artikel 5**. Ich brauche wohl nicht auf Einzelheiten einzugehen. Aber ich möchte sagen, wenn man oft in den Ausschußberatungen beisammen ist, so sieht man, daß ein Antrag nach dem andern gestellt wird; auf der anderen Seite wird zu größter Sparsamkeit aufgerufen. Ich frage nun: Wie soll der Herr Finanzminister die Möglichkeit haben, wenn er nicht gegenüber den anderen Ministerien eine gewisse Möglichkeit erhält, **Einsparungen in personeller Beziehung** vorzunehmen. Wir leben zur Zeit in der Zeit des Wahlkampfes. Ich

(Haas [SPD])

erinnere mich sehr gut, daß mancher Kollege, vielleicht gerade aus der Opposition, schon sehr stark gegen den großen Beamtenapparat gewettert hat. Jetzt soll eine Möglichkeit geschaffen werden, um auf anständige Weise

(Abg. Dr. Haas: auf autoritäre!)

gewisse Einsparungen vorzunehmen, wo vielleicht ein gewisses Über an Personalstellen vorhanden ist. Niemand — auch nicht der Finanzminister — wird daran denken, bei der Polizei, bei den Finanzämtern, dort, wo die Beamten absolut gebraucht werden, Einsparungen vorzunehmen.

(Abg. Dr. Korff: Wo überhaupt?)

— In erster Linie bei den Verwaltungen, die vielleicht durch die Entwicklung der Zeit zum Teil überflüssig geworden sind. Außerdem ist in Artikel 5 festgelegt, daß der Herr Finanzminister diese Einsparungen erst in **Verhandlungen mit den anderen Ministerien** vornehmen kann. Ich wundere mich deshalb darüber, daß gerade die Opposition, die schließlich da sein sollte, um die Staatsregierung und die Regierungsparteien zum Sparen anzuhalten, sich gegen diese Bestimmungen wendet, und zwar

(Abg. Dr. Korff: Nur gegen das Wie!)

sogar mit der Argumentation, daß sich die Gewerkschaften und die Beamtenverbände dagegen wenden, obwohl man bei anderer Gelegenheit dieselben Gewerkschaften sehr verdammt.

(Zurufe)

Ich glaube, im großen und ganzen ist in den einzelnen Fraktionen und den Ausschüssen genügend über das Haushaltsgesetz gesagt worden. Jeder einzelne von uns kann nach diesen Aussprachen die Entscheidung treffen. Ich möchte deshalb sagen: Beschließen wir das Haushaltsgesetz in der jetzt vorliegenden Form, lehnen wir die Änderungsanträge ab, und ich bin überzeugt, daß es in guter Zusammenarbeit von Staatsregierung und Landtag leicht möglich sein wird, die augenblicklich aufgetauchten Schwierigkeiten zu überwinden.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Als Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Dem Herrn Kollegen Dr. Haas ist in seiner Rede vorhin ein Lapsus linguae unterlaufen. Er hat nämlich meinen Namen genannt und den Herrn Kollegen Haußleiter gemeint. Ich glaube, daß die Herren alles verstanden haben. Ich habe daher auch nicht dazwischen gerufen. Nun muß ich sagen: Ein Lapsus linguae kann jedem passieren. Wer aber vernünftig denkt, versteht richtig. Wenn einer ein gelernter Jurist ist, dann weiß er, daß es nicht auf die Erklärung einer Willenserklärung ankommt, sondern auf den wahren Inhalt einer Willenserklärung, und darum muß ich Ihnen —

(Zurufe)

— Das ist halt ein Rechtssatz, der schon 2000 Jahre alt ist und in Ordnung geht. Wer das nicht begreifen will, der beweist nur, daß er Formalist ist, aber kein Rechtsdenken besitzt.

(Zuruf von der SPD: Wir können doch nicht alle Juristen sein!)

— Da brauchen Sie keine Juristen zu sein, sondern nur anständig denkende Menschen.

(Heiterkeit)

Wenn sich einer verspricht, soll er nicht darauf festgehalten werden, sondern darauf, was er gewollt hat.

(Zuruf von der SPD: Übersetzen Sie den lateinischen Ausdruck „Lapsus linguae“!)

— Ich habe gedacht, daß er bekannt ist. Es heißt, wenn man sich verspricht, wie es hier geschehen ist, wo Kollege Haußleiter gemeint war und mein Name genannt wurde. Sie haben alle richtig verstanden und richtig gewertet, weil Sie nicht an der Erklärung festhalten, sondern an dem, was gewollt war. Sprechen wir nicht lange darüber! Es ist eine Selbstverständlichkeit. Nun muß ich sagen, mir ist ein — jetzt muß ich wieder einen lateinischen Ausdruck gebrauchen, weil er parlamentarisches üblich ist; ich übersetze ihn aber nachher — Lapsus calami passiert, ein **Schreibfehler**. Ich habe bei der Antragstellung tatsächlich eine Bestimmung, einen Satz oder ein paar Worte in meinen Antrag hineingebracht, die ich nicht drin haben will, und zwar selbstverständlicherweise. Wer meine Ausführungen gehört hat und richtig würdigen will, und wer guten Willens ist, der kann einem nicht etwas unterstellen, was man nicht wollte.

(Abg. Eberhard: Das steht ja drin; das ist doch kein Schreibfehler!)

— Ja, daß Sie als Nichtjurist das nicht begreifen, das verstehe ich.

(Heiterkeit)

Also, meine Damen und Herren, ich korrigiere und wiederhole nun meine Ausführungen erstens im Haushaltsausschuß und zweitens, was ich heute hier gesagt habe: Der Unterschied zwischen dem Haushaltsausschußbeschuß und meinem Antrag besteht lediglich darin, daß der Haushaltsausschußbeschuß „im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß“ sagt, während ich sage: „nach Rücksprache mit dem Landtag“. Das ist der einzige Unterschied, der zwischen den beiden Fassungen besteht. Ich bitte, das jetzt korrigieren zu dürfen, was ich bereits sachlich in meiner Rede heute ausgeführt habe, nämlich, daß man nach den Worten „aus früheren Jahren“ die Worte „des in Art. 1 festgestellten Fehlbetrags“ streicht. Sonst gehen wir sachlich vollkommen einig und es handelt sich ja nur um die Frage, ob „im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß“ oder „nach Genehmigung durch den Landtag“.

Nun, meine Damen und Herren, nachdem diese Versprechens- und Schreibfehler — Diktatfehler nennt man das — korrigiert sind —

(Lachen und Zwischenrufe bei der CSU)

(Dr. Lacherbauer [BP])

— ja, wenn Sie noch nicht einmal die primitivsten Dinge unterscheiden können

(Oho-Rufe und Lachen!)

und verstehen, daß man sich beim Diktieren schon einmal versehen kann, obwohl man etwas ganz anderes gewollt hat, dann verstehe ich Sie nicht.

Der **Sinn des Antrags** ist doch der, wie klar zu erkennen war, man sollte nicht in diesem Jahr die gesamten Fehlbeiträge durch den Vollzug ausgleichen können.

(Unruhe und Zurufe, hauptsächlich von der CSU)

— Herr Euerl — oder wen es angeht —, ich habe jedenfalls mein Examen gemacht, und zwar nicht schlecht.

(Erneute Zurufe)

— Unter sachkundigen Leuten nennt man das Korrigieren, nicht wahr, und es wird auch genau so wie vorhin, als sich der andere Kollege versprochen hat, verstanden.

Nun, meine Damen und Herren, möchte ich **zum Artikel 5** sprechen. Hierzu ist folgendes auszuführen. Wir stimmen dem Artikel zu, und zwar aus folgenden Gründen: Wir wissen, daß da und dort eine **Planstellenübersetzung** vorhanden ist, und nun besteht, weil es sich um auf Lebenszeit angestellte Beamte handelt, nicht die Möglichkeit, sie aus dem Staatsdienst zu entlassen oder zur Disposition zu stellen. Wenn jetzt die Staatsregierung eine Ermächtigung bekommt, in jedem dritten Fall zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, die freier werdende Stelle wieder zu besetzen, so dreht sich das Verhältnis der Prüfung der Notwendigkeit um, das heißt, es muß diejenige Behörde, die eine vakante Stelle erneut besetzen will, dem Finanzministerium den Nachweis erbringen, daß ein echtes Bedürfnis besteht.

(Abg. Dr. Korff: Das werden alle tun!)

— Das wird nicht einfach sein, Herr Kollege, und ich hoffe, daß das Finanzministerium sehr genaue Unterlagen einfordert. Wer ständig davon spricht, daß unser Beamtenapparat zu aufgebläht ist, der muß nach meinem Dafürhalten diese Gelegenheit, die mildeste Form, hier Korrekturen anzubringen, durchaus akzeptieren. Das hier noch auszuführen, war für uns notwendig, und zwar deshalb, weil vorhin immer wieder davon gesprochen worden ist, daß sich auch die Opposition gegen diesen Artikel wendet. Wir, die Bayernpartei, tun es jedenfalls nicht.

(Abg. Kiene: Sehr gut! — Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Hausleiter als Redner.

Hausleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der Tat hat der Herr Kollege **Dr. Haas** meinen Namen und den des Herrn Kollegen **Dr. Lacherbauer** ein wenig durcheinander gewurstelt. Ich meine nun, er hat im Unterbewußt-

sein das Empfinden, daß mit dem Kollegen **Dr. Lacherbauer** das letzte Oppositionstalent die CSU verlassen hat.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Haas: Das stimmt nicht! Ich habe bei Ihnen ein ganz anderes Unterbewußtsein wie beim Herrn Kollegen **Dr. Lacherbauer**; ich habe Sie gemeint!)

— Gut, er hat mich gemeint; ich stelle das fest. Nun hat er aber einige Dinge miteinander verwechselt, und jetzt kommen wir zur Sache, die nicht verwechselt werden soll: Der **Artikel 5 des Haushaltsgesetzes** enthält einen eindeutigen Beschluß des Landtags auf Einsparung von Stellen, und zwar in der sozialsten und menschlichsten Form, in der es gedacht werden kann; die Stellen sollen dann eingespart werden, wenn sie aus irgendwelchen Gründen frei werden. Bei einer eingefahrenen staatlichen und beamtenrechtlichen Apparatur können Sie auf keine andere Weise Stellen einsparen und eine Einsparung im Beamtenkörper durchführen. Das hat mit autoritären Maßnahmen gar nichts zu tun, sondern es ist eine vernünftige und **soziale Maßnahme des Abbaues** des Beamtenapparats. Daß der Finanzminister dort, wo durch einen solchen ein wenig schematischen Abbau eine Härte oder Erschwerung im Dienstbetrieb entstünde, die Möglichkeit hat, von einer Einsparung abzusehen, ist eine legitime Maßnahme und ein legitimes Recht der Exekutive; es hat meines Erachtens mit autoritären Tendenzen, die Herr **Dr. Haas** freundlicherweise mir unterstellen wollte, obwohl ich den Artikel 5 nicht erfunden habe, nichts zu tun. Daß darf hier gesagt werden. Von da aus gesehen, hätte er meines Erachtens seinen eigenen Zielen mehr gedient, wenn er das ganze Gewicht auf den Artikel 3 gelegt hätte; denn Artikel 5 ist etwas völlig davon Verschiedenes, und Herr Kollege **Dr. Haas** hätte ihn besser nicht unter die gleiche Tendenz einer autoritären Entwicklung subsumiert, und zwar aus folgendem Grund. Einsparen kann die Regierung selbstverständlich immer in Verfolgung ihrer Ziele und in der Ausführung der parlamentarischen Beschlüsse. Ich darf an das gestern von der FDP gebrachte Beispiel erinnern. Wenn die Magdalenenkapelle mit wenigen Mitteln in der gleichen Weise hergestellt werden kann, hat die Regierung natürlich das Recht und die Pflicht einzusparen. Insofern ist sie sogar zur Einsparung verpflichtet und ein auf Ermächtigung zur Einsparung lautender Beschluß ist absolut überflüssig. Wo aber der Landtag bestimmte Sachziele zu verfolgen entschlossen ist, kann er der Regierung eine solche Ermächtigung gar nicht geben, im Zuge von Einsparungen Beschlüsse des Parlaments gar nicht auszuführen. Damit würde sich das Parlament selber ins Gesicht schlagen, und infolgedessen ist **Artikel 3** in dieser Form nicht möglich. Die Einschränkung, die Artikel 3 in Absatz 2 enthält, ist in sich selbst unlogisch. Es müßte mindestens gesagt werden, es kann hier nicht in der Weise eingegriffen werden, daß Beschlüsse, die das Parlament geprüft und gefaßt hat, plötzlich nicht ausgeführt werden. Diese Einschränkung steht aber nicht drin, sondern es ist nur von einer gesetzlichen Verpflichtung der Regierung die Rede.

(Haußleiter [fraktionslos])

Das reicht als Einschränkung nicht aus. Es kann aber meiner Ansicht nach nun nicht ein Ersatzantrag gestellt werden, sondern dieser Artikel 3 ist eben in dieser Form unsinnig, überflüssig, wo es um eine Verpflichtung der Regierung zu natürlichen Einsparungen geht, und er ist unmöglich, wo er der Regierung die **Möglichkeit** gibt, **Parlamentsbeschlüsse nicht auszuführen**. In beiden Fällen ist der Artikel 3 nicht annehmbar, und ich glaube, die hier ausgesprochene Ermächtigung ist nicht genau genug durchdacht, sonst würde es keine Partei in diesem Hause geben, die diesem Artikel 3 zugestimmt hätte. Von da aus gesehen muß der Artikel 3 heraus und muß klargestellt werden, daß die Regierung an sich die Möglichkeit zu **Einsparungen im Rahmen der Beschlüsse des Parlaments** hat, daß sie aber über die Beschlüsse des Parlaments hinaus keine Ermächtigung bekommen kann, Sachentscheidungen des Parlaments aus Ersparnisgründen nicht durchzuführen. Das ist ein unmöglicher Zustand. Das Parlament würde damit zu einer rein dekorativen Einrichtung werden. Wir könnten morgen die wunderbarsten Beschlüsse fassen, zum Beispiel Erhöhung der Zuschüsse an die Gemeinden, und bräuchten uns gar nicht mehr mit der Deckungsfrage zu beschäftigen, weil der Finanzminister die Ermächtigung hat, Beschlüsse nicht auszuführen, wenn sie nicht in sein Konzept passen. Also ist dieser Artikel eben unmöglich! Er würde im Grunde dem Parlament in Zukunft, indem er ihm die Verantwortung nimmt, gleichzeitig die Möglichkeit zu verantwortungslosem Arbeiten geben. Das aber ist unerträglich und deshalb muß dieser Artikel 3 meiner Ansicht nach gestrichen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, den Einzelplan 13 zur Hand zu nehmen, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1953. Einschlägig ist hierzu die Beilage 4467, die über die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt Aufschluß gibt.

Ich rufe auf Kapitel 13 01, Landessteuern. Summe der Einnahmen 1 351 600 000 DM, Summe der Ausgaben 2 400 000 DM, Überschuß 1 349 200 000 DM. — Es erhebt sich keine Erinnerung; das Kapitel ist genehmigt.

Ich rufe auf Kapitel 13 02, Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt. Summe der Einnahmen 23 860 000 DM, Summe der Ausgaben 186 964 400 DM, Zuschußbedarf 163 104 400 DM. — Das Kapitel ist genehmigt.

Es folgt Kapitel 13 03, Allgemeine Finanzzuweisungen, Zweckzuweisungen, zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in anderen Einzelplänen veranschlagt. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Knott vor; er lautet:

Im Ordentlichen Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung, Einzelplan 13, Kapitel 13 03,

Titel 600 ist der Betrag für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 10 000 000 DM auf 90 000 000 DM zu erhöhen.

Wer diesem Abänderungsantrag die Zustimmung erteilt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Die Summe der Einnahmen bei Kapitel 13 03 beträgt entsprechend dem Vorschlag des Haushaltsausschusses 22 300 000 DM, die Summe der Ausgaben 159 650 000 DM; es verbleibt danach ein Zuschußbedarf von 137 350 000 DM. — Das Kapitel ist so genehmigt.

Es folgt Kapitel 13 04, Allgemeines Grundvermögen. Summe der Einnahmen 10 142 400 DM, Summe der Ausgaben 10 560 000 DM, Zuschußbedarf 417 600 DM. — Das Kapitel ist genehmigt.

Ich rufe auf Kapitel 13 05, Wirtschaftliche Unternehmen. Summe der Einnahmen 25 138 000 DM, Summe der Ausgaben 2 206 000 DM, Überschuß 22 932 000 DM. — Das Kapitel ist genehmigt.

Kapitel 13 06, Kapital und Schulden. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, bei Titel 522, Zuführung an die Schuldendienstrücklage, den Betrag um 24 000 000 DM auf 41 100 000 DM zu kürzen. Unter Berücksichtigung dieser Änderung schließt das Kapitel ab: Summe der Einnahmen 341 049 300 DM, Summe der Ausgaben 506 968 100 DM, Zuschußbedarf 165 918 800 DM. — Das Kapitel ist genehmigt.

Kapitel 13 07, Versorgung. A. Zivilversorgung, soweit nicht in anderen Einzelplänen veranschlagt.

— Ich bitte um Aufmerksamkeit, damit nicht wieder irrtümliche Abstimmungen erfolgen.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Baumgartner: Sind das Abstimmungen?)

Summe der Einnahmen 330 000 DM, Summe der Ausgaben 149 657 000 DM, Zuschußbedarf 149 327 000 DM. — Die Beträge sind genehmigt.

B. Übergangsgelälter und Übergangsbezüge gemäß den §§ 37 und 52 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 (BGBl. S. 307). Summe der Ausgaben 810 000 DM, zugleich Zuschußbedarf. — Der Betrag ist genehmigt.

C. Versorgung der dienstbeschädigten ehem. Angehörigen der Bayer. Landespolizei auf Grund des Art. 26 des Landespolizeibeamtengesetzes vom 26. 8. 1922 (GVBl. S. 427) in Verbindung mit dem Reichsversorgungsgesetz. Summe der Ausgaben, zugleich Zuschußbedarf, 156 000 DM. — Der Betrag ist genehmigt.

D. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Summe der Einnahmen 3 400 000 DM, Summe der Ausgaben 10 970 000 DM, Zuschußbedarf 7 570 000 DM. — Der Betrag ist genehmigt.

E. Sonstige Einnahmen und Ausgaben. Summe der Einnahmen 300 000 DM, Summe der Ausgaben 2 845 000 DM, Zuschußbedarf 2 545 000 DM. — Der Betrag ist genehmigt.

Damit ist Kapitel 13 07 im ganzen genehmigt.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Es folgt Kapitel 13 08, Besatzungslasten. Summe der Ausgaben 2 170 000 DM, zugleich Zuschußbedarf. — Das Kapitel ist genehmigt.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den Einzelplan 13 mit folgender Gesamtabgleichung:

Summe der Gesamteinnahmen	1 778 119 700 DM,
Summe der Gesamtausgaben	1 035 356 500 DM,
Gesamtüberschuß	742 763 200 DM.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dieser Gesamtabgleichung des Einzelplans 13 die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen die Stimmen der Fraktion der Bayernpartei und der FDP sowie von zwei fraktionslosen Abgeordneten ist Einzelplan 13 genehmigt. Stimmenthaltungen liegen nicht vor.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die irrtümliche Abstimmung ist also korrigiert!)

Ferner liegen dem Hohen Hause vor:

Anlage A, Übersicht über die Leistungen des bayerischen Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die in anderen Kapiteln des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts veranschlagt sind,

Anlage B, Nachweisung der Sondervermögen im Sinne des § 9 a der Reichshaushaltsordnung,

Anlage C 1—13, Wirtschaftspläne der Unternehmen des bayerischen Staates im Sinne des § 15 der Reichshaushaltsordnung,

Anlage D, Verzeichnis der Unternehmen, an deren Kapital oder Gewinn der bayerische Staat beteiligt ist (§§ 48, 117 RHO),

I. Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

II. Unternehmen in der Form des privaten Rechts (zu Kapitel 13 05),

Anlage E, Ausweis der Zins- und Tilgungsvergütungen Dritter für die vom bayerischen Staat bereitgestellten Darlehensbeträge,

Anlage F, Ausweis des Bedarfs für Verzinsung und Tilgung der Allgemeinen Staatsschuld.

— Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Ferner schlägt der Haushaltsausschuß vor, einem Antrag der Abgeordneten Dr. Strosche, Simmel und Fraktion betreffend Erlaß der Grunderwerbsteuer bei bestimmten Voraussetzungen auf Beilage 3425 in folgender Fassung zuzustimmen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob bei Grundstückserwerb durch Heimatvertriebene die Grunderwerbsteuer auf Grund § 131 RAO. erlassen werden kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerber muß Inhaber eines Vertriebenenausweises sein.
- Der Erwerber muß früher in seiner Heimat Eigentümer eines gleichartigen Grundstückes gewesen sein.

c) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers müssen einen gänzlichen oder teilweisen Erlaß rechtfertigen.

d) Es muß sich um einen erstmaligen Grunderwerb im Lande Bayern handeln, er darf also insbesondere nicht zur Erweiterung eines bereits vorhandenen Grundbesitzes dienen.

Wer diesem Antrag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist mit Mehrheit bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen, hauptsächlich aus der Fraktion der BP und FDP, angenommen.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt, festzustellen, daß der Antrag der Abgeordneten Meixner, Eberhard und Fraktion, von Knoeringen, Kiene und Fraktion, Dr. Strosche und Fraktion betreffend die Herabsetzung der Beiträge der Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten und Erhöhung der Straßenunterhaltungszuschüsse — Beilage 4307 — durch die gefaßten Beschlüsse seine Erledigung gefunden hat. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Damit ist die Abstimmung über den Einzelplan 13 abgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über das Haushaltsgesetz. Der Text des Haushaltsgesetzes ist vom Finanzministerium in einem Sonderdruck vorgelegt:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz).

Hierzu sind einschlägig die Beilagen 3859, 4331, 4468, 4470.

Durch den inzwischen erfolgten Abschluß der Einzelpläne sind Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 neu gefaßt worden. Auch diese Änderungen liegen dem Hohen Hause vor. Ferner ist die Erste Anlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes, I. Teil, geändert. An die Stelle der Paragraphen ist auf Grund der gefaßten Beschlüsse durchwegs die Bezeichnung „Artikel“ zu setzen.

Ich schlage vor, zunächst in die erste Lesung einzutreten. Die Aussprache hierüber hat im Zusammenhang mit der Aussprache zum Einzelplan 13 stattgefunden. Wir kommen zur Abstimmung. Soweit ich hierbei nichts anderes erwähne, liegt der Wortlaut des vom Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurfs zugrunde. Den größten Teil der einzelnen Artikel werde ich aber bei der Bedeutung dieses Gesetzes der Klarheit halber verlesen.

Ich rufe auf Artikel 1, der nach den vorgenommenen Änderungen folgendermaßen lautet:

Erste Anlage

Der diesem Gesetz als erste Anlage beige-fügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 wird festgestellt:

(Präsident Dr. Hundhammer)

I. im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	2 215 897 600 DM
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf	2 203 147 600 DM
an einmaligen Einnahmen auf	12 750 000 DM
in Ausgabe auf	2 268 757 100 DM
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf	2 189 479 300 DM
an einmaligen Ausgaben auf	79 277 800 DM

Der Ordentliche Haushalt schließt hiernach mit einem Fehlbetrag von 52 859 500 DM ab;

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf 416 632 000 DM.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die diesem Artikel die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen der FDP und zweier Abgeordneter ohne Fraktionszugehörigkeit sowie bei Stimmenthaltung des Herrn Abgeordneten Gegenwarth ist der Artikel 1 des Gesetzes angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, dessen Absatz 1 wie folgt lautet:

(1) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan 1953 im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anleihen in Höhe von 283 352 000 DM sowie die in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1952 vorgesehenen Anleihen, soweit sie im Rechnungsjahr 1952 nicht aufgefunden sind und zur Deckung der a. a. O. aufgeführten Ausgaben oder in das Rechnungsjahr 1953 zu übertragenden Ausgabereste dienen, im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GBVl. S. 223) in der Fassung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 103) (vgl. Vorwort zum Epl. 13 Ziff. 6) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im Ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 1 bis 3 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Die Kreditermächtigung erhöht sich ferner um die Darlehensbeträge, die über dem im Ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 4 bereits veranschlagten Betrag von 49 621 300 DM hinaus der Bayer. Staat für förderungswürdige dringende staatliche Baumaßnahmen er-

hält sowie um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen günstigerer Bedingungen oder längerfristiger Laufzeiten zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanleihen verwendet werden.

Wenn nicht über die einzelnen Absätze getrennte Abstimmung verlangt wird, stimmen wir im ganzen ab.

(2) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(3) Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt,

1. Darlehensforderungen des Staates und im Staatsbesitz befindliche Wertpapiere nach Maßgabe der Haushaltsansätze im Ao. Haushalt Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 75 und 81 zu veräußern und den Erlös für die Deckung außerordentlicher Ausgaben zu verwenden,
2. die im Ordentlichen Haushaltsteil bei Kap. 13 05 Tit. 80 und 81 veranschlagten Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der Bayer. Lagerversorgung und aus der Abwicklung der STEG als allgemeine Deckungsmittel für ordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.

(4) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

Wer diesem Artikel 2 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der BP ist der Artikel 2 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Hierzu liegen Änderungsanträge vor. Es wird absatzweise Abstimmung verlangt. Der Haushaltsausschuß hat zu Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, die Worte „des in Art. 1 festgestellten Fehlbetrags“ zu streichen und nach dem Wort „Haushaltsgleichgewicht“ die Worte einzufügen „im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags“. Unter Berücksichtigung dieser Änderung würde Artikel 3 Absatz 1 lauten:

(1) Zur Abwicklung der bei Beginn des Rechnungsjahrs 1953 noch vorhandenen Fehlbeträge aus früheren Jahren sowie eines im Laufe des Rechnungsjahrs 1953 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden weiteren Fehlbetrags kann die Staatsregierung die Ausgabemittel zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags in entsprechendem Umfang kürzen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Hierzu liegt zunächst ein Antrag Dr. Baumgartner und Fraktion, Bezold und Fraktion vor, dem Absatz 1 in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses die Zustimmung zu verweigern, das heißt der Antrag lautet, den Absatz zu streichen.

(Widerspruch)

— Das ist ein Antrag, der normal nur die Abstimmung als solche betrifft; wer ihm nicht zustimmt, lehnt ihn ab.

(Abg. Bezold: Über die Abänderung muß zuerst abgestimmt werden!)

— Es ist das hier der Text, wie ihn der Haushaltsausschuß vorschlägt. Dann liegt dazu vor der Antrag der Abgeordneten Bezold und Fraktion, Dr. Baumgartner und Fraktion, den Absatz abzulehnen, also zu streichen. Weiter liegt ein Eventualantrag vor, der aber erst dann eintreten kann, wenn über die Ablehnung oder Annahme des ganzen Antrags entschieden ist. Sie müssen zunächst darüber abstimmen, ob Sie den Antrag ablehnen oder annehmen. Dann erst kann der Eventualantrag in Kraft treten.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn über den Antrag auf Streichung abgestimmt wird und nicht gleichzeitig festgestellt wird, daß damit Absatz 1 als angenommen zu betrachten ist, sind wir mit dieser Abstimmungsmethode einverstanden, weil dann nachher der Abänderungsantrag zur Abstimmung kommt.

(Abg. Simmel: Eventualantrag, kein Abänderungsantrag!)

— Herr Kollege, es ist hier und da vorgekommen, daß, wenn über einen Streichungsantrag abgestimmt worden ist, nachher festgestellt wurde, daß der Antrag als angenommen anzusehen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, wir kommen klarer zum Ziel, wenn wir zunächst den hilfsweise gestellten Antrag verlesen und darüber abstimmen, ob der Abänderungsantrag an die Stelle des Vorschlags des Haushaltsausschusses treten soll. Ich verlese diesen Abänderungsantrag Dr. Baumgartner und Fraktion, Bezold und Fraktion. Nach ihm würde Absatz 1 lauten:

Zur Abwicklung der bei Beginn des Rechnungsjahres 1953 noch vorhandenen Fehlbeträge aus früheren Jahren

— die ursprünglich folgenden Worte des in Art. 1 festgestellten Fehlbetrags“ sollen gestrichen werden, —

sowie eines im Laufe des Rechnungsjahres 1953 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden weiteren Fehlbetrags kann die Staatsregierung auf Grund eines vom Landtag zu genehmigenden Planes

die Ausgabemittel zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts kürzen.

Wer diesem Abänderungsantrag der Bayernpartei und der FDP die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Nun stimmen wir ab über den Text, den ich zuerst verlesen hatte, der vom Haushaltsausschuß erarbeitet ist. Wer diesem Text für Absatz 1 zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der vom Haushaltsausschuß für Absatz 1 vorgeschlagene Text ist gegen die Stimmen der Fraktionen der Bayernpartei, der FDP und der fraktionslosen Abgeordneten bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CSU angenommen.

(Abg. Haußleiter: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung? Während der Abstimmung gibt es das Wort nur zur Abstimmung.

(Abg. Haußleiter: Zur Abstimmung zu Absatz 2!)

— Zur Abstimmung zu Absatz 2; ich will den Absatz erst verlesen. Der Haushaltsausschuß hat empfohlen, bei Absatz 2 das Wort „gerichtlich“ zu streichen. Unter Berücksichtigung dieser vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung lautet die Fassung von Absatz 2:

(2) Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

Hierzu liegt vor der Antrag der beiden bei Absatz 1 genannten Fraktionen auf Streichung auch dieses Absatzes. Im Falle der Annahme dieses Absatzes wäre zu berücksichtigen ein Eventualantrag Bezold, der einen Zusatz betrifft. Diesen Antrag können wir dann nach den vorgängigen Abstimmungen behandeln.

Nun erteile ich das Wort zur Abstimmung dem Herrn Abgeordneten Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zur Abstimmung darf ich folgendes sagen: Ich glaube, dieser Absatz könnte nach der vorausgegangenen Abstimmung einstimmig angenommen werden, wenn er noch eine kleine Ergänzung erhalte. Diese Ergänzung sollte folgendermaßen lauten:

Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

— und nun käme die Ergänzung —

oder zur Durchführung von Beschlüssen des Landtags notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

(Haußleiter [fraktionslos])

Wenn Sie diese Einfügung aufnehmen, dann allein werden die Rechte des Parlaments nicht geschmälert.

(Zurufe: Neuer Antrag!)

Präsident Dr. Hundhammer: — Herr Abgeordneter, dieser Vorschlag hätte im Laufe der Debatte eingebracht werden müssen. Das ist keine Äußerung zur Abstimmung.

(Abg. Dr. Lippert: Zur Abstimmung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Lippert, zur Abstimmung!

Dr. Lippert (BP): Meine Damen und Herren! Darf ich eine ganz kleine redaktionelle Änderung vorschlagen für den Fall, daß der Absatz 2 angenommen wird?

(Abg. Bezold und Abg. Eberhard: Machen Sie den Vorschlag in der zweiten Lesung!)

— Gut; einverstanden.

Präsident Dr. Hundhammer: Gut, Sie verzichten auf das Wort.

Wir stimmen nunmehr ab über den Absatz 2 in der Fassung der Beilage 4468, wie ich sie verlesen habe. Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, der Bayernpartei und der Fraktionslosen und eine Stimme aus den Reihen des BHE — der Antrag Haußleiter, der gestellt werden wollte, kann vor der zweiten Lesung wiederholt werden —

(Abg. Haußleiter: Wird nachgeholt!)

ist Absatz 2 in der Fassung des Ausschußvorschlags angenommen.

Hiezu liegt der Antrag des Abgeordneten Bezold vor, folgenden Satz 2 anzufügen:

Auf die übrigen Ausgaben soll sich die Kürzung gleichmäßig erstrecken.

Wer dem Antrag Bezold auf Anfügung dieses Satzes die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist nur die Fraktion der FDP. Ich bitte um die Feststellung der Gegenstimmen. Wer stimmt dagegen? — Gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, des BHE und der CSU im wesentlichen — Stimmenthaltungen? — und bei Stimmenthaltung der Bayernpartei und der fraktionslosen Gruppe ist der Zusatzantrag abgelehnt.

Wir kommen zu den Absätzen 3 und 4 in der Fassung der Regierungsvorlage. Sie lauten:

(3) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf gem. § 16 der 2. DVHL nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

(4) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn dem Haushaltsausschuß des Landtags nachgewiesen

ist, daß die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 2. DVHL erfüllt sind.

Wer diesen beiden Absätzen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe? — Gegen die Stimmen der Fraktion der FDP — Stimmenthaltungen? — und bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Derselbe lautet:

(1) Der Staatsminister der Finanzen kann abweichend vom § 73 Abs. 2 RHO bestimmen, daß unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1953 nicht als Ausgabereste zu behandeln, sondern in Abgang zu stellen sind, soweit dies zur Vermeidung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1953 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1953 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die zu übertragenden Ausgabebewilligungen durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

(3) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (§ 31 Satz 2 RHO).

Wer dem Artikel 4 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe? — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und eines Abgeordneten der Bayernpartei ist Artikel 4 angenommen.

Es folgt Artikel 5:

(1) Die im Haushaltsplan 1953 neu ausgebrachten Planstellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1953 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Planstellen, die im Haushaltsplan 1953 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Planstellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Planstelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann der Staatsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsminister Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen.

Wer diesem Artikel 5 . . .

(Abg. Dr. Lacherbauer: Absatzweise abstimmen!)

(Präsident Dr. Hundhammer)

— Es wird absatzweise Abstimmung verlangt. — Ich rufe zunächst auf den Absatz 1. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platze erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimme der Fraktion der FDP und eines Teiles der Bayernpartei — Stimmenthaltungen? — bei 5 Stimmenthaltungen aus den Fraktionen der SPD und CSU ist der Absatz 1 angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen eines Teiles der Bayernpartei, der FDP, 2 Stimmen der CSU und 2 Stimmen der SPD und bei Stimmenthaltungen — aus den Reihen der SPD, des BHE, der Bayernpartei und der CSU ist der Absatz 2 mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 3. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen einen Teil der Stimmen der Bayernpartei und eines Teils der FDP, 3 Stimmen der SPD und 1 Stimme der CSU und bei Stimmenthaltungen — aus den Reihen der SPD und der FDP ist Absatz 3 ebenfalls mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, ihn folgendermaßen zu fassen:

Die Beiträge der Bezirksverbände zum persönlichen Volksschullastenaufwand des Staates nach Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 werden im Rechnungsjahr 1953 auf 21 Millionen DM begrenzt.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Artikel 6 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 7. Er lautet:

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen der Fraktion der Bayernpartei, der Mehrheit der FDP und dreier fraktionsloser Abgeordneter — Stimmenthaltungen? — und bei 4 Stimmenthaltungen aus den Reihen der FDP ist der Artikel 7 angenommen.

Es folgt Artikel 8. Er lautet:

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Staatsminister der Finanzen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Zurufe aus der CSU: Wer denn?)

Stimmenthaltungen? — Gegen eine Anzahl von Stimmen aus der Bayernpartei und der FDP und 1 Stimme der CSU ist der Artikel 8 angenommen.

— Ich habe diesen Abstimmungsmodus gewählt, weil ich annahm, der Artikel würde einstimmig angenommen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Es ist nicht alles klar im Parlament!)

Ich rufe auf den Artikel 9. Er lautet:

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Heiterkeit, da sich eine Anzahl Abgeordnete erheben)

Stimmenthaltungen? — Der Artikel 9 ist mit Mehrheit angenommen.

Wir treten nunmehr in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Aussprache. Der Herr Abgeordnete Haußleiter ist zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter. (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe an sich — ich darf das gestehen — nicht angenommen, daß der **Artikel 3** in der vorliegenden Fassung die Mehrheit des Hauses findet. Wir haben von Ermächtigung gesprochen. Deshalb darf ich vielleicht noch ein Argument anführen. Wenn Sie jetzt auch in der **Durchführung von Landtagsbeschlüssen** dem Finanzminister die volle Entscheidungsfreiheit einräumen, schaffen Sie draußen im Lande eine elementare Unsicherheit. Ich darf ein paar Beispiele zitieren. Wenn wir zum Beispiel für die Bamberger Symphoniker oder für sonst jemanden kulturelle Zuwendungen beschlossen haben und der Finanzminister hat jetzt die Möglichkeit, zur Abdeckung des Defizits Einsparungen vorzunehmen, kann draußen niemand mehr seinen Etat durchführen.

Die Einschränkung des Absatzes 2 ist sehr problematisch. Es heißt nämlich:

Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind . . . usw.

Auch das Haushaltsgesetz schafft gesetzliche Verpflichtungen. Die Definition ist sehr unsicher. Wenn das Haushaltsgesetz angenommen ist, sind mit ihm auch Etatpositionen zugunsten bestimmter kultureller Einrichtungen angenommen. Sie können es so auslegen. Die Definition ist problematisch, sie ist bestreitbar. Wie Sie die Fassung aber auch immer auslegen mögen, eines steht fest: Sie schaffen eine **Unsicherheit** dort, wo der Landtag mit seinen Beschlüssen bestimmte Ziele verfolgte. Diese Unsicherheit können Sie nur beseitigen, wenn Sie schon auf dem Absatz 1 bestehen, indem Sie in den Absatz 2 eine kleine Ergänzung einfügen. Der Absatz 2 würde dann folgendermaßen lauten:

Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Beschlüssen des Landtags notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen, usw.

(**Haußleiter** [fraktionslos])

Das bedeutet, der Finanzminister kann auch bei Landtagsbeschlüssen einsparen, nur darf die Einsparung die Durchführung der Landtagsbeschlüsse nicht verhindern. Wenn Sie aber dem Finanzminister die Möglichkeit zu Einsparungen geben, die die Durchführung von Landtagsbeschlüssen verhindern, heben Sie Ihre eigenen Beschlüsse rückwirkend wieder auf. Dann haben wir im Grunde ein Jahr lang theoretische Beschlüsse gefaßt.

Deswegen bin ich der Überzeugung: Wenn Sie schon die Ermächtigung aussprechen, wenn Sie schon den Absatz 1 annehmen, und dazu scheinen Sie entschlossen zu sein, dann müssen Sie auch diese **Ergänzung** annehmen, um Unsicherheit im Lande zu verhindern und nicht alle Parlamentsbeschlüsse wieder außer Kraft zu setzen. Ich darf Sie also bitten, diesem Zusatzantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält als nächster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe eine verhältnismäßig kleine, aber nicht ganz unwichtige redaktionelle Änderung vorzuschlagen. Der Absatz 2 des Artikels 3 soll künftig lauten:

Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind...

Es sollen also nur die Worte „im Hinblick auf die Verfassung“ eingefügt werden.

(Abg. Kiene: Das versteht sich ja von selbst, Herr Kollege!)

Ich denke dabei an den **Artikel 83 der Verfassung**, an die wiederholten Klagen der kommunalen Spitzenverbände, auch an die Ausführungen der Herren Kollegen Dr. Haas und Dr. Lenz vom übertragenen Wirkungskreis. Wenn Sie Ihre Forderung tatsächlich wirkungsvoll verfechten wollen, dann ist es zweckmäßig, wenn Sie diese Worte „im Hinblick auf die Verfassung“ hineinbringen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Wir wiederholen unsere Anträge, die wir in der ersten Lesung gestellt haben. Eine weitere Begründung halten wir nicht mehr für notwendig. Wir stellen also erstens den Streichungsantrag zu Art. 3 Abs. 1 und 2 und für den Fall, daß er nicht durchgeht, den Abänderungsantrag sowie den jetzigen Abänderungsantrag des Kollegen Dr. Lippert.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Bevor wir in der 2. Lesung abstimmen, möchte ich noch darauf verweisen, daß dem Hohen

Haus die erste Anlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes: Gesamtplan, I. Teil. Ordentlicher Haushalt in einer neuen Fassung vorliegt. Der II. Teil der ersten Anlage erhält folgende Fassung:

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

	Betrag für		Sohn für 1953	
	1953	1952	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	416 632 000	570 057 600	—	153 425 600
Ausgaben	416 632 000	570 057 600	—	153 425 600

Ferner liegen dem Hohen Hause vor als Zweite Anlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes Durchführungsbestimmungen. Legt der Herr Staatsminister der Finanzen Wert darauf, daß die Änderungen zu Ziffer 6 bekanntgegeben werden, die mir vorgelegt worden sind?

Zietsch, Staatsminister: Ja.

Präsident Dr. Hundhammer: Dann verlese ich sie. In der Zweiten Anlage des Haushaltsgesetzes, Durchführungsbestimmungen soll Ziffer 6 folgende Fassung bekommen:

6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Die Neufassung wird vom Hohen Haus zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Wir treten in die Abstimmung in der zweiten Lesung ein.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung.

Artikel 3. Hier sind die Anträge der ersten Lesung wiederholt und ist von Herrn Dr. Lippert noch ein weiterer Antrag gestellt worden, der den Absatz 2 betrifft.

Wir stimmen zunächst über den Absatz 1 ab. Bei Absatz 1 haben wir wieder den Abänderungsantrag Dr. Baumgartner, Bezold und Fraktionen, den ich in der ersten Lesung bekanntgegeben habe. Wer dem Abänderungsantrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das sind die Mitglieder der Fraktionen der Bayernpartei und der FDP, die fraktionslosen Abgeordneten und 2 Stimmen aus der CSU. Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt. Wir stellen die Stimmhaltungen fest. — Stimmhaltungen aus der Fraktion der CSU 4 und beim BHE 3. Der Abänderungsantrag ist abgelehnt. Damit darf ich die Annahme des Absatzes 1 in der Fassung der ersten Lesung feststellen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wir stimmen ab über den Absatz 2. Hiezu haben wir zunächst einen Ergänzungsantrag des Abgeordneten Dr. Lippert auf Einfügung der Worte „im Hinblick auf die Verfassung und“.

(Abg. Dr. Lippert: . . . und „anderer“ gesetzlicher . . ., es ist nur eine sprachliche Änderung.)

— Dann bitte ich, damit es keine Zweifel gibt, den Text des ganzen Absatzes bekanntzugeben.

(Staatsminister Dr. Hoegner: Genügt. — Abg. Dr. Lippert: Ja.)

— Dann bleibt es bei den Worten „im Hinblick auf die Verfassung und“. — Gegen diese Einfügung erhebt sich keine Erinnerung.

Dann haben wir noch den Antrag Haußleiter, der nach den Worten „gesetzlicher Verpflichtungen“ eingefügt wissen will: „oder zur Durchführung von Beschlüssen des Landtags“. Wer dem Antrag Haußleiter zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Haußleiter ist gegen die Stimmen der Fraktion der Bayernpartei und der FDP und der fraktionslosen Abgeordneten abgelehnt. Wir stellen die Stimmenthaltungen fest. — 3 Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CSU. Damit bleibt der Absatz 2 in der Fassung der ersten Lesung unter Einfügung der vom Abgeordneten Dr. Lippert beantragten Ergänzung.

Ich rufe auf den Absatz 3 und den Absatz 4. — Hiegegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich rufe auf Artikel 4 — ohne Erinnerung, Artikel 5 —

(Widerspruch).

Wer stimmt gegen den Artikel 4? — Niemand. Wer stimmt gegen Artikel 5? — Ein Teil der Fraktion der Bayernpartei, die Abgeordneten der Fraktion der FDP, 3 Abgeordnete der SPD und 3 Abgeordnete der CSU. Artikel 5 ist angenommen.

Artikel 6 — ohne Erinnerung, Artikel 7 — ohne Erinnerung, Artikel 8 — ohne Erinnerung, Artikel 9 — ohne Erinnerung.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wir stimmen dagegen, wir können das Gesetz nicht in Kraft setzen, wenn wir am Schluß dagegen sind.)

— Also bei Stimmenthaltung der Bayernpartei?

(Abg. Dr. Baumgartner: Ja.)

— Bei Stimmenthaltung der Fraktionen der Bayernpartei und der FDP.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Vorbehaltlich der Schlußabstimmung!)

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz.

Herr Abgeordneter Haußleiter zur Abstimmung.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es hat sich hier etwas ereignet, was meiner Ansicht nach nicht hinreichend durchdacht ist. Es ist in der Tat jetzt der Regierung mit dem Vertrauen der Regierungsparteien die Möglichkeit gegeben, Beschlüsse des Landtags auf finanziellen Gründen nicht auszuführen. Das versetzt die Opposition in eine unmögliche Lage. Denn die Opposition kann jetzt erleben, daß zwar Anträge der Regierungsparteien ausgeführt, Anträge der Opposition, zu denen sie das Haus überzeugt hat, aber nicht ausgeführt werden,

(Abg. Bezold: Das konnten Sie schon vorher erleben!)

mit der Begründung, daß diese Anträge — —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, wir können jetzt nicht eine neue Debatte eröffnen.

Haußleiter (fraktionslos): Ich begründe die Ablehnung des Gesetzes in der Abstimmung. Ich halte diesen Entschluß in der Tat für einen Entschluß, der der bisherigen Tradition dieses Hauses durchaus und von Grund auf widerspricht. Es ist daher meinen Freunden und mir persönlich nicht möglich, für dieses Haushaltsgesetz zu stimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Gegen die Vorannahme der Abstimmung in einfacher Form erhebt sich keine Erinnerung.

Haußleiter (fraktionslos): Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Über ein Gesetz muß namentlich abgestimmt werden, wenn ein Abgeordneter es verlangt. Es findet also namentliche Abstimmung statt.

Zum Abstimmungsmodus gebe ich bekannt: Wer dem Gesetz zustimmt, nimmt die blaue, wer es ablehnt, die rote und, wer sich der Stimme enthält, die weiße Karte.

Im Interesse der Beschleunigung — —

(Andauernde Unruhe)

Meine Herren, es gehört zur Höflichkeit der parlamentarischen Arbeit, so viel Ruhe zu bewahren, daß die Verhandlungen nicht gestört werden.

Im Interesse der Beschleunigung bitte ich, wieder den Zugang durch den Mittelweg zu benutzen.

Der Schriftführer beginnt mit der Verlesung der Namen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen. —

(Unterbrechung der Sitzung von 16 Uhr 41 Minuten bis 16 Uhr 48 Minuten)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

An der Abstimmung haben sich 179 Mitglieder des Landtags beteiligt. Davon haben gestimmt mit Ja 128, mit Nein 46, mit „Ich enthalte mich“ 5.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Albert, Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bauer Georg, Bauer Hannsheinz, Baumeister, Baur Anton, Baur Leonhard, Beier, Bitom, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Donsberger, Dotzauer, Drechsler, Eberhard, Eder, Dr. Ehard, Eichelbrönnner, Elsen, Elzer, Euerl, Falb, von Feury, Dr. Fischer, Dr. Franke, Frenzel, Freundl, Förster, Gabert, Gassner Wilhelm, Geiger, Gräßler, Grosch, Günzl, Dr. Guthsmuths, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Haisch, von Haniel-Niethammer, Hauße, Heigl, Helmerich, Hettrich, Dr. Hoegner, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Högn, Huber, Dr. Hundhammer, Kaifer, Karl, Dr. Keller, Kiene, von Knoeringen, Dr. Kolarczyk, Köhler, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Kurz, Lau-mer, Dr. Lenz, Lindig, Loos, Luft, Lutz, Maag, Mack, Meixner, Michel, Mittich, Müller, Nagengast, Narr, Op den Orth, Ortloph, Ospald, Pfeffer, Piechl, Piehler, Piper, Pittroff, Pösi, Prandl, Priller, Puls, Riediger, Dr. Schedl, Scherber, Dr. Schier, Schmid, Schmidramsl, Schreiner, Schuster, Sebald, Dr. Seidel, Seifert, Sichler, Simmel, Sittig, Dr. Soening, Stegerer, Sterzer, Stock, Stöhr, Strenkert, Strobl, Thanbichler, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Dr. Weigel, Weinkamm, Weishäupl, Wimmer, Wolf Franz, Wölfel, Dr. Wüllner, Dr. Zdralk, Zietsch, Zillbilller.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Bantele, Dr. Baumgartner, Dr. Becher, Behringer, Bezold, Biemeier, Dr. Bungartz, Dr. Eberhardt, Engel, Ernst, Falk, Dr. Fischbacher, Frank, Frühwald, Gaßner Alfons, Gärtner, Gegenwarth, Dr. Geishöringer, Dr. Haas, Hadasch, Hausleiter, Höllerer, Klotz, Knott, Dr. Korff, Kotschenreuther, Dr. Lacherbauer, Lang, Lanzinger, Lechner Josef, Lechner Hans, Dr. Malluche, Dr. Lippert, Mergler, Nerlinger, Rabenstein, Reichl, Dr. Schönecker, Dr. Schweiger, Seibert, Strohmayer, Dr. Sturm, Weggartner, Weinhuber, Dr. Weiß, Wolf Hans.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten:

Junker, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Hillebrand, Kerber, von und zu Franckenstein.

Damit ist das Gesetz von dem Hohen Hause angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung gefunden hat.

Damit sind die Haushaltsberatungen des Bayerischen Landtags für dieses Rechnungsjahr abgeschlossen.

Zur Geschäftsordnung meldet sich der Herr Abgeordnete Dr. Lippert; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Darf ich mir einen Vorschlag erlauben: Die Tagesordnung hat einen Schönheitsfehler, der darin besteht, daß die **Fragestunde** sich als Anhängsel am Schluß der Tagesordnung befindet. Um den Eindruck zu vermeiden, als sollte die Fragestunde bagatellisiert und ihr Wert herabgesetzt werden, und um den Mitgliedern der Staatsregierung zu ersparen, daß sie Auskünfte einem Parlament erteilen müssen, das sich schon in Aufbruchsstimmung befindet, schlage ich vor, die Fragestunde diesmal ausfallen zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Die Fragestunde fällt aus.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Wir müssen möglichst heute noch zwei Punkte erledigen, und zwar die Tagesordnungspunkte 9 und 11, weil es sich dabei um dringliche Gesetze handelt, zu denen der Senat noch Stellung nehmen soll.

Zur Geschäftsordnung erteile ich zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Haas.

Haas (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Punkt 10 unserer Tagesordnung betrifft die Eingemeindung eines kleinen Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach nach Nürnberg, die seinerzeit vergessen wurde. Der Verfassungsausschuß hat die Angelegenheit geprüft und einstimmig zugestimmt. Falls dieser Tagesordnungspunkt nicht erledigt würde, könnten etwa 400 Nürnberger, die sich mitten in einem bereits eingemeindeten Stadtteil befinden, nicht zur Bundestagswahl gehen, obwohl sie die Stadt Nürnberg in die Wählerliste aufgenommen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, dieser Punkt kommt automatisch zur Behandlung. Eine Zustimmung des Senats ist in diesem Falle nicht wendig. Nachdem wir morgen vormittag noch ein paar Stunden beraten werden, wird dieser Punkt auf alle Fälle mit erledigt.

Ich schlage nun vor, zunächst Punkt 5 der Tagesordnung, zu dem die Anwesenheit des Herrn Ministerpräsidenten notwendig ist, vorweg zu behandeln, und dann die Punkte 9 und 11. Anschließend wollen wir die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge abwickeln.

Ich rufe auf:

Schreiben des Ministerpräsidenten betreffend Besetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, hier: Neuwahl von Berufsrichtern.

Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Bei diesem Punkt möchte ich bitten, dem Wunsch meiner Fraktion Rechnung zu tragen, daß nach § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf Verlangen von 10 Mitgliedern des Hauses eine geheime Wahl stattfindet. Außerdem ist meine Fraktion der Ansicht, daß über die einzelnen freiwerdenden Sitze getrennt abgestimmt werden soll. Ich möchte bitten, dem Wunsch meiner Fraktion hier Rechnung zu tragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das bedeutet eine ziemliche Verlangsamung des ganzen Verfahrens. Selbst wenn wir, wie vorgeschlagen, heute nicht über alle 12 oder 13 Namen abstimmen, sondern nur über 4 Namen, so bedeutet dies doch vier getrennte Abstimmungen. Das sind aber praktisch vier namentliche Abstimmungen und das verzögert das Verfahren doch ganz wesentlich. Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner, ich schlage vor, vielleicht noch die Erklärung, die ich zu verlesen habe, zur Kenntnis zu nehmen. Weiter hat sich der Herr Abgeordnete Meixner zum Wort gemeldet; erst dann wollen wir das letzte Wort darüber sprechen, ob die Abstimmung wirklich schriftlich sein muß oder ob darauf verzichtet werden kann.

Der Herr Ministerpräsident hat mir folgendes mitgeteilt:

Die Amtszeit des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und von acht Berufsrichtern des Verfassungsgerichtshofs ist am 16. Juli 1953 abgelaufen. 9 Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs sind zur Zeit noch im Amt. Bei der Entscheidung über bedeutsame Gruppen von Fällen muß aber der Verfassungsgerichtshof mit dem Präsidenten oder seinem Vertreter und 8 Berufsrichtern besetzt sein (Artikel 68 Absatz 2 a und b der bayerischen Verfassung). Bei dieser Sachlage besteht zur Zeit die Gefahr, daß der Verfassungsgerichtshof in diesen Fällen nicht tätig werden könnte, wenn auch nur einer der noch vorhandenen 9 Berufsrichter infolge Erkrankung oder infolge des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes oder infolge Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit an der Ausübung des Amtes verhindert wäre. Der Eintritt einer solchen staats- und rechtspolitisch unerwünschten Möglichkeit könnte vermieden werden, wenn mindestens der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und 3 Berufsrichter

— daher, Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner, jene 4 Namen, von denen ich gesprochen habe —

bereits jetzt vom Landtag gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof gewählt werden. Die Wahl weiterer Berufsrichter könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt, eventuell nach Wiederaufnahme der Sitzungen im Herbst erfolgen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Meixner.

Meixner (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf Grund der Mitteilung des Herrn Landtagspräsidenten stelle ich den Antrag:

Der Landtag wolle gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs den Präsidenten des Oberlandesgerichts München, Dr. Josef Wintrich, zu Berufsrichtern des Verfassungsgerichtshofs den Landgerichtspräsidenten Dr.

Ernst Holzinger, München, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Baumeister, München, und den Oberverwaltungsgerichtsrat Josef Eichhorn, München, bestimmen.

Sämtliche Herren gehörten bereits bisher dem Verfassungsgerichtshof als Berufsrichter an. Ihre Amtszeit ist jedoch am 16. Juli 1953 abgelaufen. Herr Dr. Wintrich ist seit 1. August 1953 Präsident des Oberlandesgerichts München. Die Wiederwahl der Herren Dr. Holzinger, Dr. Baumeister und Eichhorn ist zulässig nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Bei der Wahl des Herrn Dr. Wintrich handelt es sich nicht um eine Wiederwahl im Sinne der angeführten Bestimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Hinblick darauf, daß drei der zu wählenden Herren bisher vom Landtag als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gewählt waren und im Hinblick auf die Persönlichkeit des Herrn Dr. Wintrich könnte ich mir vorstellen, daß man diese Angelegenheit heute in einer einfachen Abstimmung erledigt, wie es § 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt. Zum Modus der Abstimmung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Die Wahl der Richter zum Verfassungsgerichtshof erfolgt hier im Hause. Die Wahlvorschläge können im Hause gemacht werden. Vom Herrn Vorsitzenden der Fraktion der CSU haben wir einen Wahlvorschlag gehört. Wir selbst machen keine Wahlvorschläge. Mit Rücksicht darauf und wenn keine weiteren Wahlvorschläge kommen, schlage ich vor, die Wahl verbunden vorzunehmen, also in Übereinstimmung mit § 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. An sich würde der Widerspruch eines einzigen Mitglieds genügen, um diese Form der Wahl unmöglich zu machen. Ich bin allerdings der Auffassung, daß man die Wahl geheim vornehmen sollte, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Im Namen meiner Fraktion schlage ich deshalb vor, im Sinne des Absatzes 3 des § 23 der Geschäftsordnung die Wahl geheim vorzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Falle einer geheimen, aber verbundenen Wahl müßte eigentlich jedes Mitglied des Hauses vier Namen auf den Stimmzettel schreiben. Wenn darauf verzichtet wird, kann die Abstimmung in der Form vorgenommen werden, daß jeder Abgeordnete nur ein Ja oder Nein auf seinen Stimmzettel schreibt. Mit der Behandlung des Wahlvorschlags als Ganzes ist das Haus einverstanden. Da nach der Geschäftsordnung geheime Wahl vorgeschrieben ist, wenn ein Mitglied dem Vorschlag widerspricht — und das ist geschehen —, muß die Wahl geheim abgewickelt werden.

(Abg. Stock: Dann können wir auch unsere Stimmkarten nehmen!)

— Das ist nicht möglich, weil dann die Wahl nicht mehr geheim ist. Nach der Geschäftsordnung ist

(Präsident Dr. Hundhammer)

die Form der Wahl zwingend; man hat sich jedoch auf die Milderung geeinigt, mit Ja oder Nein abzustimmen. Die Stimmzettel werden verteilt. Ich bitte, auf einen Stimmzettel ja oder nein zu schreiben.

Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, hatten wir uns bei einer Besprechung nicht nur der Koalitionsparteien, sondern auch der Oppositionsparteien auf eine Norm geeinigt. Da von seiten der Bayernpartei dagegen Protest erhoben worden ist und geheime Abstimmung verlangt wurde, bitte ich um Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist die Unterbrechung der Sitzung durch eine große Fraktion beantragt. Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Stock im Namen seiner Fraktion gesprochen hat. In einem solchen Falle wird dem Wunsche einer großen Fraktion entsprochen. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wir befinden uns ja in der Abstimmung, Herr Präsident!)

(Die Sitzung wird von 17 Uhr bis 17 Uhr 15 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stock.

Stock (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Fraktion vertritt die Auffassung: Wenn wir so abstimmen, wie es vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer vorgeschlagen wurde, halten wir die Abstimmung nicht für geheim. Wir sind vielmehr der Meinung, daß man die vier Namen auf einen Zettel schreiben könnte, um den Geschäftsgang zu vereinfachen. Wer an erster Stelle steht, ist der Präsident, und die drei Nachfolgenden sind dann die ordentlichen Mitglieder als Berufsrichter beim Verfassungsgerichtshof.

(Abg. Dr. Baumgartner: Der erste zählt?)

— Der erste ist der Präsident, als Nummer 1. Die anderen — Nummer 2, 3 und 4 — sind die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Wir halten es so für am besten; denn das ist eine wirkliche namentliche Abstimmung.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Geheime Wahl!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Meixner.

Meixner (CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach dem Vorschlag, den ich gemacht habe, würde der Stimmzettel so aussehen: An erster Stelle Dr. Josef Wintrich. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß nach der Verfassung der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus der Zahl der drei Oberlandesgerichtspräsidenten von Bayern bestellt werden muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, darf ich unterbrechen. Ich beobachte, Sie wollen einen Vorschlag machen. Ich würde dem Hohen Hause der Abkürzung halber — weil wir doch rasch vorwärtskommen wollen — folgenden Vorschlag machen: Ich lasse jetzt rasch einen Wahlzettel mit den vollen vier Namen herstellen. Wir stellen die Abstimmung eine halbe Stunde zurück und erledigen inzwischen etwas anderes. Dann braucht nicht der einzelne die vier Namen zu schreiben; es gibt doch Irrtümer. Dann kann der einzelne einen Namen streichen oder einen anderen Namen hinzusetzen. Ich lasse also richtige Stimmzettel herstellen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe aus der Tagesordnung auf die Ziffer 9:

Entwurf eines Elften Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates (Beilage 4465).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4469) berichtet der Herr Abgeordnete Ortloph. Ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Auf Beilage 4465 liegt Ihnen der Entwurf eines Elften Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vor. Ich brauche mich über den Sinn und den Inhalt dieses Gesetzes nicht mehr auszulassen, weil sie bereits beim Zehnten Sicherheitsleistungsgesetz zum Ausdruck gebracht wurden.

Im Artikel 1 wird lediglich eine Bürgschaft an Unternehmen der Filmwirtschaft in Höhe von 5 Millionen DM vorgesehen, in Artikel 2 eine Bürgschaft von 10 Millionen DM für Kredite an Unwettergeschädigte und im Artikel 3 eine Staatsbürgschaft in Höhe von 3 Millionen DM zur Förderung des Wohnungsbaues. Nach der Begründung sind Sicherungen eingebaut dahingehend, daß bei allen Anträgen die zuständigen Ausschüsse gehört werden sollen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 223. Sitzung über diese Angelegenheit verhandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Eckhardt. Der Beschluß des Haushaltsausschusses liegt Ihnen auf Beilage 4469 vor. Ich bitte Sie, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten, der einstimmig gefaßt wurde.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4471) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf in seiner 167. Sitzung am Dienstag, den 4. August, beschäftigt. Berichterstatter war in meiner Abwesenheit der Herr Abgeordnete Junker, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Kramer.

(Dr. Zdralek [SPD])

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß der Verfassungsausschuß auch gegen das ähnlich gefaßte Zehnte Sicherheitsleistungsgesetz keine rechtlichen Bedenken gehabt habe. Er stellte dann fest, daß die Anhörung des vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschusses für Kreditfragen für die Verantwortung der Staatsregierung keinerlei Folgen habe. Die Verantwortlichkeiten würde dadurch nicht verwischt. Es werde lediglich der Form halber ein Mitspracherecht des Landtags eingeführt, das sachlich und rechtlich nichts zu bedeuten habe.

Der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses, der Kollege Stock, enthielt sich der Stimme, weil er die Bürgschaften an Filmunternehmungen in Höhe von 5 Millionen DM beim Wohnungsbau für besser angebracht hielte.

Der Ausschuß beschloß dann bei einer Stimmenthaltung, was Sie auf Beilage 4471 finden:

Gegen den Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4469) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Ich bitte Sie, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Wir werden so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache im Rahmen der ersten Lesung. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr wird zugrunde gelegt der Wortlaut des Gesetzes auf der Beilage 4465. Abänderungen gegenüber dieser Beilage sind in den Ausschußberatungen nicht beschlossen.

(Zurufe: Nein!)

— Dann brauche ich den Text der Vorlage nicht zu verlesen, sondern darf mich auf die Drucksachen beziehen. Es liegen dazu vor die Drucksachen — ich wiederhole sie — 4465, 4469 und 4471.

Ich rufe auf den Artikel 1. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen ist Artikel 1 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen ist der Artikel 2 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Wieder dieselben 4 Stimmenthaltungen wie vorhin. Artikel 3 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Hierfür schlägt der Haushaltsausschuß als Text vor:

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Wer diese Fassung billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 4 ist angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf den Artikel 1. Da ich die Überschriften der ersten Lesung nicht bekanntgegeben habe, verlese ich sie jetzt: Artikel 1, Bürgschaften an Unternehmen der Filmwirtschaft. — Ohne Erinnerung wie in der ersten Lesung angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2, Bürgschaften für Kredite an Unwettergeschädigte. — Ohne Erinnerung angenommen wie in der ersten Lesung.

Es folgt Artikel 3, Staatsbürgschaft zur Förderung des Wohnungsbaus. — Ohne Erinnerung angenommen wie in der ersten Lesung.

Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten und die Dringlichkeit. — Angenommen wie in der ersten Lesung. Ich stelle fest, daß die vier Artikel des Gesetzes auch in der zweiten Lesung angenommen wurden.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Elftes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Die Ziffer 9 der Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich rufe auf die Ziffer 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg (Beilage 4380).

Sie haben vorhin gehört, daß diese Angelegenheit im Hinblick auf die Bundestagswahlen dringlich ist. Es liegt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4461) vor. Der Bericht hierzu kann sich deshalb auf die Wiedergabe des Beschlußtextes beschränken.

Das Wort erteile ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Prandl.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 165. Sitzung hat sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen mit dem Entwurf beschäftigt, den der Herr Präsident eben

(Prandl [SPD])

zitiert hat. Berichterstatter war Prandl, Mitberichterstatter Abgeordneter Junker.

Der Beschluß lautete: Die einzelnen Paragraphen der Verordnung und die ganze Verordnung werden jeweils einstimmig gebilligt. Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab.

Wer den auf der Beilage 4380 wiedergegebenen Text einer Verordnung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg gemäß dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Beilage 4461 billigt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Ich rufe auf die Ziffer 11 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Beilage 4332).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 4351) berichtet der Herr Abgeordnete Piper. Ich erteile ihm das Wort.

Piper (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Am 9. Juli 1953 hat sich der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten in seiner 44. Sitzung mit einem Gesetzentwurf der Staatsregierung beschäftigt, der im Artikel 1 vorsieht, daß die nach dem bayerischen Betriebsrätegesetz vom 25. Oktober 1950 am 1. September 1953 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bis zum 31. August 1954 verlängert wird.

Nach Artikel 2 soll das Gesetz für dringlich erklärt und am 1. September 1953 in Kraft gesetzt werden. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs liegt Ihnen in der Beilage 4332 vor.

Der Regierungsvertreter Dr. Thumser erklärte, es handle sich um eine außerordentlich dringliche Vorlage, da sonst eine Neuwahl stattfinden müßte, jedoch anzunehmen sei, daß nach Erlaß des Personalvertretungsgesetzes durch den Bund wieder eine Neuwahl vorgenommen werden müßte. Die Vorlage schließe sich an ein Bundesgesetz an, wonach bei den Dienststellen des Bundes die Amtszeit der Betriebsräte mit Rücksicht auf das kommende Personalvertretungsgesetz bis zum 31. März 1954 verlängert wird. Andere Länder hätten ähnliche Gesetze erlassen.

Auf Antrag der beiden Berichterstatter wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, sich dieser Ansicht anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4447) berichtet der Herr Abgeordnete Thieme.

Thieme (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 163. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 21. Juli 1953 wurde die vorhin bekanntgegebene Beilage 4332 rechtlich überprüft. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Donsberger.

Beide Berichterstatter kamen übereinstimmend zu der Erklärung, daß die Überprüfung des Gesetzentwurfs keinen Anlaß gegeben habe, rechtliche Bedenken dagegen geltend zu machen. Der Ausschuß hat zugestimmt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, auch in diesem Fall die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Es erfolgt keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt zugrunde der Text auf der Beilage 4332.

Ich rufe auf den Artikel 1. Er lautet:

(1) Die auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) nach dem 1. September 1953 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31. August 1954 verlängert.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2, 39 bis 43 des Betriebsrätegesetzes bleiben unberührt.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Er lautet:

Dieses Gesetz ist dringend. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Artikel 2 ist gleichfalls einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir lassen sofort die zweite Lesung folgen. Ich eröffne die Aussprache. — Auch in der zweiten Lesung erfolgt keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr werden zugrundegelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung. Die beiden Artikel haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen ist.

Es erhält den Titel:

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Auch die Überschrift des Gesetzes hat die Zustimmung des Hauses gefunden. Die Beratung dieses Gegenstandes der Tagesordnung ist abgeschlossen.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 6 der Tagesordnung:

Schreiben des Ministerpräsidenten betreffend Neuwahl der Beisitzer der Beschwerdeauschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes (Beilage 4309).

Wir haben diese Materie bereits einmal hier zur Sprache gebracht und damals die Entscheidung zurückgestellt. Auf der Beilage 4309 liegt Ihnen eine umfangreiche Liste von Namen vor. Ich stelle die Liste zur Debatte und eröffne die Aussprache.

Zur Aussprache erbittet das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird sich bei dieser Neuwahl der Beisitzer der Stimme enthalten, da sie keine Gelegenheit hatte, eine Überprüfung der Persönlichkeiten vorzunehmen oder die Persönlichkeiten, die hier vorgeschlagen werden, überhaupt zu kennen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Weigel.

Dr. Weigel (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der Liste der von der Arbeitsgemeinschaft der Vertriebenenverbände vorgeschlagenen Beisitzer sind auf Seite 7 unter „Oberpfalz“ zwei Vertreter genannt, die erklärt haben, sie könnten diese Funktion aus beruflichen Gründen nicht annehmen. Es sind die Herren Gödel und Wagner. Im Einvernehmen mit der vorschlagenden Arbeitsgemeinschaft wird an ihrer Stelle vorgeschlagen für Herrn Gödel Herr Alois R o h m, Büromaschinen, Regensburg, Am Römling 9, und für Herrn Wagner Herr Hans B i e l, Eisenwarenhändler, Neutraubling bei Regensburg. Ich bitte, diese Änderungen zu genehmigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Ich schlage vor, die Abstimmung über diese Liste in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wir stimmen zunächst ab über den Antrag Dr. Weigel, zwei Namen zu verändern. Wer dem Vorschlag Dr. Weigel die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich bitte um Gegenstimmen. — Erfolgen nicht.

Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der Bayernpartei, die sich grundsätzlich der Stimme enthält, und einigen Stimmenthaltungen aus anderen Fraktionen ist der Vorschlag Dr. Weigel gebilligt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Liste im ganzen. Wer der Liste mit der jetzt vorgenommenen Änderung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der Bayernpartei und einigen Stimmenthaltungen aus den Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD ist die Liste gebilligt. Die Wahl ist erfolgt.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 7 a der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der I. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (GVBl. S. 87).

Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4442) berichtet der Herr Abgeordnete Simmel. Ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es handelt sich um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948. Diese Bestimmung betrifft die beamteten Beisitzer der Finanzgerichte und lautet:

„Die beamteten Beisitzer können vorzeitig abberufen werden.“

Das Finanzgericht Nürnberg ist in einem Steuerrechtsstreit zu der Ansicht gekommen, daß die vorgenannte Gesetzesbestimmung gegen Artikel 87 Absatz 1 der bayerischen Verfassung verstoße. Diese Bestimmung legt fest, daß die Richter gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, die gesetzlich bestimmt sind, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können. Das Finanzgericht hat deshalb gemäß Artikel 92 der bayerischen Verfassung die Rechtsfrage dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Die Angelegenheit hat den Landtag bereits in der Vollversammlung vom 27. Mai dieses Jahres beschäftigt. In dieser Sitzung war der Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 13. Mai 1953 vorgebracht worden, der dahingegangen war, sich am Verfahren zu beteiligen mit dem Antrag, die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Der damalige Berichterstatter, Herr Kollege Dr. Z d r a l e k, hatte entgegen diesem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses für sich persönlich einen gegenteiligen Standpunkt vertreten und beantragt, die betreffende Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig zu erklären. Da der Landtag im Falle der Verfassungswidrigkeit eines

(Simmel [BHE])

von ihm erlassenen Gesetzes verpflichtet ist, selber das Gesetz abzuändern, hat der Herr Kollege Dr. Zdralek gleichzeitig den Wortlaut eines Initiativantrags, den er stellen wollte, vorgetragen. Auf Grund dieser Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Zdralek wurde in der Vollsitzung des Landtags vom 27. Mai 1953 die Zurückverweisung dieser Sache an den Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen. Die nochmalige Verhandlung im Rechts- und Verfassungsausschuß fand in der 164. Sitzung am 23. Juli dieses Jahres statt. Als neuer Berichterstatter bin ich bestellt worden, Mitberichterstatter war Herr Kollege Saukel.

Es lag vor allem die Stellungnahme der Staatsregierung vor, die auch von dem anwesenden Herrn Regierungsvertreter ausführlich vorgetragen wurde. Ich darf ganz kurz bemerken, es wurde insbesondere betont, die Möglichkeit der Abberufung von Richtern sei ja auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben, da vielfach und ausgiebig Assessoren und Hilfsrichter beschäftigt werden, die jederzeit wieder abberufen werden können.

Aus diesen und sonstigen Gründen ist der Rechts- und Verfassungsausschuß nochmals zu demselben Ergebnis gekommen, daß das vom Landtag erlassene Gesetz nicht verfassungswidrig sei, und er hat nochmals denselben Beschluß gefaßt, der lautet:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es ist entsprechend der Stellungnahme des Finanzministeriums zu beantragen, daß die Verfassungsbeschwerde als unbegründet abgewiesen wird.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Erich Simmel bestellt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Dieser Beschluß ist bei nur einer Gegenstimme gefaßt worden. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sich diesem Beschluß nunmehr endgültig anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Zdralek (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann den Standpunkt, den ich in der Maisitzung im Plenum eingenommen habe, nicht ändern; ich halte nach wie vor die Bestimmung des § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit für **verfassungswidrig** und möchte auch nicht, daß die Finanzgerichte zu Gerichten zweiter Klasse degradiert werden. Ich weiß nicht, ob dem Finanzministerium bei seiner Einstellung so wohl ist, darf aber darauf hinweisen, daß früher, vor dem Kriege, eine derartige Bestimmung sich in Gesetzen nicht gefunden hat, auch nicht in der Reichsabgabenordnung.

Ich möchte darauf verzichten, weitere Gründe anzuführen, weil ich das schon getan habe. Wenn

ich auch darauf verzichte, zu versuchen, einen Initiativgesetzentwurf einzubringen, so lediglich deshalb, weil bekannt ist, daß der Bundestag sich damit beschäftigt, ein **Bundesgesetz** zur Regelung der Finanzgerichtsbarkeit zu erlassen, und weil zu erwarten ist, daß dieses Bundesgesetz auch für die Länder rechtsverbindliche Kraft haben wird. Ich möchte dem Bayerischen Landtag nicht doppelte Arbeit machen; ich habe es aber für unbedingt notwendig gehalten, diese Erklärung im Plenum abzugeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir stimmen ab.

Wer den vom Berichterstatter wiedergegebenen Beschluß gemäß der Beilage 4442 zu billigen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 3 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Nunmehr würde ich empfehlen, die Wahlen gemäß Ziffer 5 der Tagesordnung vorzunehmen:

Schreiben des Ministerpräsidenten betreffend Besetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes; hier: Neuwahl von Berufsrichtern.

Die Stimmzettel liegen Ihnen in der Form vor, wie sie sich vorhin aus der Aussprache ergeben haben.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Für die Position des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs erlaube ich mir einen Gegenvorschlag zu machen, und zwar dahingehend, an Stelle des vorgeschlagenen Präsidenten des Oberlandesgerichts München, Herrn Dr. Josef Wintrich, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Herrn Wilhelm Walther, zu wählen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß die unverändert abgegebenen Stimmzettel so gezählt werden, daß die vier Namen gewählt sind. Es ist also nicht notwendig, einen Namen anzukreuzen. Wer aber einen Namen austreichen oder einen anderen Namen hinsetzen will, möge eine entsprechende Veränderung am Stimmzettel vornehmen.

Wir treten in die Wahl ein. Die Wahl erfolgt wie eine namentliche Abstimmung. Der einzelne möge seinen Stimmzettel zusammengefaltet bei Aufruf seines Namens in die Urne werfen.

Ich bitte den Schriftführer, die Namensliste zu verlesen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Wahl ist geschlossen.

Ich schlage vor, bis zur Feststellung des Wahlergebnisses in der Tagesordnung fortzufahren. Ich darf einen der Herren Vizepräsidenten bitten, an meiner Stelle bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu fungieren. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf Ziffer 7 b der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des IV. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1953 (GVBl. S. 25) sowie des Artikels 7 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 26. Februar 1952 (GVBl. S. 39).

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4443) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juli mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Saukel. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer bei ihm anhängigen Anfechtungsklage die Aussetzung beschlossen und Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber verlangt, daß Artikel 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Artikel 7 Absatz 1 der Landkreisordnung, soweit durch diese Bestimmung auch für die Änderung des Gebietsumfangs bestehender Landkreise die Zustimmung des Landtags vorgeschrieben ist, verfassungswidrig sind.

Der Anfechtungsklage und dem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Mit Verordnung vom 21. März 1952, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wurde und sich auf Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung, Artikel 8 Absatz 1 der Landkreisordnung und Artikel 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung stützt, wurde die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg verfügt. Der Verwaltungsgerichtshof erklärt, diese Verordnung vom 21. März 1952, die mit Zustimmung des Landtags erging, sei an sich ein Verwaltungsakt und dieser Verwaltungsakt verliere seinen Charakter nicht dadurch, daß die Form der Rechtsverordnung gewählt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof stellt weiter fest, daß es sich um eine Organisationsverordnung handelt, die als reiner Verwaltungsakt angesehen werden müsse. Der Verwaltungsgerichtshof kommt zu dem Schluß, daß die Zustimmung des Landtags hier nicht erforderlich sei, da es sich um eine reine Verwaltungsangelegenheit handelt, und daß insoweit der Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Artikel 5 und 77 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung verletzt sei. Der Verwaltungsgerichtshof führt weiter aus, Artikel 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung garantiere in feierlicher Form den Bestand der Gemeinde, dennoch sei aber die Möglichkeit gegeben, auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinde eine Änderung im Bestand herbeizuführen, wobei fest umrissene und klare Voraussetzungen für diese Änderungen im Gesetz nicht enthalten seien. Dieser Tatbestand verstoße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlich-

keit im Sinne des Artikels 3 unserer Verfassung. Endlich kommt der Verwaltungsgerichtshof zu der Ansicht, daß Artikel 118 Absatz 1 der bayerischen Verfassung, der den Gleichheitsgrundsatz aufstellt, verletzt sei. Der Senat und das Innenministerium haben sich gegen die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs ausgesprochen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in eingehender Debatte darüber beraten. Es würde zu weit führen, wenn ich im einzelnen die Gesichtspunkte aufführen würde, zudem einstimmig folgender Beschluß des Ausschusses gefaßt wurde:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31. März 1953 ist als unbegründet abzuweisen.
- III. Als Vertreter des Bayerischen Landtags wird der Abgeordnete Dr. Karl Fischer bestimmt.

Auf mündliche Verhandlung kann in diesem Falle nicht verzichtet werden. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag ist, behalte Platz. Wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Ziffer 7 c der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Amtsgerichtsrats Martin Haupt in Gerolzhofen auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 56, 65 Absatz 2, 69, 79, 80, 99, 118, 158 und 165 des bayerischen Forstgesetzes.

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4444) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Amtsgerichtsrat Haupt aus Gerolzhofen hat eine Reihe von Artikeln des bayerischen Forstgesetzes als verfassungswidrig bemängelt und ein bei ihm wegen einer Reihe Forstfrevel anhängiges Strafverfahren zu dem Zwecke ausgesetzt, daß der Verwaltungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise Verfassungswidrigkeit dieser Artikel des bayerischen Forstgesetzes entscheide. In der Sitzung vom 23. Juli 1953 hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt, wobei ich Berichterstatter und der Herr Kollege Saukel Mitberichterstatter war. Da der einstimmig gefaßte Beschluß des Ausschusses auf Nichtbeteiligung an dem Verfahren lautet, darf ich es mir wohl versagen, auf Einzelheiten einzugehen, obwohl sie interessant wären. Es handelt sich hier um außerordentlich schwierige Probleme. Der Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß von seiten des bayerischen Justizministeriums alles getan werden solle, um endlich zu einer den modernen, heutigen Verhältnissen angepaßten Änderung der Bestimmun-

(Dr. Fischer [CSU])

gen des Forstgesetzes zu kommen. Da aber das Forstgesetz nicht erst nach 1945 erlassen worden ist, der seit 1945 bestehende Landtag mit den angefochtenen Bestimmungen also gar nichts zu tun hat, beschloß der Rechts- und Verfassungsausschuß:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag ist, behalte Platz. Wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Ziffer 7 d der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Studienrats Hans Zinsmeister in München, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Fees in München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31)

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4445) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 23. Juli 1953 hatte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit diesem Schreiben zu befassen. Berichterstatter war der Herr Kollege Saukel, Mitberichterstatter der Herr Kollege Kiene.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts schon in drei Ausschüssen behandelt wurde. Zwei dieser Ausschüsse, darunter der Rechts- und Verfassungsausschuß, hätten sich für die Streichung des Artikels 5 ausgesprochen; das Landtagsplenum habe jedoch nach grundlegenden Ausführungen des Staatsministers Zietsch diesen Artikel angenommen. Nunmehr gehe es darum, den Standpunkt des Bayerischen Landtags, der in der Annahme des Artikels 5 durch die Vollversammlung seinen Ausdruck gefunden habe, auch vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten. In den Beratungen der Ausschüsse und des Plenums sei eingehend zur Materie Stellung genommen worden, so daß sich weitere Ausführungen hierüber erübrigen. Dem Berichterstatter werde es zukommen, die Auffassung des Landtags, die dieser durch die Entscheidung vom 10. 2. 1953 bekundet habe, vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten. Er beantragte daher, daß es dem Berichterstatter überlassen wird, die Angelegenheit dem Verfassungsgerichtshof im Sinne der damaligen Ausführungen des Staatsministers Zietsch und des vom Landtag eingenommenen Standpunkts schriftlich darzulegen.

Gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung wurde beschlossen:

I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.

II. Die Klage ist als unbegründet zurückzuweisen.

III. Für eine eventuelle mündliche Verhandlung wird als Vertreter des Landtags der Abgeordnete Egid Saukel bestellt.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 3 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 7 e der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Rechtsanwalts Dr. Gritschneider in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Landeshauptstadt München über den Straßenbahntarif (Beschluß des Stadtrates vom 18. 11. 1952) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. 6. 1926 (RGBl. I S. 357).

Über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4460) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Das Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Dr. Gritschneider wendet sich gegen eine Bestimmung der Satzung der Landeshauptstadt München über den Straßenbahntarif. Der Ausschuß hat beschlossen:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf Ziffer 8 a der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Baur Leonhard.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 4455) berichtet der Herr Abgeordnete Ospald; ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung beschäftigte sich in seiner 29. Sitzung mit einem Antrag des bayerischen Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Baur Leonhard. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Elzer.

Der Berichterstatter teilte mit, das Staatsministerium der Justiz habe mit Schreiben vom 25. Juni 1953 einen Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg, Zweigstelle Donauwörth, übersandt und gebeten, eine Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Genehmigung zur Strafverfolgung

(Ospald [SPD])

des Abgeordneten Baur Leonhard herbeizuführen. Aus den beigegeführten Akten gehe hervor, daß gegen den Abgeordneten Baur wiederholt Anzeige wegen verkehrsrechtlicher Verfehlungen erstattet worden sei. In zwei Fällen sei das Verfahren wegen geringfügigkeit eingestellt worden und in einem weiteren Fall habe der Landtag die Genehmigung zur Strafverfolgung versagt.

Dem vorliegenden Antrag auf Immunitätsaufhebung liegt der Tatbestand zugrunde, daß Abgeordneter Baur Leonhard als Halter einer Zugmaschine die Inbetriebnahme dieses Fahrzeugs sowie eines Zweifachsenanhängers angeordnet habe, obwohl ihm bekannt war, daß an der Zugmaschine das Abblendlicht und das rechte Schlußlicht fehlerhaft waren, daß beide Rückstrahler fehlten, ferner daß der Anhänger mit keiner Bremse ausgerüstet war, außerdem kein Unterlegkeil mitgeführt wurde und schließlich, daß die zulässige Länge der Fahrzeuge einschließlich der Langholzladung um 2,4 m überschritten wurde.

In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Augsburg, Zweigstelle Donauwörth, wies Abgeordneter Baur darauf hin, daß die Immunität der Abgeordneten während der Landtagsferien ruhe und während dieser Zeit genügend Gelegenheit gegeben sei, den Rechtsanspruch des Staates gegen ihn geltend zu machen. In Anbetracht der Menge der Anklagen gegen ihn und der mehrfach erhobenen Falschbezeichnungen verlange er gerichtliche Klärung und er werde, wenn diese nicht in den Landtagsferien erfolge, seinerseits den Antrag auf Aufhebung der Immunität unterstützen.

Vor Antragstellung bat der Berichterstatter, dem Abgeordneten Baur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abgeordneter Baur Leonhard wies hierauf mit allem Nachdruck den Vorwurf zurück, daß der in Frage stehende Anhänger keine Bremsvorrichtung gehabt hätte. Es habe sich um einen ganz neuen Lastanhänger mit zwei vollwirksamen Bremsen gehandelt. Er ersuchte aber gleichzeitig darum, seine Immunität aufzuheben, damit er sich von diesen Vorwürfen entlasten könne.

Der Berichterstatter verlas dann den Polizeibericht.

Der Abgeordnete Michel sprach sich gegen die Aufhebung der Immunität aus.

Beide Berichterstatter beantragten sodann Aufhebung der Immunität, weil sie im Interesse des Abgeordneten Baur liege.

Dieser Antrag wurde mit sieben gegen fünf Stimmen angenommen. Ich bitte, dem Antrag auf Aufhebung der Immunität zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Die Mehrheit des Hauses hat dem Antrag zugestimmt. Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 8 b der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Oberländer.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 4456) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Bericht-erstatte: Mit Schreiben vom 15. Juni 1953 hat das Staatsministerium der Justiz einen Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I vorgelegt, in dem um eine Entscheidung des Landtags darüber gebeten wird, ob die Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens gegen den Landtagsabgeordneten Staatssekretär Dr. Oberländer gegeben wird. Der Bundesminister der Justiz, Dr. Dehler, habe Strafantrag gegen Dr. Oberländer wegen Beleidigung gestellt, weil Dr. Oberländer als Vorsitzender des Gesamtdeutschen Blocks-BHE in Bayern zu den Äußerungen des Bundesjustizministers, daß der BHE eine Partei der politischen Charakterlosigkeit sei, die sich meistbietend verkaufe und eine tödliche Gefahr für die Demokratie darstelle, erklärt habe: „Herr Dehler genießt zwar eine Art Narrenfreiheit, aber das geht entschieden zu weit.“

Es wurde festgestellt, daß es bedauerlich sei, wenn der Wahlkampf bereits jetzt in unschöner Weise seine Schatten vorauswirft. Entsprechend der Praxis des Geschäftsordnungsausschusses, die Immunität in solchen Fällen nicht aufzuheben, entschied sich der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung für Nichtaufhebung der Immunität. Ich stelle dem Haus anheim, ein gleiches zu tun.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Antrag des Ausschusses ist damit begründet, daß in solchen Fällen in dieser Form verfahren zu werden pflege. Diese Begründung entspricht meiner Ansicht nach nicht ganz den Tatsachen. Ich will nicht aus meiner eigenen leidvollen Erfahrung auf diesem Gebiet erzählen, aber ich kann hier doch eines sagen: Der Herr Staatssekretär **Dr. Oberländer** hat seinerseits eine Sensibilität in bezug auf Beleidigungen gezeigt, wenn sie sich gegen ihn zu richten scheinen, die er nun anwenden sollte, wenn er sich mit anderen Politikern im Gespräch befindet. Er hat sachliche Kritik an Maßnahmen, die er getroffen hat, immerhin empfindsam übersteigert. Als ich dann zum Beispiel in einem Fall um Aufhebung meiner Immunität gebeten hatte, hat das Hohe Haus meiner Bitte zugestimmt. Nun befinden wir uns in folgender Situation: Herr Staatssekretär Dr. Oberländer hat hier ebenfalls vor dem Ausschuß **um Aufhebung seiner Immunität gebeten**. Hier liegt ein Brauch vor, bei einigermaßen gravierenden Tatbeständen, aber auch bei Beleidigungen die Immunität aufzuheben, wenn der Betroffene, gegen den die Auf-

(**Haußleiter** [fraktionslos])

hebung der Immunität beantragt ist, seinerseits ausdrücklich darum bittet, die Immunität aufzuheben.

Nun hat Herr Staatssekretär Dr. Oberländer noch etwas Weiteres getan. Er hat sich in diesem Ausschuß über die in der Versammlung aufgestellten Beleidigungen hinaus bereit erklärt, den **Wahrheitsbeweis** anzutreten. Er hat erklärt, er besitze eine Sammlung goldener Worte des Herrn Bundesjustizministers, die ihn seiner Ansicht nach berechtigen, den Begriff der Narrenfreiheit auf den Herrn Bundesjustizminister anzuwenden. Hier geht die Auseinandersetzung über eine rein formale Beleidigung hinaus. Wir wollen nun in der Tat auch den Sachtatbestand kennenlernen. Wenn Herr Staatssekretär Dr. Oberländer glaubt, Grundlagen dafür zu haben, dem Bundesjustizminister zu Recht Narrenfreiheit einräumen zu müssen, und wenn er, um den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung antreten zu können, um Aufhebung seiner Immunität bittet, müssen wir im übergeordneten politischen Interesse dem Herrn Bundesjustizminister die Möglichkeit geben, sich gegen die ihm eingeräumte Narrenfreiheit zu verteidigen, oder dem Herrn Staatssekretär die Möglichkeit geben, den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu erbringen. Wie Sie den Fall auch betrachten, immer kommt zum formalen Beleidigungstatbestand ein übergeordnetes **politisches Interesse an der Klärung** des Tatbestandes hinzu.

Der Betroffene hat um Aufhebung seiner Immunität gebeten. In einem solchen Fall hat entgegen der Meinung des Geschäftsordnungsausschusses das Haus bisher der Bitte des Betroffenen stattgegeben. Ich glaube, daß wir auch in diesem Falle der guten Praxis folgen sollen und, auf die Bitte des Herrn Staatssekretärs Dr. Oberländer hin, die Immunität des Herrn Abgeordneten Dr. Oberländer aufheben.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (BHE): Meine Damen und Herren! Man hat tatsächlich auch in diesem Hohen Haus gelegentlich den Eindruck, als ob hie und da jemand die Meinung habe, er habe Narrenfreiheit. Aber in diesem Fall das Wort Narrenfreiheit so kritisch zu nehmen, ist eine Angelegenheit, über die wir uns hier nicht äußern wollen. Im übrigen hat Waldemar Kraft bereits erklärt, daß für ihn keiner mehr Narrenfreiheit habe. Ich möchte betonen, die Angelegenheit betrifft keinesfalls die beiden Parteien, die hier in diesem Hohen Haus vertreten sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß eine Partei die Gesichtspunkte, die sie überall im Wahlkampf oder in ihrem politischen Wirken herausstellt, in jeder Weise vertreten kann, wie es ihre Manager, ihre Macher, ihre Führer und Vorsitzenden für richtig halten.

In diesem Fall sind wir allerdings der Auffassung, daß das, was **Dr. Dehler** in der letzten Zeit herumreisend, auch sehr stark in Bayern, zum Ausdruck gebracht hat, doch schon den üblichen Rah-

men überschritten hat. Ich möchte meine private Meinung dahin äußern, daß es eines Bundesjustizministers nicht ganz würdig war, welches Schauspiel er der Öffentlichkeit geboten hat. Ganz allgemein haben wir den dringenden Wunsch, daß die künftigen Wochen in Bayern, in denen wir nicht mehr in diesem Hohen Haus beisammen sind, nicht durch derartige Schauspiele, die von außen her nach Bayern hereingetragen worden sind, getrübt werden. Ich glaube, welcher Gruppe wir immer angehören, wir haben das Interesse, daß wir in Bayern einen **fairen Wahlkampf** führen. Wir haben ein Interesse daran, daß wir nicht in persönliche Verunglimpfungen hineinkommen, was einmal damit endete, daß Herr Dr. Dehler im Bundestag dem sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Melles „Schuft!“ zurief und ihm dann nachher sagte, das sei nicht persönlich gemeint gewesen. Solche Schauspiele wollen wir in keiner Weise in Bayern, und ich kann mit Freude feststellen, daß dieser Ton bisher bei keiner Fraktion, die diesem Hohen Hause angehört, üblich war.

Entscheiden Sie bitte nach Ihrem Ermessen! Herr Staatssekretär Dr. Oberländer, der heute nicht hier sein kann, hat für seine Person um Aufhebung der Immunität ersucht. Wenn es der Herr Abgeordnete Haußleiter für richtig fand, die Dinge mit Sensibilität zu bezeichnen, so war diese Bezeichnung in diesem Fall bestimmt fehl am Platz. Sie können nach Ihrem Ermessen tun, was Sie für richtig halten. Aber in diesen Dingen wollen wir uns allgemein ausrichten können; denn in Bayern ist die Art, die Herr Dr. Dehler eingeführt hat, nicht üblich und wird von uns in dieser Form nicht fortgesetzt werden.

Vizepräsident Hagen: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

Bezold (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe damals im Geschäftsordnungsausschuß nicht in die Debatte eingegriffen. Ich habe es deshalb nicht getan, weil ich glaubte, daß das einer objektiven und unparteilichen Haltung am besten entspräche. Auch heute hätte ich nicht in die Debatte eingegriffen. Aber ich muß schon sagen, was ich hier gehört habe, geht doch etwas weit.

Ich weiß nicht, wie weit die beiden Redner damit bereits das erste Licht auf ihren Wahlkampf werfen wollen. Aber ich weiß auf jeden Fall eines: es geht nicht an, daß hier Zensuren erteilt werden, ohne daß derjenige, der zensiert wird, gefragt wird und ohne daß die Dinge den Bayerischen Landtag auch nur am Rande irgend etwas angehen.

(Sehr richtig! in der Mitte)

Die Sache ist natürlich sehr einfach.

Der Herr Bundesjustizminister hat angeblich in einer sehr harten und scharfen Kritik — er soll dazu durch eine Rede von Kraft veranlaßt worden sein — erklärt, daß sich der BHE nicht eine Partei nennen könne, sondern daß er eine Interessengruppe sei. Er soll weiter erklärt haben, das gehe sogar so weit, daß er sich an die Meistbietenden verkaufe. Das soll Herr Dr. Dehler erklärt haben, weil Kraft seinerseits gesagt haben soll, ob er nach

(Bezold [FDP])

links oder rechts gehe, werde sich nach den jeweiligen Angeboten richten. Er soll dann erklärt haben, damit sei diese Personengemeinschaft eine ernsthafte Gefahr für die Demokratie.

Das sind Behauptungen, denen ebenso scharf durch Behauptungen zu widersprechen und die zu widerlegen natürlich jeder das Recht hat. Das ist aber von seiten des Herrn Staatssekretärs Dr. Oberländer nicht geschehen, sondern es wurde Tatsachenbehauptungen durch eine Personalbeleidigung widersprochen, nämlich dadurch, daß von „Narrenfreiheit“ gesprochen wurde, womit derjenige, der gemeint war, als Narr bezeichnet wurde. Einer **Formalbeleidigung** gegenüber gibt es **keinen Wahrheitsbeweis**.

(Abg. Dr. Haas: Richtig!)

Wenn mich jemand ein „Rindvieh“ nennt, kann er nicht dafür den Beweis antreten, daß ich ein Rindvieh bin.

(Heiterkeit)

Das kann ich glauben und nicht glauben, aber beweisen kann ich es nicht. Vielmehr ist es Sache des Richters, zu entscheiden, ob in diesem Wort, in der Form dieses Wortes eine Beleidigung enthalten ist oder nicht. Es gibt eine einzige Möglichkeit dafür, wie sich der Beklagte in diesem Fall heraushelfen und was er zu seinen Gunsten einwenden kann. Er kann nämlich erklären: Mich schützt das Interesse, das ich daran hatte, mich so zu verhalten. Also der bekannte § 193 StGB, nicht mehr und nicht weniger!

Es ist daher falsch, wenn etwa der Herr Kollege Haußleiter sagt: Bitte, heben Sie die Immunität auf, um den Herrn Staatssekretär Dr. Oberländer den Wahrheitsbeweis erbringen zu lassen, daß Herr Dr. Dehler unter einer gewissen Narrenfreiheit spricht. Das gibt es nicht. Da kann er Zitate anführen, soviel er will, es ändert sich immer nichts daran, daß dem Gericht nach wie vor der Tatbestand vorliegt, daß ein beleidigendes Wort gefallen ist.

Nun, meine Damen und Herren, ist es auch **im politischen Kampf** eben immer noch ein Unterschied, ob ich eine Behauptung überspitze, eine Behauptung, die aber in ihrer Diktion keine Beleidigung enthält. Das mag für den anderen sehr unangenehm sein. Dann mag er aber in einer ebenso scharfen und ebenso keine Beleidigung enthaltenden Behauptung zurückschlagen. Etwa eine Behauptung, sie mag so scharf sein, wie sie will, mit einer Personalinjurie zu beantworten, ist eine Sache von Menschen, die sich im allgemeinen nicht zu wehren wissen, die sich zumindest sachlich nicht zu wehren wissen. Ihnen kann man das in etwa nachsehen. So, wie ich den Herrn Staatssekretär Dr. Oberländer aber kennengelernt habe und wie es auch den Notwendigkeiten seiner Stellung entspricht, ist er sehr wohl imstande, sich einer scharfen Tatsachenbehauptung gegenüber ebenso scharf, aber ohne beleidigend zu werden, zu verhalten und ihr das Entsprechende entgegenzuhalten.

Ich muß schon sagen: Nachdem die Dinge so liegen, nachdem der Herr Staatssekretär geglaubt hat,

es sei besser, die Immunität aufzuheben, um ihm etwa, wie er es sich vorstellt, eine Art von Wahrheitsbeweis zu ermöglichen, wird sich der Landtag doch fragen müssen, ob er der alten Übung noch entsprechen will, die bei uns immer dahin ging, daß wir erklärt haben: Wir wollen die Dinge, die im **Wahlkampf** vorkommen, die Worte, die im Wahlkampf gebraucht werden, selbst wenn sie über den Rahmen des Erlaubten und des an sich politisch noch Schicklichen hinausgehen, dennoch nicht auf die Goldwaage legen, sondern wir wollen die Atmosphäre berücksichtigen und die Tatsache, daß sie im Wahlkampf gebraucht worden sind. Aber nachdem auch der Herr Kollege Haußleiter glaubt, daß die Dinge bereinigt werden müssen und nur dadurch bereinigt werden können, daß die Immunität aufgehoben wird, bin ich doch der Meinung, daß der einzelne Abgeordnete für sich und vor seinem Gewissen entscheiden muß, wie er sich in der Sache verhält, und nicht absolut an die Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses gebunden sein kann.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schier.

Dr. Schier (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es liegt ein klarer Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses vor. Hier Erörterungen darüber anzustellen, was wahr ist und was wirklich gesagt wurde, Untersuchungen anzustellen, ob es sich um eine Beleidigung oder eine Replik handelt, geht meines Erachtens über den Rahmen der ganzen Sache hinaus. Ich darf mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß wir die Immunität immer so handhaben, daß es **nicht Sache des Betroffenen** ist, darüber zu entscheiden, ob er die Immunität aufgehoben wünscht oder ob er das Gegenteil will. Die Immunität ist eingeführt, um zu verhindern, daß die politische Tätigkeit des Abgeordneten zum Schaden dieses Hohen Hauses gehindert wird.

Wenn der Geschäftsordnungsausschuß infolgedessen so beschlossen hat, würde ich es für richtig halten, daß auch das Hohe Haus dem Beschluß beitrifft.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses lautet: Die Immunität wird nicht aufgehoben. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, das erstere war die Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Die Immunität wird also nicht aufgehoben.

Ich rufe auf:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) — Anlagen 422, 415, Beilage 4187.

Der Senat hat gegen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) Einwendungen erhoben gemäß Anlagen 422 und 415.

(Vizepräsident Hagen)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4335) berichtet der Herr Abgeordnete Falk. Ich erteile ihm das Wort.

Falk (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 65. Sitzung hat sich der Landwirtschaftsausschuß mit den Einwendungen des Senats gegen das Ausführungsgesetz zum Landpachtgesetz befaßt. Nach Ausführungen des Berichterstatters und des Mitberichterstatters führte Oberregierungsrat Dr. Promesberger vom Landwirtschaftsministerium unter anderem aus, daß durch eine der Staatsregierung vorbehaltene Rechtsverordnung keine ganze Rechtsmaterie geregelt werden könne, sondern nur Fragen von untergeordneter Bedeutung innerhalb der vom Parlament erlassenen Richtlinien. Es dürften also keine selbständigen Rechtsnormen aufgestellt werden, die im Gesetz nicht vorgesehen seien und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden könnten. Die Fassung des Artikels 2 des Ausführungsgesetzes, gegen den der Senat Einwendungen erhoben habe, gebe aber solche Richtlinien, halte sich deshalb auch im Rahmen der bayerischen Verfassung.

Die beiden Berichterstatter waren nach den Ausführungen von Oberregierungsrat Dr. Promesberger der Meinung, daß man den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen brauche.

Im übrigen stand der Landwirtschaftsausschuß auf dem Standpunkt, daß die ganze Materie eigentlich eine Sache des Rechts- und Verfassungsausschusses sei. Daraufhin wurden die Einwendungen des Senats dem Rechts- und Verfassungsausschuß überwiesen.

Vizepräsident Hagen: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4448) berichtet der Herr Abgeordnete Prandl. Ich erteile ihm das Wort.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 163. Sitzung hat sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen mit den Einwendungen des Senats gegen das Ausführungsgesetz zum Landpachtgesetz befaßt.

Der Berichterstatter führte aus, die Überprüfung der angegriffenen Stellen nach der rechtlichen Seite habe ergeben, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verfassung oder gegen andere Rechtsvorschriften nicht vorliege. Auch der Mitberichterstatter konnte keine Verfassungsverletzung erblicken. Nach seiner Ansicht handle es sich um eine reine Verfahrensvorschrift, die zu den vom Senat erhobenen Bedenken keinen Anlaß gebe.

Der Ausschuß faßte einstimmig den Beschluß: Der Einwendung des Senats wird nicht Rechnung getragen.

Vizepräsident Hagen: Wir kommen zur Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Beide Ausschüsse beantragen, der Einwendung des Senats:

Die in Art. 2 dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilte Ermächtigung verstößt gegen Art. 55 Nr. 2 und Art. 70 BV.

nicht Rechnung zu tragen.

Wer für diesen Beschluß ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (Anlagen 444, 438, Beilage 4188).

Der Senat hat gegen das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen gemäß den Anlagen 444 und 438 Einwendungen erhoben.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4454) berichtet der Herr Abgeordnete Nagengast. Ich erteile ihm das Wort.

Nagengast (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat am 21. Juli 1953 zu den Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen folgende Beschlüsse gefaßt — Herr Präsident, wenn Sie gestatten, werde ich die auf Beilage 4454 aufgeführten Beschlüsse bekanntgeben, damit sich die Abwicklung beschleunigt — :

Den Einwendungen des Senats wird in der Weise Rechnung getragen, daß nachstehende Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde selbst als Geschädigter oder Ersatzpflichtiger beteiligt ist. Bei ausmärkischen Grundstücken ist die nächstgelegene Gemeinde zuständig.“

2. Art. 2 Abs. 1:

Bei Anmeldung eines Schadens nach § 34 Bundesjagdgesetz hat die Gemeinde sofort zu prüfen, ob die Anmeldefrist gewahrt ist. Ein verspäteter Antrag, der trotz Belehrung aufrechterhalten wird, ist kostenpflichtig mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

- Art. 2 Abs. 2:

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (Art. 39 Bayer. Jagdgesetz) mit dem Hinweis

(Nagengast [CSU])

zu laden, daß auch bei ihrem Nichterscheinen der Schaden ermittelt wird.

3. Art. 3 Abs. 2 Satz 2:

„Einigen sich die Beteiligten, so ist in der Niederschrift neben der Höhe des Schadensersatzes auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben.“

4. Art. 3 Abs. 3 Satz 2:

„In diesem Schätzungstermin ist ebenfalls zunächst eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.“

5. Art. 4 Abs. 3 Satz 2:

„Der Vorbescheid ist mit Gründen zu versehen, in denen auch Art und Umfang des Schadens festzulegen sind.“

6. Dem Art. 5 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. Art. 5 Abs. 4 (bisher Abs. 3):

„Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen. Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht oder den Schaden mitverschuldet hat.“

8. Art. 7 Abs. 2:

„Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Bescheide zu erheben.“

9. Art. 8 Abs. 1 Satz 1:

„Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens bestellt die Kreisverwaltungsbehörde (der Landrat, in kreisfreien Städten der Stadtrat) nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Jagdbeirats zuverlässige und unbescholtene Landwirte in ausreichender Zahl zu Wildschadensschätzern.“

Gegen die letzte Ziffer hat der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen Bedenken erhoben. Er trägt dieser Einwendung nicht Rechnung, sondern will die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt wissen. Dem stimmen wir wohl auch zu.

Im übrigen hat der Landwirtschaftsausschuß den Einwendungen des Senats nicht Rechnung getragen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Ausführungen zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Die Aussprache ist geschlossen.

(Abg. Stock: Moment, der Rechts- und Verfassungsausschuß!)

— Entschuldigen Sie. Es kommt noch der Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4463). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter: Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit den Einwendungen des Senats befaßt und ist zu folgendem Beschluß gekommen:

Gegen den Antrag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4454) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben mit der Maßgabe, daß Ziffer 12 der Einwendungen nicht Rechnung getragen wird.

Diese letzte Ziffer betrifft lediglich das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“, das der Senat in einer Klammer näher umschrieben haben will. Nach Auffassung des Rechts- und Verfassungsausschusses genügt aber das Wort Kreisverwaltungsbehörde, um eindeutig zu sagen, was gemeint ist.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft beantragt, der Ziffer 1 der Einwendungen, die folgenden Wortlaut hat:

1. Den Hinweisen auf Bestimmungen des bayerischen Jagdgesetzes in den Art. 1 und 2 Abs. 2 sollten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes vom 10. 12. 1952 beigelegt werden; es sollte also

in Art. 1 in Klammern gesetzt werden: „(§§ 26 ff. Bundesjagdgesetz, Art. 37 ff. Bayer. Jagdgesetz)“,

in Art. 2 Abs. 2: „(§§ 29, 30, 33 Bundesjagdgesetz, Art. 39 Bayer. Jagdgesetz)“

insoweit Rechnung zu tragen, als in Artikel 2 Absatz 2 die Worte „(Art. 39 Abs. 1 und 2 Bayer. Jagdgesetz)“ ersetzt werden sollen durch die Worte „(Art. 39 Bayer. Jagdgesetz)“. Wer dafür ist, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Der Landwirtschaftsausschuß empfiehlt, der Ziffer 2, wonach dem Artikel 1 Absatz 1 folgende Sätze beigelegt werden sollen:

Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde selbst als Geschädigter oder Ersatzpflichtiger beteiligt ist. Bei ausmärkischen Grundstücken ist die nächstgelegene Gemeinde zuständig,

Rechnung zu tragen. Wer dem zustimmt, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Der Landwirtschaftsausschuß schlägt vor, der Ziffer 3 der Einwendungen, wonach Artikel 1 Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll:

(2) Die Gemeinde führt das Vorverfahren im übertragenen Wirkungskreis durch,

nicht Rechnung zu tragen. Wer dem zustimmt, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Hingegen beantragt der Landwirtschaftsausschuß, der Ziffer 4 der Einwendungen, wonach in Artikel 2 Absatz 1 die Worte „Art. 43 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz“ durch die Worte „§ 34 Bundesjagdgesetz“ er-

(Vizepräsident Hagen)

setzt werden sollen, Rechnung zu tragen. Wer dem zustimmen will, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ferner schlägt der Landwirtschaftsausschuß vor, der Ziffer 5 der Einwendungen Rechnung zu tragen, wonach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung erhalten soll:

Einigen sich die Beteiligten, so ist in der Niederschrift neben der Höhe des Schadensersatzes auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben.

Wer dem zustimmt, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ebenso beantragt der Landwirtschaftsausschuß, der Ziffer 6 der Einwendungen Rechnung zu tragen, wonach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 lauten soll:

In diesem Schätzungstermin ist ebenfalls zunächst eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

— Das Haus stimmt zu. Ich stelle das fest.

Zu Ziffer 7, wonach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung erhalten soll:

Der Wildschadenschätzer hat ein Gutachten über Art, Umfang, Höhe und Ursache des Schadens zu erstatten,

beantragt der Landwirtschaftsausschuß, dieser Einwendung nicht Rechnung zu tragen. — Das Haus stimmt zu. Ich stelle das fest.

Jedoch schlägt der Landwirtschaftsausschuß vor, der Ziffer 8 der Einwendungen Rechnung zu tragen, wonach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 lauten soll:

Der Vorbescheid ist mit Gründen zu versehen, in denen auch Art und Umfang des Schadens festzulegen sind.

— Das Hohe Haus stimmt zu. Ich stelle das fest.

Auch der Einwendung in Ziffer 9, wonach dem Artikel 5 folgender neuer Absatz 2 angefügt werden soll:

(2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei,

beantragt der Landwirtschaftsausschuß Rechnung zu tragen. Der bisherige Absatz 2 wird nunmehr Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. — Es erhebt sich keine Einwendung. Das Haus stimmt zu. Ich stelle das fest.

Ebenso beantragt der Landwirtschaftsausschuß, der Ziffer 10 der Einwendungen Rechnung zu tragen, wonach Artikel 5 Absatz 4 (bisher Absatz 3) Satz 2 lauten soll:

Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht oder den Schaden mitverschuldet hat.

— Das Haus stimmt zu, ich stelle das fest.

Der Ziffer 11 der Einwendungen, wonach in Artikel 7 Absatz 2 die Worte „nach Zustellung des

Vorbescheids“ ersetzt werden sollen durch die Worte „nach Zustellung der Bescheide“, schlägt der Landwirtschaftsausschuß vor, Rechnung zu tragen. — Das Haus stimmt zu, ich stelle das fest.

Ziffer 12 der Einwendungen lautet:

In Art. 8 Abs. 1 sollte nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ in Klammern beigefügt werden: „(der Landrat, in kreisfreien Städten der Stadtrat)“.

Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt, dieser Einwendung Rechnung zu tragen, während der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beantragt, dieser Einwendung nicht Rechnung zu tragen. Wir stimmen hierüber ab. Wer dem Antrag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zustimmen will, der dahin geht, der Einwendung Rechnung zu tragen, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß das Zweite die Mehrheit war. Das Hohe Haus hat also dem Antrag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zugestimmt, dieser Einwendung nicht Rechnung zu tragen.

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich gebe das

Ergebnis der Wahl zum Verfassungsgerichtshof

bekannt, die wir vorgenommen haben. Es haben sich an der Abstimmung und an der Wahl beteiligt 175 Mitglieder des Hohen Hauses.

Davon wurden abgegeben bei der Wahl des Vorsitzenden für Walther 85 Stimmen, für Winterich 56 Stimmen, für Dr. Josef Müller 1 Stimme, für Dr. Fischer 1 Stimme.

Bei der Wahl der Beisitzer wurden abgegeben für Dr. Holzinger 124 Stimmen, für Eichhorn 134 Stimmen, für Baumeister 108 Stimmen, für Dr. Lacherbauer 2 Stimmen, für Dr. Fischer 2 Stimmen.

Der Stimme enthalten haben sich 29. Damit ist bei der Wahl des Vorsitzenden keine Entscheidung gefallen. Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof schreibt in § 4 vor:

Der Präsident und die Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Geschäftsordnung des Landtags schreibt außerdem in § 25 dazu noch ausdrücklich vor, obwohl das schon klar ist, daß leere Stimmzettel als abgegebene Stimmen, und zwar als Stimmenthaltungen gelten. Die Stimmenthaltungen zählen mit. Gewählt ist, so heißt es in unserer Geschäftsordnung, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Damit muß die Wahl des Vorsitzenden als Stichwahl morgen wiederholt werden.

(Zurufe)

— Ich würde vorschlagen, das erst morgen zu tun.

Ich erteile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Meixner.

Meixner (CSU): Hohes Haus, meine verehrten Damen und Herren! Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß die Sitzung jetzt zu beenden und die Wahl morgen vormittag in aller Ruhe vorzunehmen ist.

(Widerspruch)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! In solchen Verfahrensfragen pflegten wir bisher dem Wunsche einer großen Fraktion Rechnung zu tragen.

(Zurufe aus der Mitte: Welcher Grund, Herr Präsident?)

— Eine Begründung pflegt sonst auch nicht verlangt zu werden. Wie vorhin die Unterbrechung verlangt wurde, wurde auch keine Begründung verlangt. Ich weiß nicht, ob der Antragsteller eine zu geben gewillt ist.

Meixner (CSU): Wir tagen heute am Vormittag von 8¹/₄ Uhr bis 1¹/₂ Uhr, am Nachmittag seit 2 Uhr bis jetzt kurz vor 7 Uhr. Wir sind der Meinung, daß damit die Mitglieder des Landtags genügend in Anspruch genommen worden sind. Wir sind weiter der Meinung, daß morgen genügend Zeit für die Abstimmung zur Verfügung steht, nachdem heute der Großteil der Tagesordnung erledigt werden konnte und morgen doch nur Fragen auf der Tagesordnung stehen, die voraussichtlich schnell abgewickelt werden können. Aus diesem Grunde beantragt meine Fraktion, die Abstimmung auf morgen vormittag zu vertagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich muß zur Aufklärung über das Abstimmungsergebnis auf Grund einer eben gestellten Frage noch mitteilen: Es sind Stimmzettel abgegeben worden, die gültig sind, aber überhaupt keinen Vorsitzenden gewählt haben; sie haben den Vorschlag gestrichen und keinen anderen Namen hingeschrieben. Daher würde eine einfache Addierung der für die beiden Vorsitzenden abgegebenen Stimmen nicht das richtige Gesamtergebnis geben. Diese Kontrolle stimmt nicht.

Nun hat sich zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren, wir stehen vor einem sehr schwierigen Rechtsproblem. Über die Entscheidung, die hier getroffen worden ist, kann man sehr viele Zweifel haben, und zwar aus mehreren Gründen. In welcher Weise verhält sich ein Mitglied dieses Hauses, das sich geheim an der Wahl beteiligen, aber selbst nicht in die Wahl eingreifen will? Sie können sagen, er kann an der Urne vorbeimarschieren; dann ist aber das Geheimnis gebrochen. Er kann also seinen Willen, sich an der Wahl nicht zu beteiligen, nur dadurch zum Ausdruck bringen, daß er sämtliche Kandidaten streicht. Hat er dies aber getan, dann bin ich der Auffassung, daß diese Stimme nicht als abgegebene gültige Stimme für den Wahlgang zu rechnen ist. Wenn dem so ist, dann müßten diese

Stimmen von den abgegebenen Stimmen, die für den Wahlgang in Frage kommen, abgezogen werden.

(Widerspruch)

— Sie können ja eine andere Auffassung haben. Ich sage Ihnen jetzt meine Rechtsauffassung. Wenn Sie — jetzt kommt das Entscheidende — glauben, daß Sie aus der Geschäftsordnung irgendwelche Regeln zur Auslegung des Verfassungsgerichtshofgesetzes heranziehen können, dann halte ich das für einen Rechtsirrtum. Die Bestimmung kann nur ausgelegt werden aus dem § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, und ich weiß noch nicht, wie eigentlich festgestellt worden ist, wie es mit den Stimmen ist, bei denen die Zettel durchstrichen worden sind. Ich verlange daher, daß genau dargestellt wird, wie die Stimmzettel gelautet haben, ohne daß — und das ist wichtig — dadurch das Wahlgeheimnis gebrochen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Die durchstrichenen Zettel sind als Stimmenthaltungen behandelt worden.

(Zuruf: Aber als abgegebene Stimmen!)

— Als abgegebene Stimmen, und zwar im Einklang mit der Geschäftsordnung.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die Geschäftsordnung darf nicht herangezogen werden, sie gilt nur für Beschlüsse!)

Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet:

Leere Stimmzettel gelten als abgegeben, und zwar als Stimmenthaltung.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Maßgebend ist das Verfassungsgerichtshofgesetz; das sind materiell-rechtliche Vorschriften!)

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Hier muß der Begriff der abgegebenen gültigen Stimme ganz genau definiert werden. Es darf kein Fehler unterlaufen. Wenn einer der Abgeordneten zum Beispiel drei der Richter gewählt hat, aber keinen Vorsitzenden, dann hat er sich an der Wahl des Vorsitzenden nicht beteiligt und hat für die Wahl des Vorsitzenden keine Stimme abgegeben; diese Stimme darf infolgedessen nicht als abgegebene gültige Stimme für die Wahl des Vorsitzenden gezählt werden. Das ist das erste, was ich sagen wollte.

Zweitens ist nach meiner Ansicht folgendes klar: Wenn einer der Wählenden den ganzen Stimmzettel durchgestrichen hat, dann hat er nach meiner Ansicht nicht Stimmenthaltung geübt, sondern seinen eigenen Stimmzettel ungültig gemacht. Das war das Ziel dieses Wählers; infolgedessen ist es völlig unmöglich, einen solchen Zettel als abgegebene gültige Stimme zu zählen. Es ist eine abgegebene Stimme, aber bei jeder Wahl gibt es auch ungültige Stimmen.

(Abg. Bezold: Sonst kann er nie nein sagen!)

(Haußleiter [fraktionslos])

— Sonst kann er nie nein sagen, das ist ein ganz klarer Vorgang. Nehmen Sie mir bitte nicht übel, wenn ich als Parallele eine Stimmzettelauszählung aus der Vergangenheit erwähne. Bei einer der 99prozentigen Wahlen kam abends 11 Uhr an das Nürnberger Wahlamt folgende Mitteilung: Wenn der Stimmzettel voll ausgestrichen ist, dann ist das als Ja zu zählen, weil dort ein Mann in seiner Begeisterung das Kreuz so groß gemacht hat, daß es nicht in den runden Kreis der Ja-Stimmen hineinpaßte.

(Heiterkeit)

So können Sie auch verfahren, selbstverständlich. Ein durchstrichener Stimmzettel ist nicht ein gültiger, sondern ein vom Wählenden **bewußt ungültig gemachter Stimmzettel**, so daß Sie zwei Arten von ungültigen Stimmen haben: Erstens, ein Teil der Abgeordneten hat sich an der Wahl des Vorsitzenden nicht beteiligt, er hat keine Stimme abgegeben, und hat auch für diese Wahl des Vorsitzenden keine gültige Stimme abgegeben. Der andere Teil hat seinen Stimmzettel durchkreuzt und dadurch ungültig gemacht. Beide Stimmzettel dürfen für die Entscheidung nicht als abgegebene gültige Stimmen gerechnet werden.

Es ist ganz bewußt — wenn Sie nun analytisch etwas hinzufügen — im Gesetz gesagt: „die einfache Mehrheit entscheidet“; das bedeutet, daß man qualifizierte Erschwerungen nicht haben wollte. Wenn Sie aber den Begriff „abgegebene Stimmen“ qualifiziert definieren, dann erschweren Sie die Sache und verstoßen damit gegen den einfachen Sinn des Gesetzes. Deshalb kann das Abstimmungsergebnis nicht so ausgelegt werden, wie das Präsidium es gemacht hat.

Meines Erachtens wäre es gut, wenn der Rechts- und Verfassungsausschuß zunächst einmal die Rechtslage prüfen und dann das Haus eine definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen würde.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir nicht die Konstruktion Dr. Lacherbauer und die Konstruktion Haußleiter benötigen, sondern daß wir mit einer anderen Konstruktion zu einem klaren Ergebnis kommen werden.

In § 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung werden als ungültig diejenigen Stimmzettel bezeichnet, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Derjenige aber, der nun einen vorgedruckten Vorschlag durchgestrichen hat, hat bereits eine Willenserklärung abgegeben, allerdings eine Willenserklärung, die seinen Willen nicht erkennen läßt. Es ist also ein ungültiger Stimmzettel und nicht ein leerer Stimmzettel.

(Widerspruch)

— Ja, es ist eine Willenserklärung durch das Durchstreichen bewirkt worden. Es ist also ein un-

gültiger Stimmzettel, und deshalb ist in unserem Falle eine klare einfache Mehrheit vorhanden. Diese Frage muß vor allem erörtert werden.

Darüber hinaus würde ich auf jeden Fall auch bitten, über den Antrag des Herrn Vorsitzenden der Fraktion der CSU, die Abstimmung auf morgen zu verschieben, formell abstimmen zu lassen. Wir sind gegen eine solche Verschiebung.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren! Ich kann es ganz kurz machen. Ich glaube, daß die Auslegungsverschiedenheiten allein darin zu suchen sind, ob ein Stimmzettel, der einen Vordruck hat und durchgestrichen ist, als leer oder als ungültig bezeichnet werden muß. Sie müssen bedenken, daß jemand, der einen Vordruck in die Hand bekommt, diesen nicht anders leer machen kann, als daß er das Vorgedruckte durchstreicht.

(Abg. Bezold: Ungültig machen!)

— Ungültig hätte er ihn ja machen können, aber leer, so wie es vorgeschrieben ist, kann er ihn nicht machen; denn etwas Gedrucktes kann man eben nicht leer machen. Ungültig machen kann man den Zettel, und zwar nicht dadurch, daß man den Vordruck streicht, sondern dadurch, daß man den Zettel, mit einem Zusatz versieht oder ihn unterschreibt. Dann ist er ungültig.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haas.

Haas (SPD): Ich glaube, wir wären leichter über diese Situation hinweggekommen, wenn die Verfahrensangelegenheit richtiger durchgeführt worden wäre, und zwar hätte man mindestens den Abstimmenden mitteilen müssen, welche Möglichkeit sie haben, sich der Stimme zu enthalten, oder es hätten dazu weiße Stimmzettel ausgegeben werden müssen. Ich glaube aber, daß man das Ergebnis jetzt nicht mehr ändern kann, außer man beschließt, daß man noch einmal, und zwar unter genauer Bekanntgabe des Wahlverfahrens, wählt. Diese Möglichkeit wäre gegeben; aber ich glaube, bis wir uns jetzt geschäftsordnungsmäßig herumgestritten haben, hätten wir bereits die Entscheidung getroffen und wären in einer Viertelstunde damit fertig gewesen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer widersprechen, wenn er meint, daß man zur Auslegung oder Ergänzung der Bestimmung des § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht auf die allgemeinen Bestimmungen in §§ 25 und 26 unserer Geschäftsordnung zurückgreifen dürfe. Tatsächlich ist das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof in § 4 eine lex specialis, die aber zur Auslegung ruhig den Hinweis auf die lex generalis, nämlich die Ge-

(Dr. Fischer [CSU])

schäftsordnung des Landtags, verträgt. Die Schwierigkeiten haben sich daraus ergeben, daß wir Stimmzettel bekamen, die nicht völlig frei waren, sondern einen Vordruck enthielten. Nun möchte ich einmal fragen: Wenn jemand die vorgedruckten Namen ausstreicht — —

(Anhaltende große Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich darf um mehr Aufmerksamkeit und Ruhe bitten, und zwar auch die Herren, die im Vordergrund stehen!

(Heiterkeit)

Dr. Fischer (CSU): Wenn jemand die vorgedruckten Namen oder auch nur einen Namen gestrichen hat, hat er doch seinen Willen deutlich dahin gezeigt, daß er sich an der Abstimmung, sei es im ganzen oder hinsichtlich des durchgestrichenen Namens, nicht beteiligen will.

(Widerspruch)

Ich glaube, darüber läßt sich füglich nicht streiten. Also kann man den § 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung, wie das Herr Kollege Dr. Haas getan hat, nicht heranziehen, sondern die Stimmzettel, bei denen Namen durchgestrichen wurden, vor allem der an erster Stelle stehende Name des zu wählenden Präsidenten, sind insoweit als leere Stimmzettel anzusehen und sind deshalb als gültig abgegeben worden.

Dann kommt die Bezugnahme auf den § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof als *lex specialis*. Die Gegner können sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf den Kopf stellen: Die Wahl ist nicht gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erfolgt und muß deshalb neuerdings erfolgen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin kein Jurist, aber manche Paragraphen verstehe ich trotzdem. Wir haben in unserer eigenen Geschäftsordnung zwei Paragraphen, die hier einschlägig sind, und zwar die §§ 25 und 26. Es wäre furchtbar einfach, wenn wir doch einmal die beiden Paragraphen lesen würden. In § 25 heißt es:

Leere Stimmzettel gelten als abgegeben, und zwar als Stimmenthaltung.

(Zuruf: Wir haben ja keine leeren gehabt!)

— Einen Moment! In § 26 heißt es:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die hat niemand bekommen! Dann heißt es weiter:

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl. In diesem Fall sind leere Stimmzettel ungültig.

Es ist doch ganz klar: Im ersten Wahlgang gelten die leeren Stimmzettel als gültig abgegeben, und wenn wir nochmals dasselbe machen, was wir vorher schon getan haben — jeder kann allerdings machen, was er will —, dann sind im zweiten Wahlgang die leeren Stimmzettel ungültig. Die Sache ist also doch furchtbar einfach. Wenn wir jetzt schnell die Stimmzettel nehmen oder morgen früh — — —

(Fortgesetzte Zurufe)

Herr Prälat Meixner hat doch gebeten, indem er darauf hinwies, er und seine Fraktion seien zu müde, wir möchten das morgen tun. Machen wir also morgen früh dasselbe nochmals!

(Widerspruch und Erregung)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung droht auszuarten in einen Zustand, der des Landtags nicht würdig ist.

(Zustimmung)

Ich möchte unter diesen Umständen vorschlagen, die Sitzung heute abzubrechen. Es liegen noch drei Wortmeldungen vor, von den Herren Kollegen Dr. Korff, Hadasch und Haußleiter.

(Abg. Haußleiter: Ich verzichte!)

— Der Herr Abgeordnete Haußleiter verzichtet, vielleicht sind auch die beiden anderen Herren bereit zu verzichten. Wir nehmen dann die Wahl, wie Herr Kollege Dr. Bungartz vorgeschlagen hat, morgen früh vor.

(Lebhafter Widerspruch — Abg. Dr. Baumgartner: Die Debatte soll aber weitergehen!)

— Dann darf sie aber nicht in der bisherigen Tonart weiterlaufen; denn sonst würde ich als Präsident meinen Platz verlassen, und damit wäre die Sitzung aufgehoben.

(Beifall)

Es geht nicht an, daß die Landtagssitzung bei dieser Frage in ein solches Niveau absinkt.

(Erneuter Beifall — fortdauernde Unruhe)

Ich erteile nunmehr, nachdem er nicht verzichtet, dem Herrn Abgeordneten Dr. Korff das Wort, bitte aber nochmals, mehr Ruhe und Ordnung zu wahren.

Dr. Korff (FDP): Wenn Sie das Protokoll der Sitzung durchsehen, werden Sie finden, daß eine Debatte an Hand der Geschäftsordnung eigentlich vollkommen unnötig ist. Der Herr Präsident hat ganz klar die Verfahrensweise der Wahl vor der Wahl festgelegt. Er hat festgestellt: Wir verfahren nach der Methode der namentlichen Abstimmung. Nach der Methode der namentlichen Abstimmung — der Herr Präsident versäumt selten, darauf hinzuweisen — ist die Möglichkeit gegeben, mit Ja, mit Nein und mit „Ich enthalte mich“ abzustimmen. Ich richte an die Herren Juristen wie an das Präsidium die Frage, wo bei dieser Wahl, die nach der Methode der namentlichen Abstimmung stattgefunden hat, die Möglichkeit vorhanden gewesen sein soll, mit „Ich enthalte mich“ abzustimmen. Im

(Dr. Korff [FDP])

übrigen war für heute ursprünglich eine Nachsitzung vorgesehen,

(Zurufe: Gestern!)

und ich glaube nicht, daß wir, wenn wir im Stande gewesen sein sollten, eine Nachsitzung abzuhalten, nicht noch eine Viertelstunde aufbringen könnten, diese Wahl fertigzumachen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Methode möchte ich bemerken, daß meine Ausführungen bedeuten: es werden die Namen verlesen. Das ist notwendig gewesen, weil es Abgeordnete gegeben hat, die glaubten, es könnten die Stimmzettel wahllos, wie sie zur Urne kommen, hineingeworfen werden, ohne daß die Namen verlesen werden.

Es folgt der Herr Abgeordnete Hadasch.

(Abg. Hadasch: Ich verzichte.)

Dann folgt der Herr Abgeordnete Meixner.

Meixner (CSU): Meine verehrten Damen und Herren! Es war bisher immer Sitte, dem Wunsch einer großen Fraktion Rechnung zu tragen, wenn sie den Antrag gestellt hat, eine Abstimmung auf den nächsten Tag zu verschieben.

(Abg. Elsen: Sehr richtig!)

Wenn das Hohe Haus diesem Wunsch der CSU nicht Rechnung tragen will, dann habe ich zu erklären, daß sich meine Fraktion heute an einer Abstimmung nicht beteiligt.

(Beifall bei der CSU — Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte doch bitten, an der Praxis, die bisher üblich war, festzuhalten und dem wiederholt geäußerten Wunsch der CSU-Fraktion Rechnung zu tragen. Wir würden sonst wirklich in eine Stimmung hineingeraten, die nicht im Interesse des Landtags liegt.

Gemeldet ist noch der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Wir haben nichts dagegen, wenn die weitere Behandlung dieser Angelegenheit auf morgen verschoben wird. Ich darf aber noch einmal folgendes sagen. Die Wahlhandlung ist vollzogen und abgeschlossen. Es handelt sich nur um die Frage, wie man die Entscheidung aus diesen Voten findet, und da ist lediglich strittig, ob diejenigen Stimmzettel, die durchstrichen wurden, als abgegeben anzusehen sind im Sinne des § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes oder ob sie zu werten sind als Nichtbeteiligung an einer Wahl. Das ist die Frage, und darum habe ich gebeten, diese Feststellung zu treffen. Ich will Ihnen dazu folgendes sagen. Die Stimmzettel sind noch vorhanden, und ich würde bitten, daß diese Stimmzettel sofort in einen Umschlag gelegt werden, der versiegelt wird, weil diese Angelegenheit anfechtbar ist, und zwar vor dem Verfassungsgerichtshof.

(Abg. Kraus: Es ist ja keiner da! — Heiterkeit)

Jede Wahl muß der richterlichen Nachprüfung unterstellt werden können. Auch diese Wahl muß ihr unterstellt werden können. Sie wissen noch nicht, ob nicht ein Mitglied dieses Hauses die Feststellung, die vom Herrn Präsidenten getroffen worden ist, wegen ihrer Richtigkeit anfechtet. Ob Sie der Auffassung sind, die der Herr Präsident hinsichtlich der Auswertung des Wahlergebnisses vertritt, können Sie noch durch einen Beschluß feststellen. Aber an diesen Beschluß ist nicht ein einziges Mitglied dieses Hauses gebunden. Jeder kann selbständig eine solche Wahl anfechten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Hadasch.

Hadasch (FDP): Meine Damen und Herren! Vor ungefähr einer halben Stunde hat der Fraktionsvorsitzende der CSU, Herr Prälat Meixner, seinen Antrag begründet, die Abstimmung heute nicht mehr stattfinden zu lassen. Ich glaube, die letzte halbe Stunde hat am allerbesten erkennen lassen, daß seine Begründung nicht ganz stichhaltig war; denn das Haus macht bestimmt keinen abgekämpften, sondern einen durchaus wachen und lebhaften Eindruck. Es ist deshalb höchst ungewöhnlich, daß dann eine Fraktion damit droht, auszuziehen, wenn eine Abstimmung heute noch durchgeführt werden soll.

(Abg. Kraus: Es ist aber auch ungewöhnlich, daß man einen solchen Wunsch nicht billigt; das war seit 8 Jahren noch nicht da!)

— Das ist ja doch nicht der Fall; es war durchaus schon da, daß wir eine Sache auch zu Ende führen wollten.

(Abg. Kraus: Nein! — Weitere lebhaftere Zurufe)

Es müssen noch andere Gründe vorhanden sein, die bisher noch nicht gesagt worden sind.

(Erneute Unruhe und laute Zwischenrufe)

Ich muß Ihnen ehrlich sagen: Die bisher vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen, ob wir die Abstimmung heute oder erst morgen durchführen.

(Lebhafter Widerspruch bei der CSU — Abg. Kraus: Sie haben gesagt, Sie verzichten! — Anhaltende Zwischenrufe von allen Seiten)

— Wir stimmen nicht über die letzte Wahl ab, sondern wir stimmen darüber ab, ob — —

(Die weiteren Ausführungen des Redners gehen in den sich steigernden erregten Zurufen und Gegenrufen unter — Abgeordnete der CSU schicken sich an, ihre Plätze zu verlassen — Fortdauernde große Unruhe und Zurufe wie „Unfair!“)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 19 Uhr 13 Minuten)

